

**III-18 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode**

1976 03 01

Jahresbericht

der Zivildienstkommission gemäß § 54 Abs. 2 und des Bundesministers für Inneres gemäß § 57 Abs. 3 Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 1974/187



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

In Entsprechung der §§ 54 Abs. 2 und 57 Abs. 3 Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, wird berichtet:

I. Gemäß § 54 Abs. 2 Zivildienstgesetz hat die Zivildienstkommission jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen (§ 37 Abs. 2 Zivildienstgesetz) im abgelaufenen Jahr zu verfassen, der vom Bundesminister für Inneres zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Zivildienstkommission dem Nationalrat vorzulegen ist.

A. Die Zivildienstkommission hat in Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung den als Beilage 1 angeschlossenen Bericht erstattet und darin ausgeführt:

„1. Im Jahre 1975 wurden insgesamt 2481 Befreiungsanträge im Sinne des § 5 Abs. 1 Zivildienstgesetz gestellt. In dieser Zahl sind allerdings auch jene Anträge enthalten (386), welche von den Antragstellern gestellt wurden, deren im Jahre 1974 gemäß § 25 ff. Wehrgesetz gestellte Anträge nicht erledigt und die an die Zivildienstkommission verwiesen wurden.

Die Anträge verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:

Burgenland	46
Kärnten	120
Niederösterreich	286
Oberösterreich	515

Salzburg	118
Steiermark	362
Tirol	206
Vorarlberg	161
Wien	667

Von diesen Anträgen wurden bis zum 31. Dezember 1975 insgesamt 1787 erledigt. Hierzu wurden in 1257 Fällen Anerkennungen ausgesprochen, 405 Anträge wurden abgewiesen, 104 zurückgewiesen und 21 zurückgezogen. In der Zahl der Abweisungen sind auch, soweit es sich um Bescheide der Senate 1, 3 und 4 handelt, die der Anträge der Zeugen Jehovas enthalten, die sich weigerten, die Erklärung abzugeben, im Falle ihrer Befreiung von der Wehrpflicht Zivildienst leisten zu wollen. Der Senat 2 hat solche Anträge zurückgewiesen. Darüber hinaus wurden in 331 Fällen, in denen Verhandlungen anberaumt worden waren, diese (z. B. wegen Unzustellbarkeit der Ladung des Antragstellers, Notwendigkeit der Durchführung weiterer Erhebungen usw.) vertagt.

Die Mehrheit der Antragsteller berief sich auf ethisch-humanitäre Gründe, eine geringere Anzahl auf religiöse, zum Teil wurden sowohl religiöse als auch humanitäre Gründe vorgebracht. In wenigen Fällen lagen den Anträgen rein politische Motive zugrunde, in einigen weiteren Fällen wurden sowohl humanitäre als auch politische, manchmal politische, humanitäre und religiöse in einem Antrag geltend gemacht.

Die Zurückweisung von Anträgen (aus formellen Gründen) und die Abweisung von Anträgen der Zeugen Jehovas, welche die geforderte, oben genannte Erklärung nicht abgaben, erfolgte vorwiegend in nichtöffentlichen Sitzungen. Ansonsten wurden fast durchwegs Verhandlungen anberaumt, zu denen der Antragsteller und seine allenfalls namhaft gemachte Vertrauensperson geladen wurden. In den meisten Akten wurden vor der Durchführung einer Verhandlung Erhebungen gepflogen (vorwiegend: Beisichtigung einer Strafregisterauskunft, Auskünfte aus der Suchtgiftkartei, Erhebungen durch die Bezirksverwaltungsbehörde).

Die dreimonatige Erledigungsfrist des § 6 Abs. 4 Zivildienstgesetz konnte aus folgenden Gründen nicht immer eingehalten werden:

- a) Die Zahl der Antragsteller war höher als erwartet, weshalb auch die Zahl der Senate ab 1. Jänner 1976 von 4 auf 5 erhöht wurde.
- b) Die Antragstellungen erfolgen zum Teil stößweise, d. h. insbesondere anlässlich der Musterungs- und der militärischen Stellungstermine, sodaß es vorkam, daß in kurzer Zeit ein relativ hoher Prozentsatz des Gesamtjahresanfalles eingebracht wurde.
- c) Die Erhebungen durch die Bezirksverwaltungsbehörden wurden oft nicht in der wünschenswerten Schnelligkeit durchgeführt, und manchmal sind auch Betreibungen ohne entsprechenden Erfolg geblieben.
- d) Die Durchführung von Verhandlungen stößt oft auf Schwierigkeiten, weil die nach § 47 Abs. 3 Z. 3 und 4 Zivildienstgesetz bestellten Beisitzer und deren Vertreter oft nicht genügend Zeit hatten, um an den Verhandlungen teilzunehmen, so daß es schwerfiel, einen allen Senatsmitgliedern passenden Verhandlungstermin zu finden. In jenen Fällen aber, in denen dieser Termin durch den Vorsitzenden ohne vorherige Absprache mit den Beisitzern festgelegt wurde, wurde dieser von den Beisitzern teilweise nicht besucht, sodaß der Senat nicht verhandlungsfähig war. Diese Unzukömmlichkeiten werden in diesem Jahr eher, wenn auch wahrscheinlich nicht zur Gänze, vermieden werden können, weil die Zahl der Ersatzmitglieder der einzelnen Senate erhöht wurde.
- e) Wiederholt kam es vor, daß die Zustellung einer Ladung an den Antragsteller nicht möglich war, weil er verreist oder verzogen war, ohne seine neue Anschrift der Behörde mitgeteilt zu haben.

2. Die Zahl der Anträge nach dem § 4 Zivildienstgesetz betrug 86. In allen diesen Fällen

wurden bis zum 31. Dezember 1975 Gutachten an die Landeshauptmänner erstattet.

3. Bis 31. Dezember 1975 wurden hinsichtlich von sieben der insgesamt acht erhobenen Verfassungsgerichtshofbeschwerden Gegenäußerungen erstattet.

4. Vor dem 31. Dezember 1975 wurde keine Beschwerde nach § 37 Zivildienstgesetz erhoben.

5. Immer wieder wird von Beisitzern geltend gemacht, daß auch ihnen Sitzungsgebühren zuerkannt werden sollten. Eine solche Gebührenzuerkennung erschien gerechtfertigt. Zweckmäßig wäre hier die Zuerkennung von Sitzungsgebühren für die Teilnahme an einem Verhandlungs- bzw. Sitzungstag (nach Halbtagen und Ganztagen). Im übrigen wäre die Gleichstellung der genannten Beisitzer mit den Vorsitzenden und Berichterstattern hinsichtlich der Reisegebühren zu empfehlen.

6. Zu empfehlen wäre ferner die Einführung einer gesetzlichen Bestimmung, wonach Personen, die Mitglied der Kommission sind, nicht als Vertrauenspersonen eines Antragstellers tätig sein dürfen.

7. Im übrigen wird auf die im vorjährigen Bericht aufgezeigten Gesetzesänderungsvorschläge hingewiesen.“

B. Mit Rücksicht darauf, daß Beschwerden im Sinne des § 37 Zivildienstgesetz nicht erhoben wurden und daher Empfehlungen der Zivildienstkommission über ihre Erledigung nicht ergingen, entfällt eine diesbezügliche Stellungnahme.

Die von der Zivildienstkommission unter Punkt 5, 6 und 7 des Berichtes gemachten Äußerungen könnten nur durch eine Novellierung des Zivildienstgesetzes realisiert werden. Diesbezüglich sieht jedoch § 76 Zivildienstgesetz vor, daß die Bundesregierung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dem Nationalrat — unbeschadet der Bestimmung des § 54 Abs. 2 — einen zusammenfassenden Bericht über die bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes gemachten Erfahrungen vorzulegen und diesem Bericht allenfalls Vorschläge betreffend eine Änderung des Zivildienstgesetzes beizufügen hat. Die von der Zivildienstkommission im oben angeführten Bericht gemachten Anregungen wurden für einen Bericht nach § 76 Zivildienstgesetz vorgemerkt. Der Bericht der Zivildienstkommission für das Jahr 1974, auf den im Punkt 7 des Jahresberichtes der Zivildienstkommission für das Jahr 1975 verwiesen wird, ist unter Beilage 1 a angeschlossen.

II. Gemäß § 57 Abs. 3 Zivildienstgesetz hat der Bundesminister für Inneres dem Nationalrat

III-18 der Beilagen

3

jährlich über den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebarung Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist bis zum 1. März des folgenden Jahres zusammen mit dem Bericht nach § 54 Abs. 2 Zivildienstgesetz vorzulegen.

Hiezu wird berichtet:

- A. Mit 1. Jänner 1975 ist das Zivildienstgesetz allgemein in Kraft getreten. Bis dahin mußten daher alle jene organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, um eine reibungslos funktionierende Vollziehung des Zivildienstgesetzes zu gewährleisten. Zu diesem Zwecke wurden
- in der Sektion III eine eigene Abteilung (III/5) eingerichtet,
 - eine Zivildienstkommission in der im oben angeführten Bericht der Zivildienstkommission angeführten Stärke bestellt,
 - eine Verordnung der Bundesregierung über die Geschäftsordnung der Zivildienstkommission beim Bundesministerium für Inneres (siehe Beilage 2),
 - eine Verordnung des Bundesministers für Inneres über Form, Ausstattung und Trageweise des Dienstabzeichens für Zivildienstleistende (siehe Beilage 3),
 - eine Verordnung des Bundesministers für Inneres über das Kleidergeld der Zivildienstleistenden (siehe Beilage 4),
 - eine Verordnung des Bundesministers für Inneres über das Wasch- und Putzzeuggeld der Zivildienstleistenden für die Pflege ihrer Kleidung und für den sonstigen persönlichen Bedarf (siehe Beilage 5) sowie
 - Durchführungsbestimmungen zum Zivildienstgesetz an die Landeshauptmänner hinsichtlich der Vorgangsweise bei Anerkennung von Einrichtungen als geeignete Träger des Zivildienstes, der behördlichen Überwachung der Pflichten der Zivildienstleistenden und der Rechtsträger usw., ferner hinsichtlich der Zuerkennung, der Auszahlung und der finanziellen Gebarung der Mietzinsbeihilfe und des Familiunterhaltes für Zivildienstleistende erlassen (siehe Beilagen 6 und 7);
 - außerdem wurden nach Einholung von entsprechenden Gutachten der Zivildienstkommission durch Bescheid des nach dem Sitz der Einrichtung zuständigen Landeshauptmannes 116 Einrichtungen als geeignete Träger des Zivildienstes von 75 Rechtsträgern anerkannt und hiemit insgesamt 1885 Zivildienstplätze geschaffen (siehe Beilage 8).

B. Der Stand an Zivildienstpflichtigen zum 31. Dezember 1975 beträgt 3851 und setzt sich wie folgt zusammen:

- Zivildienstpflichtige gemäß § 73 Zivildienstgesetz, also Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zivildienstgesetzes (1. Jänner 1975) anerkannte Waffendienstverweigerer im Sinne des § 27 Abs. 1 des Wehrgesetzes waren 2594
- Zivildienstpflichtige gemäß § 74 in Verbindung mit § 5 sowie solche gemäß § 5 in Verbindung mit § 2 Zivildienstgesetz, also Wehrpflichtige, die in der Zeit zwischen dem 1. August 1971 und dem Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes (1. Jänner 1975) zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen worden sind und nach Entlassung aus diesem bis längstens 31. Dezember 1975 einen Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht gestellt haben, bzw. Personen, die sich im Jahre 1975 der Stellungspflicht unterzogen und einen Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht gestellt haben 1257.

C. Bis zum Stichtag 31. Dezember 1975 wurden vom Bundesministerium für Inneres im Sinne des § 41 Abs. 3 Zivildienstgesetz mit den Rechtsträgern für 84 als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannte Einrichtungen Verträge nach bürgerlichem Recht über die gegenseitigen finanziellen Beziehungen (Vergütungen der Rechtsträger an den Bund für den Einsatz der Zivildienstpflichtigen bei den Einrichtungen, § 41 Abs. 1 Zivildienstgesetz, und Vergütungen des Bundes an die Rechtsträger für Leistungen der letztgenannten, wie für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Reinigung derselben und für die Belehrung, Einschulung und Fortbildung der Zivildienstleistenden, § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz, abgeschlossen.

D. Hinsichtlich des Einsatzes von Zivildienstpflichtigen zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes bei anerkannten Einrichtungen wird berichtet:

Zu den Zuweisungsterminen 1. April, 1. Juni und 1. Oktober 1975 wurden mittels Bescheides des Bundesministeriums für Inneres 383 zugewiesen. Davon haben 44 Zivildienstleistende wegen Gewährung eines Aufschubes vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes nach Zustellung des Zuwei-

sungsbescheides, Krankheit oder Unzustellbarkeit des erwähnten Bescheides infolge Auslandsaufenthaltes bzw. unbekannten Aufenthaltes den Zivildienst nicht angetreten. In 18 Fällen mußte die Leistung des ordentlichen Zivildienstes wegen lang andauernder Krankheit bzw. Antrittes einer längeren Freiheitsstrafe gemäß § 19 Zivildienstgesetz unterbrochen werden. In den übrigen 321 Fällen wurde der ordentliche Zivildienst durchgehend geleistet. Nähere Details sind aus Beilage 9 ersichtlich.

Die durch den Einsatz der oben angeführten Zivildienstpflichtigen gewonnenen Erfahrungen sind durchaus positiv zu beurteilen. Insbesondere der Einsatz von Zivildienstpflichtigen bei den Einrichtungen der Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes, bei denen bisher die meisten Zivildienstpflichtigen eingesetzt wurden, zeigt, daß die Zivildienstpflichtigen gewillt sind, ihren Dienst ordnungsgemäß und zur Zufriedenheit des Rechtsträgers zu leisten. Bei den vierwöchigen Schulungen der Zivildienstleistenden im Rettungs- und Krankentransportdienst bei den betreffenden Landesverbänden des Österreichischen Roten Kreuzes konnten fast 99% die Höchstzahl der möglichen, hiefür vergebenen Punkte erreichen. Bemerkenswert ist auch der Umstand, daß sich von neun dem Landesverband Wien des Österreichischen Roten Kreuzes mit Wirkung vom 1. April 1975 zugewiesenen Zivildienstleistenden drei zur freiwilligen Mitarbeit nach Ableistung des Zivildienstes gemeldet haben. Ähnliche Fälle sind auch beim Landesverband Kärnten des Österreichischen Roten Kreuzes gemeldet worden. Ein mit Wirkung vom 1. April 1975 der Magistratsabteilung 48 zugewiesener Zivildienstpflichtiger wurde nach Ableistung seines Zivildienstes von der Gemeinde Wien ins Angestelltenverhältnis übernommen. Bei einigen Besprechungen mit Vertretern der Rechtsträger und der Einrichtungen konnte der Eindruck gewonnen werden, daß, von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, der Einsatz von Zivildienstpflichtigen eine wertvolle Hilfe für die Institutionen ist. Die erbrachten Dienstleistungen wurden als „überdurchschnittlich gut“ bezeichnet.

Die beim Einsatz von Zivildienstpflichtigen gewonnenen Erfahrungen zeigen auch, daß dem nach § 38 Abs. 4 Zivildienstgesetz zu bestellenden Vorgesetzten der Zivildienstleistenden große Bedeutung zukommt. Dieser müßte nicht nur über die Bestimmungen des Zivildienstgesetzes informiert sein, sondern auch entsprechende Kenntnisse in der Menschenführung besitzen. Außerdem müßte er auch auf die bei den Einrichtungen hauptamtlich Beschäftigten einwirken, um die bei diesen eventuell bestehenden Vorurteile

gegen „Waffendienstverweigerer“ abzubauen. Wesentliche Probleme ergeben sich bei der Durchführung des Zivildienstgesetzes durch die vielen und oft lang andauernden Krankenstände der Zivildienstpflichtigen und die allenfalls damit verbundenen Unterbrechungen des Zivildienstes, weil vor einer solchen Unterbrechung eine ärztliche Untersuchung der Zivildienstleistenden durchgeführt werden muß. Wie sich herausgestellt hat, langen solche Untersuchungsergebnisse erst nach Wochen beim Bundesministerium für Inneres ein. An der Lösung dieses Problems wird derzeit gearbeitet.

Ferner ergeben sich bei der Zuweisung von Zivildienstpflichtigen zu einer Einrichtung zwecks Ableistung des ordentlichen Zivildienstes weitere Probleme, als fast 50% der Zivildienstwerber in ihren Anträgen auf Befreiung von der Wehrpflicht entweder keinen Einrichtungswunsch geäußert bzw. als Zuweisungsstermin ein Datum angegeben haben, das oft um Jahre vordatiert war, oder aber Einrichtungen anführen, die nicht oder noch nicht als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannt worden sind. In diesen Fällen mußten die Zivildienstpflichtigen angeschrieben werden, um das betreffende Ansuchen entsprechend zu ergänzen bzw. auf die Möglichkeit hinzuweisen, einen begründeten und belegten Aufschubantrag einbringen zu können.

Weiters stellten Zivildienstpflichtige in vielen Fällen erst dann einen Aufschubantrag, wenn sie bereits im Besitz eines Zuweisungsbescheides waren. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen für die Gewährung eines Aufschubes müssen die bereits ergangenen Zuweisungsbescheide aufgehoben und Aufschubbescheide erlassen werden. In vielen dieser Fälle wurden der Durchschlag des Zuweisungsbescheides, das Dienstabzeichen und Krankenscheine bereits dem betreffenden Rechtsträger zugestellt. Ferner wurde der zuständige Landeshauptmann vom Einsatz der Zivildienstpflichtigen in seinem Bundesland gemäß § 55 Zivildienstgesetz verständigt. Außerdem mußten bereits der Einrichtung überwiesene, für die Zivildienstpflichtigen bestimmte Bezüge und sämtliche Unterlagen rückgefordert werden.

Die im Verhältnis zu den unter B. angeführten 3851 Zivildienstpflichtigen geringe Zahl der im Jahre 1975 zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes Eingesetzten resultiert insbesondere darin, daß

a) jene 2594, die bereits einige Jahre vor Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes vom Dienst mit der Waffe nach den Bestimmungen der §§ 25 ff. Wehrgesetz befreit wurden, jedoch mit Rücksicht auf das damals zu erwartende Zivildienstgesetz nicht mehr zum Dienst ohne Waffe herangezogen wur-

III-18 der Beilagen

5

den und nunmehr bereits in den Arbeitsprozeß eingegliedert sind, bei einer sofortigen Heranziehung zum ordentlichen Zivildienst große soziale Härten erleiden würden,

- b) im ersten Jahr nach allgemeinem Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes erst Erfahrungen gewonnen werden mußten,
- c) trotz der relativ vielen als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannten Einrichtungen und der damit geschaffenen großen Zahl von Zivildienstplätzen viele Rechtsträger auf Grund der spürbaren Arbeitsmarktlage nicht die volle Zahl der Zivildienstplätze zu besetzen bereit waren und gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 17 Z. 2, 18 Z. 2 und 19 Abs. 1 und 2 Zivildienstgesetz eine Zuweisung von Zivildienstpflichtigen an anerkannte Einrichtungen gegen den Willen der Rechtsträger nicht möglich ist,
- d) mit einigen Rechtsträgern nicht sogleich nach Anerkennung der Einrichtung ein Vertrag nach bürgerlichem Recht über die finanziellen Beziehungen nach § 41 Abs. 1 und 2 Zivildienstgesetz geschlossen werden konnte, Zuweisungen aber gemäß § 41 Abs. 4 Zivildienstgesetz erst nach Abschluß solcher Verträge verfügt werden dürfen, schließlich
- e) die Vollziehung des Zivildienstgesetzes sehr arbeits- und personalintensiv ist und versucht wird, mit einem Minimum an Personal auszukommen und dieses, soweit möglich, aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Inneres zu stellen. Mit Ausnahme der Anerkennung von Einrichtungen, die den Landeshauptmännern obliegen, der behördlichen Überwachung, die die Landeshauptmänner und die Bezirksverwaltungsbehörden wahrzunehmen haben, die Festsetzung und Auszahlung der Mietzinsbeihilfe und des Familienunterhaltes für Zivildienstleistende, wofür die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sind, müssen alle übrigen, den Zivildienst betreffenden organisatorischen, rechtlichen, finanziellen und behördlichen Agenden in erster und zugleich letzter Instanz durch die Abteilung III/5 des Bundesministeriums für Inneres erledigt werden, was zu beträchtlichen physischen und psychischen Belastungen der dort eingesetzten Bediensteten führt.

Den nicht zum ordentlichen Zivildienst herangezogenen Zivildienstpflichtigen wurde größtenteils Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes bzw. zu einem geringeren Teil Befreiung von der Leistung des ordentlichen Zivildienstes gewährt. In den übrigen Fällen

wird eine Zuweisung für einen der nächstfolgenden Zuweisungstermine vorbereitet. 38 Zivildienstpflichtige konnten wegen Auslandsaufenthaltes und 5 wegen unbekannten Aufenthaltes im Jahre 1975 nicht zum Zivildienst herangezogen werden.

E. Hinsichtlich der finanziellen Gebarung wird berichtet:

a) Im Bundesvoranschlag für das Jahr 1975 wurden bei den Ansätzen	1/11177 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)	S 69,181.000,—
	1/11178 Aufwendungen	S 25,000.000,—
	Insgesamt ..	<u>S 94,181.000,—</u>

an Ausgaben veranschlagt.

Beim Ansatz 2/11170 (Zweckgebundene Einnahmen) wurden im gleichen Bundesvoranschlag S 94,181.000,— an Einnahmen veranschlagt.

Den im Bundesvoranschlag 1975 veranschlagten Ausgaben stehen an tatsächlichen Ausgaben bei den Ansätzen

1/11177	S 7,958.499'15
1/11178	S 1,190.588'03
insgesamt daher	<u>S 9,149.087'18</u>

gegenüber.

An Einnahmen wurden beim Ansatz

2/11170	S 1,069.289'73
erzielt.	

An Ausgaben wurden bei den Ansätzen

1/11177 um	S 61,222.500'85
1/11178 um	S 23,809.411'97
	<u>S 85,031.912'82</u>

gegenüber dem Bundesvoranschlag weniger getätigten.

An Einnahmen wurden gegenüber dem Bundesvoranschlag 1975 beim Ansatz

2/11170 um	S 93,111.710'27
weniger erzielt. Über die Details und insbesondere die Gebarung bei den einzelnen VP geben die Beilagen 10, 11 und 12 Aufschluß.	

Der Anteil der tatsächlichen Einnahmen gegenüber den effektiven Ausgaben ergibt 11,69%. Hierzu ist zu bemerken, daß einige Einrichtungen trotz mehrmaliger Aufforderungen, die an den Bund zu leistenden Zahlungen zeitgerecht anzuweisen, diesen nicht nachgekommen sind. Diese aushaftenden Beträge wurden größtenteils im Jänner 1976 dem Bundesministerium für Inneres überwiesen. Wenn man diese Beträge berücksichtigt, so betragen die tatsächlichen Einnahmen gegenüber den effektiven Ausgaben etwa 13%. Dieser Prozentsatz wird sich auch in Zukunft nicht wesentlich ändern, weil eine große Zahl von Zivildienstpflichtigen bei Rechtsträgern eingesetzt wird, die für diesen Einsatz an den Bund keine Vergütung gemäß § 41/1 ZDG zu leisten haben, weil die Tätigkeiten, die die Zivildienstleistenden dort zu erbringen haben, auch bisher von ehrenamtlichen bzw. freiwilligen Helfern unentgeltlich durchgeführt wurden. Laut den Erläuternden Bemerkungen zu den §§ 41 und 42 der Regierungsvorlage des Zivildienstgesetzes haben Rechtsträger dem Bund dann nichts zu vergüten, wenn ähnliche Arbeiten, wie sie Zivildienstleistende erbringen, von freiwilligen Helfern, ehrenamtlichen Mitarbeitern u. dgl. geleistet werden und dadurch der Rechtsträger sich durch die Tätigkeit der Zivildienstleistenden nichts erspart.

Den Zivildienstleistenden sind gemäß § 32 Abs. 2 Zivildienstgesetz das Taggeld, das Quartiergehalt und das Kostgeld jeweils am 1. und 15. des Monats auszuzahlen. Da die Liquidierung und Anweisung der betreffenden Beträge wesentlich früher erfolgen muß, kamen in den Fällen der Unterbrechung des Zivildienstes Übergenüsse im Betrage von S 7185,07 zustande, die im Jahre 1976 rückgefordert werden müssen.

b) Zu den unter a) erwähnten Ausführungen ist insbesondere zu bemerken:

1. **Vergütungen nach § 41 Abs. 1 Zivildienstgesetz:**

Mit Ausnahme jener Rechtsträger, die, wie bereits oben angeführt, keine Vergütungen an den Bund leisten, haben die übrigen in der Regel Vergütungen angeboten, die den um 30% verminderten Kosten entsprechen, die die Rechtsträger für Arbeitnehmer aufwenden mußten, die solche Arbeiten im Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis verrichten. Als Be-

gründung für diesen prozentuellen Abschlag wurde angegeben, daß von einem Zivildienstpflichtigen, der eine öffentlich-rechtliche Pflicht zu erfüllen hat und kein längerfristiges Arbeitsverhältnis anstrebt, eine unter den üblichen Erwartungen liegende Leistung zu erwarten ist. Dazu kommt noch, daß nicht immer für die zu erbringenden Leistungen entsprechend geschulte Zivildienstleistende zugeordnet werden können.

Die Rechtsträger haben bei Abschluß der nach § 41 Abs. 3 Zivildienstgesetz abzuschließenden Verträge darauf bestanden, daß eine Vergütung nach § 41 Abs. 1 Zivildienstgesetz nur für solche Zeiten zu leisten ist, an denen der Zivildienstleistende tatsächlich Dienst versehen hat. Aus diesem Grunde wird für Zeiten, an denen die Zivildienstleistenden vom Rechtsträger über die Rechte und Pflichten belehrt, eingeschult und fortgebildet werden, weiters für im Krankenstand verbrachte Zeiten und sonstige Abwesenheiten, wie Erledigung dringender persönlicher und familiärer Angelegenheiten, keine Vergütung entrichtet.

2. **Vergütungen nach § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz:**

2.1. Nach der vorerwähnten Gesetzesbestimmung hat der Bund dem Rechtsträger unter anderem die Kosten zu ersetzen, die ihm durch die Beistellung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung bzw. für die Durchführung der Reinigung der Bekleidung sowie für die Beförderung von Zivildienstleistenden erwachsen. Obwohl die Auszahlung der anstelle der erwähnten Naturalleistungen für die Zivildienstleistenden vorgesehenen Bezüge verwaltungstechnisch wesentlich einfacher wäre, hat das Bundesministerium für Inneres grundsätzlich die Erbringung von Naturalleistungen des Rechtsträgers an den Zivildienstleistenden angestrebt, weil die hiefür zu leistenden Vergütungen wesentlich niedriger sind.

Ebenso wie bei den Vergütungen nach § 41 Abs. 1 Zivildienstgesetz wird für Zeiten, an denen der Zivildienstpflichtige keinen Dienst geleistet hat, keine Vergütung entrichtet.

2.2. Dem Zivildienstleistenden werden, gestützt auf § 31 Abs. 2 Z. 1 und 2 Zivildienstgesetz, Kosten für monat-

III-18 der Beilagen

7

liche Heimfahrten, wie sie Präsenzdienstern nach § 7 a Heeresgebühren gesetz (Ausgang) gewährt werden, wie folgt vergütet:

Dem Zivildienstleistenden, der Anspruch auf Quartiergebühr im Sinne des § 27 Zivildienstgesetz hat oder Anspruch auf ein solches hätte, wenn ihm nicht vom Bund oder vom Rechtsträger der Einrichtung ein Quartier zur Verfügung gestellt werden würde, werden während der Leistung des ordentlichen Zivildienstes in jedem Monat, ausgenommen der Monat der Beendigung des Zivildienstes, die Kosten für eine Hin- und Rückreise mit dem billigsten Massenbeförderungsmittel zwischen seinem Wohnort und dem Ort der Dienstverrichtung (Einrichtung) vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5, vergütet. Eine in einem Kalendermonat nicht durchgeführte Heimfahrt entfällt. Sie ist daher auf einen anderen Kalendermonat nicht übertragbar.

Der Zivildienstleistende hat innerhalb einer Woche, spätestens jedoch bis zum nächsten Auszahlungstermin der Bezüge die Vergütung der ihm erwachsenen Kosten geltend zu machen. Die Kosten werden dem Zivildienstleistenden zum nächstmöglichen Auszahlungstermin ersetzt.

2.3. Dem Zivildienstleistenden werden vom Bundesministerium für Inneres, gestützt auf § 31 Abs. 2 Z. 1 und 2 Zivildienstgesetz, die Kosten für die täglichen Fahrten auf einem Massenbeförderungsmittel zwischen Wohnung (Quartier) und Dienstverrichtungsstelle (Einrichtung) vergütet:

- wenn die Dienstleistung am Wohnsitz des Zivildienstleistenden zu erbringen ist und die zwischen Wohnung und Dienstverrichtungsstelle (Einrichtung) zurückzulegende Wegstrecke es rechtfertigt, ein Massenbeförderungsmittel zu benutzen, oder
- wenn die Dienstleistung außerhalb des Wohnortes des Zivildienstleistenden zu erbringen ist, der Zivildienstleistende Anspruch auf Quartiergebühr hat und im Dienstverrichtungsort ein Quartier bezieht und die zwischen dem Quartier und der Dienstverrichtungsstelle (Einrichtung) zurückzulegende Wegstrecke es rechtfertigt, ein Massenbeförderungsmittel zu benutzen.

tigt, ein Massenbeförderungsmittel zu benutzen.

Eine solche Rechtfertigung wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn eine der angeführten Wegstrecken mehr als 2 km beträgt. Der Zivildienstleistende hat von bestehenden allgemeinen Tarifermäßigungen (Wochenkarte usw.) Gebrauch zu machen.

Für Strecken, auf denen der Zivildienstleistende, aus welchem Titel immer, zur freien Fahrt mit einem Massenbeförderungsmittel berechtigt ist, wird keine Fahrtkostenvergütung geleistet. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Rechtsträger bzw. die Einrichtung dem Zivildienstleistenden für die Zurücklegung der oben angeführten Wegstrecken unentgeltlich ein (Dienst-)Kraftfahrzeug zur Verfügung stellt.

Die Rechtsträger wurden ersucht, die Notwendigkeit der Vornahme der erwähnten täglichen Fahrten im Sinne der oben angeführten Richtlinien festzustellen, bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen dem Zivildienstleistenden einen entsprechenden Barbetrag zum Ankauf der erforderlichen Fahrkarten (Wochenkarten usw.) im voraus zur Verfügung zu stellen und die auf diese Weise aufgewendeten Beträge nach Belieben entweder monatlich oder jeweils nach Ableistung des Zivildienstes dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5, in Rechnung zu stellen.

Das Bundesministerium für Inneres weist solche Rechnungen nach sachlicher und rechnerischer Prüfung so bald wie möglich, längstens jedoch vier Wochen nach deren Einlangen beim Bundesministerium für Inneres an.

2.4. Gemäß § 38 Abs. 1 Zivildienstgesetz hat der Rechtsträger der Einrichtung zu sorgen, daß die seinen Einrichtungen zugewiesenen Zivildienstleistenden über ihre Rechte und Pflichten belehrt und daß sie, soweit dies für die ordnungsgemäße Leistung des Zivildienstes erforderlich ist, eingeschult und fortgebildet werden. Gemäß § 22 Abs. 3 Zivildienstgesetz kann der Rechtsträger die Zivildienstleistenden selbst oder die verschiedenen Einrichtungen zugewiesenen Zivildienstleistenden gemeinsam schulen. In den diesbezüglich erlassenen Durch-

III-18 der Beilagen

führungsbestimmungen, ho. Zahl: 89.200/6-28/74, Seite 6, aa) (siehe Beilage 6), wurde diesbezüglich ausgeführt:

„Die Schulung hat sich auf fachliche Belange zu beziehen und muß in Relation zu den durchzuführenden Tätigkeiten stehen. Die Art und die Dauer der Schulung wird sich nach individuellen Gesichtspunkten richten, nämlich nach der Art und der Bedeutung der betreffenden Dienstleistung. Es wäre nicht im Sinne des Zivildienstgesetzes, wenn der Großteil der achtmonatigen Zivildienstzeit in einer Einschulung bestünde. Bei bestimmten Einrichtungen wird die Schulung auch auf einen eventuell späteren Einsatz der Zivildienstpflichtigen bei einem außerordentlichen Zivildienst abzustimmen sein. In diesem Fall könnte sich die Einschulung von Zivildienstpflichtigen auch ausnahmsweise auf einen längeren Zeitraum erstrecken.“

Nun hat der Bund, wie oben ausgeführt, gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz die dem Rechtsträger durch die erwähnten Leistungen erwachsenden Kosten zu vergüten. Auf Grund dieses und des vorerwähnten Sachverhaltes wurde stets vor Festlegung einer Vergütung für diese Leistungen vom Rechtsträger ein sogenanntes Ausbildungsprogramm verlangt, in dem

- die Art, der Umfang und die Dauer der Leistungen gemäß § 38 Abs. 1 Zivildienstgesetz,
- die Art der Durchführung,
- die allenfalls an Zivildienstleistende beigestellten Lehrbehelfe und
- ein Lehrplan

aufzuscheinen. Darüber hinaus hatte der Rechtsträger unter Zugrundelegung des Ausbildungsprogramms eine Kostenrechnung zu erstellen, auf Grund derer die Vergütung vereinbart wurde (siehe Beilagen 13 und 14).

Sowohl die Ausbildungszeiten als auch die Höhe der diesbezüglichen Vergütungen sind individuell gehalten. Letztere entsprechen stets den für die betreffenden Leistungen vom Rechtsträger aufzuwendenden Kosten.

3. Vergütung für die Mitglieder der Zivildienstkommission gemäß § 51 Zivildienstgesetz:

3.1. Gemäß § 51 Abs. 1 Zivildienstgesetz haben die Senatsvorsitzenden der Zivildienstkommission außer der Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschrift des Bundes noch Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung. Diese ist vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzulegen. In Entsprechung dieser Bestimmungen sowie unter Bedachtnahme auf die Vorschläge des Vorsitzenden der Zivildienstkommission, Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Heribert D i e n s t, gestützt auf vergleichbare Senatstätigkeiten, hat das Bundesministerium für Finanzen mit der Note Zahl: 112.967-2 a/74 vom 25. 9. 1974 dem ho. Vorschlag wie folgt zugestimmt:

„Die Pauschalgebühr für den Vorsitzenden der Zivildienstkommission beträgt monatlich S 1500,—, für seinen ältesten Stellvertreter monatlich S 1000,—. Die jedem Senatsvorsitzenden zustehende Fallgebühr für Gutachten nach § 4 Abs. 1 und 4 und für Empfehlungen nach § 37 Abs. 2 sowie Entscheidungen nach § 6 Abs. 1 Zivildienstgesetz beträgt je Fall S 150,—. Im Fall der Rückziehung eines Antrages nach § 6 oder einer Beschwerde nach § 37 sowie in jenen Fällen, in denen die Erledigung dieser beiden letztgenannten Anbringen ohne mündliche Verhandlung erfolgt, vermindert sich die Fallgebühr auf S 100,—. Dem Vorsitzenden der Zivildienstkommission steht für Gutachten nach § 29 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 Zivildienstgesetz je Gutachten ein Betrag von S 600,— zu. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen handelt es sich bei allen diesen Gebühren um Funktionsgebühren im Sinne des § 29 Z. 4 Einkommensteuergesetz 1972 (Sonstige Einkünfte).“

3.2. Gemäß § 51 Abs. 1 Zivildienstgesetz haben neben den Senatsvorsitzenden auch die Berichterstatter (es sind dies Beamte des Bundesministeriums für Inneres) Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschrift des Bundes. Über ho. Antrag hat das Bundesministerium für Finanzen mit Note Zahl: 401.931-VI/75 vom

III-18 der Beilagen

9

11. Feber 1975 zugestimmt, daß die Tätigkeit der Berichterstatter und Schriftführer bei der Zivildienstkommission in nebenamtlicher Tätigkeit im Sinne des § 25 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 ausgeführt wird. Den Berichterstattern und den Schriftführern wird daher für jeden zu Ende erledigten Geschäftsfall eine Entschädigung in der Höhe von S 100— zuerkannt. Diese Gebühren belasten den finanzgesetzlichen Ansatz 1/11000, VP 5642.
- 3.3. Die übrigen Mitglieder der Zivildienstkommission (§ 47 Abs. 3 Z. 3 und 4 Zivildienstgesetz) erhalten nach § 51 Abs. 2 Zivildienstgesetz, wenn sie an Senatssitzungen teilnehmen, Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, die beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177, VP 6410 verrechnet werden.

Wie aus Punkt 5 des Jahresberichtes 1975 der Zivildienstkommission ersichtlich ist (siehe Beilage 1, Seite 4), streben die übrigen Mitglieder der Zivildienstkommission eine Angleichung der Gebühren mit den der Senatsvorsitzenden und der Berichterstatter an. Eine solche Angleichung könnte nur durch eine Novellierung des Zivildienstgesetzes realisiert werden. Der erwähnte Umstand wurde für den von der Bundesregierung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes an den Nationalrat zu erstattenden Bericht vorgemerkt. Hiezu hat das Bundesministerium für Inneres mit Note Zahl: 94.041/1-III/5/75 vom 18. August 1975 schon einmal Stellung genommen, die in der Folge auszugsweise angeführt wird:

„Das Bundesministerium für Inneres ist kraft eindeutiger gesetzlicher Regelung nicht in der Lage, den ‚übrigen ständigen Kommissionsmitgliedern‘ für die Tätigkeit in der Zivildienstkommission Gebühren über das im § 51 Abs. 2 Zivildienstgesetz hinausgehende Ausmaß zu gewähren.

§ 51 Abs. 2 leg. cit. bestimmt, daß den ‚übrigen ständigen Kommissionsmitgliedern‘ Gebühren in sinngemäßer Anwendung des Gebührenanspruchsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 179 (derzeit Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136/1975), über die Gebühren der Vertrauenspersonen in den im Geschworenen- und Schöffenzulistengesetz zur Bildung der Jahres-

- listen berufenen Kommissionen zuzusprechen sind. Die nach dieser Gesetzesbestimmung den oben angeführten Mitgliedern der Zivildienstkommission zustehenden Gebühren umfassen gemäß § 3 Abs. 1 leg. cit.:
1. den Ersatz der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Ort der Vernehmung („Sitzung“ bzw. „Verhandlung“), durch den Aufenthalt an diesem Ort und durch die Rückreise verursacht werden;
 2. die Entschädigung für Zeitversäumnis; diese betrifft
 - a) beim unselbstständig Erwerbstätigen den tatsächlich entgangenen Verdienst,
 - b) beim selbstständig Erwerbstätigen das tatsächlich entgangene Einkommen,
 - c) anstatt der Entschädigung nach den Buchstaben a oder b die angemessenen Kosten für einen notwendigerweise zu bestellen Stellvertreter,
 - d) bei ausschließlich im Haushalt Tätigen die angemessenen Kosten für eine notwendigerweise beizuziehende Hilfskraft.

Das Bundesministerium für Inneres hat bisher die von den Anspruchsberechtigten im Sinne des § 51 Abs. 2 Zivildienstgesetz für die Kommissionstätigkeit nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes geltend gemachten Gebühren flüssig gemacht. Nun wird erwähnt, daß die ständigen Mitglieder der Zivildienstkommission im Sinne des § 51 Abs. 2 Zivildienstgesetz hinsichtlich der Gebühren gegenüber den Senatsvorsitzenden und den Berichterstattern (§ 51 Abs. 1 leg. cit.) diskriminiert wären.

Hiezu ist zu erwähnen:

Gemäß § 51 Abs. 1 Zivildienstgesetz haben die Senatsvorsitzenden und die Berichterstatter Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften des Bundes. Die Senatsvorsitzenden haben ferner Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung (sogenannte Fallgebühren), die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist. Die zu Berichterstattern bestellten Bediensteten

des Bundesministeriums für Inneres entfalten die Berichterstattertätigkeit ohne unmittelbaren Zusammenhang mit ihren ihnen nach ihren Dienstposten obliegenden Dienstpflichten. Sie erhalten daher gemäß § 25 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Entschädigung für nebenamtliche Tätigkeit (sogenannte Fallgebühren).

Ohne die im Rahmen der Zivildienstkommission von den übrigen ständigen Kommissionsmitgliedern erbrachten Leistungen schmälern zu wollen, ist im Zusammenhang mit den erwähnten Fallgebühren anzuführen, daß den Senatsvorsitzenden im Sinne des § 4 der Verordnung der Bundesregierung vom 8. Oktober 1974 über die Geschäftsordnung der Zivildienstkommission beim Bundesministerium für Inneres, BGBL. Nr. 705/1974, und den Berichterstattern im Sinne des § 5 leg. cit. bei der Tätigkeit in der Zivildienstkommission umfangreichere Agenden zu kommen als den übrigen ständigen Kommissionsmitgliedern, was schließlich in den Fallgebühren zum Ausdruck kommt. Sogenannte Fallgebühren für die übrigen ständigen Kommissionsmitglieder sind im Zivildienstgesetz nicht vorgesehen. Die Bestimmungen des § 25 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 hinsichtlich der Nebentätigkeit sind auf die übrigen ständigen Kommissionsmitglieder nicht anwendbar, weil das Gehaltsgesetz 1956 gemäß § 1 Abs. 1 leg. cit. nur auf Bundesbeamte des Dienststandes, also nur auf „öffentliche-rechtliche Bedienstete des Bundes“ Anwendung findet. Die im § 51 Abs. 2 Zivildienstgesetz angeführten übrigen ständigen Kommissionsmitglieder stehen jedoch in keinem solchen Rechtsverhältnis zum Bund, weshalb ihnen auch nach dieser Bestimmung keine sogenannten Fallgebühren gewährt werden können.“

3.4. Ferner wurde an das Bundesministerium für Inneres bereits mehrmals der Wunsch herangetragen, den Antragstellern und den Vertrauenspersonen die ihnen durch Reisen zu nichtöffentlichen Verhandlungen der Senate der Zivildienstkommission entstehenden Kosten zu ersetzen. Hiezu wurde unter ho. Zahl: 88.002/1-III/5/75 vom 14. Mai 1975 wie folgt Stellung genommen:

„1. Rechtliche Situationen“

Der Vorsitzende eines Senates der Zivildienstkommission ist gemäß § 19 Abs. 1 AVG in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Zivildienstgesetz und § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Zivildienstkommission beim Bundesministerium für Inneres, BGBL. Nr. 705/1974, unter anderem berechtigt, den Antragsteller (Zivildienstwerber) und die von diesem namhaft gemachte Vertrauensperson (nicht ständiges Mitglied der Zivildienstkommission) zur mündlichen Verhandlung zu laden. Im Zivildienstgesetz sind folgende Bestimmungen für Reisekostenvergütung zu finden:

a) **Abschnitt V (Pflichten und Rechte des Zivildienstpflichtigen), § 25 Abs. 1 Punkt 6 und § 31 Abs. 2 Z. 1 bis 3:**

Danach gebühren dem Zivildienstpflichtigen Reisekostenvergütungen für die Anreise vom Wohnsitz des Zivildienstpflichtigen (oder in Ermangelung eines solchen vom Aufenthaltsort) zur Einrichtung, für die Rückreise von der Einrichtung zum Wohnsitz (Aufenthaltsort) und für Reisen im Auftrage der Einrichtung.

b) **Im Abschnitt VII (Zivildienstkommission) § 51 Abs. 1 und 2 Zivildienstgesetz:**

Danach haben die Senatsvorsitzenden und die Berichterstatter der Zivildienstkommission Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften des Bundes. Den übrigen ständigen Mitgliedern der Zivildienstkommission sind die Reisekosten nach Maßgabe des Gebührenanspruchsgesetzes 1965 bzw. derzeit des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 zuzusprechen. Diese Gesetzesbestimmungen sind nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes auf die Zivildienstwerber (Antragsteller) und auf die Vertrauensperson (nicht ständigen Mitglieder der Zivildienstkommission) nicht anzuwenden. Für eine anders lautende Auslegung dieser gesetzlichen Bestimmungen bleibt daher kein Platz.

§ 53 Abs. 1 Zivildienstgesetz bestimmt, daß die Zivildienstkommission das AVG 1950 anzuwenden hat, soweit im Zivildienstgesetz nichts anderes bestimmt ist. Der Antragsteller (Zivildienstwerber) und die Ver-

trauenspersonen (nicht ständige Mitglieder der Zivildienstkommission) sind demnach hinsichtlich der Kostentragung den Bestimmungen des AVG 1950 unterworfen. Dieses Gesetz regelt im Teil V (Kosten) § 74 (Kosten der Beteiligten) die Frage der Kostentragung. Danach hat jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten. Beteiligte im oben zitierten Sinne sind gemäß § 8 AVG Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht. Dies trifft für den Antragsteller (Zivildienstwerber) und auch auf die Vertrauensperson (nicht ständiges Mitglied der Zivildienstkommission, das als Vertreter des Antragstellers anzusehen ist) zu.

Es kann daher abschließend gesagt werden, daß ein Anspruch auf Reisekostenvergütung aus Anlaß der Teilnahme an der Verhandlung eines Senates der Zivildienstkommission weder für den Antragsteller (Zivildienstwerber) noch für die Vertrauensperson (nicht ständiges Mitglied der Zivildienstkommission) aus dem Gesetz abgeleitet werden kann. Auch für eine Billigkeitsregelung bleibt kein Platz. Die angeführten Personen hätten daher die Reisekosten selbst zu tragen. Das nicht ständige Mitglied der Zivildienstkommission (Vertrauensperson) könnte allenfalls die ihm erwachsenen Kosten nach den Bestimmungen des ABGB vom Antragsteller fordern.

Es erscheint in diesem Zusammenhang bedeutsam, zu erwähnen, daß der Gesetzgeber am Grundsatz der Kostentragung durch die Beteiligten im Verfahren nach dem AVG — als solches ist auch das Verfahren vor der Zivildienstkommission anzusehen — strikte festhält, weil in der beabsichtigten Novellierung des AVG nur die Einführung von Zeugen-, Sachverständigen-, Dolmetscher- (Übersetzer)gebühren angestrebt wird.

Eine Änderung des gegenwärtigen Zustandes könnte nur durch eine künftige Novellierung des Zivildienstgesetzes herbeigeführt werden. Eine solche Regelung wird allerdings schwer zu realisieren sein, weil durch die Bundesverfassungsgesetznovelle

1974 erschwerende Bedingungen für eine abweichende Regelung vom AVG geschaffen worden sind.

2. Regelung im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung für Wehrpflichtige, die sich der Stellungspflicht unterziehen:

Vom Bundesministerium für Landesverteidigung werden den Wehrpflichtigen anlässlich der Erfüllung der Stellungspflicht die ihnen dadurch erwachsenden Reise(Fahrt)kosten nicht ersetzt. Allerdings erwachsen dem Wehrpflichtigen nur Reisekosten für Reisen innerhalb eines Stellungsbezirkes, der sich mit dem Gebiet des Verwaltungsbezirkes deckt.

3. Sogenannte Außensenate der Zivildienstkommission:

Gemäß § 43 Zivildienstgesetz wird beim Bundesministerium für Inneres eine Zivildienstkommission eingerichtet. Der Sitz dieser Kommission ist daher in Wien. Im Hinblick auf die weiten Reisen, die ein Teil der Zivildienstwerber bzw. der Vertrauenspersonen und allfällige Zeugen im Falle einer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung vor der Zivildienstkommission zurückzulegen haben werden, wurde bei Erlassung der Geschäftsordnung der Zivildienstkommission versucht, sogenannte „Außensenate“ der Zivildienstkommission einzurichten. Dies ist jedoch auf erheblichen Widerstand des Verfassungsdienstes beim Bundeskanzleramt im Zuge des Begutachtungsverfahrens gestoßen. Um dennoch zu verhindern, daß in allen Fällen die Zivildienstwerber usw. bei der mündlichen Verhandlung über die Befreiung von der Wehrpflicht nach Wien (Sitz der Zivildienstkommission) reisen müssen, wurde im § 2 Abs. 2 der Endfassung der Geschäftsordnung vorgesehen, daß der Vorsitzende der Zivildienstkommission Senate für bestimmte regionale Bereiche bilden kann. Diese Senate sind gemäß § 3 leg. cit. berechtigt, Amtstage in einer der Landeshauptstädte abzuhalten. Davon wurde vom Vorsitzenden der Zivildienstkommission bei der Zusammensetzung der Senate und der Verteilung der Geschäfte der Zivildienstkommission im Sinne des § 49 Abs. 1 Zivildienstgesetz Gebrauch gemacht. Durch diese Regelung wurde

auch eine Reduzierung der Reisekosten für die Antragsteller (Zivildienstwerber) und die Vertrauenspersonen (nicht ständige Mitglieder der Zivildienstkommission) erreicht. Ein weitergehendes Entgegenkommen ist auf Grund der derzeitigen Rechtslage nicht möglich.“

Das Bundesministerium für Inneres hat die erwähnten Wünsche ebenfalls für den nach § 76 Zivildienstgesetz zu erstattenden Bericht vorgemerkt.

4. Die den Zivildienstleistenden nach § 25 Abs. 1 Zivildienstgesetz zustehenden Barbezüge, und zwar das Taggeld und die Überbrückungshilfe, das Quartiergehalt, das Kostgeld, das Kleidergeld, Ersatz der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie Reisekostenvergütung, wurden vom Bundesministerium für Inneres berechnet, zahlbar gestellt und verrechnet. Die Durchführung der Auszahlung dieser Bezüge wurde im Sinne des § 32 Abs. 1 letzter Satz Zivildienstgesetz in allen Fällen dem Rechtsträger der Einrichtung mittels Bescheides (siehe Beilage 16) übertragen, weil die in dieser Gesetzesbestimmung vorgesehene Möglichkeit der Auszahlung der Bezüge durch das Bundesministerium für Inneres zu erheblichen Schwierigkeiten geführt hätte. Die gewählte Vorgangsweise hat sich inzwischen gut eingespielt. Die Berechnung, Zahlbarstellung und Verrechnung der Bezüge für die Zivildienstleistenden ist mit Rücksicht auf die vielen verschiedenen und verschiedenen hohen Bezüge, die Möglichkeit der Naturalleistung durch den Bund und die Rechtsträger der Einrichtungen, des Entfalles von Bezügen für Zeiten, die gemäß § 15 Zivildienstgesetz in den Zivildienst nicht einzurechnen sind usw., besonders arbeits- und personalintensiv sowie EDV-feindlich. Die Durchführung der erwähnten Arbeiten mittels EDVA wird trotz dieses Sachverhaltes derzeit geprüft.
5. Die gemäß § 33 Zivildienstgesetz vorgesehene Unfall- und Krankenversicherung der Zivildienstleistenden und ihrer Angehörigen nach Maßgabe des ASVG wurde nunmehr durch die 31. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 775/1974, geregelt. Dadurch hat das Bundesministerium für Inneres die Agenden des Dienstgebers wahrzunehmen und somit die An-, Um- und Abmeldung der Zivildienstleistenden und die monatliche Berechnung, Meldung sowie die Überweisung der Sozialversicherungsbeiträge an die Sozialversicherungsträger für Arbeiter und Angestellte durchzuführen. Da die normalen, sehr kurz gehaltenen An-, Um- und Abmeldefristen auf Grund der Dislozierung der anerkannten Einrichtungen und der für die Durchführung der oben angeführten Agenden notwendigen Meldungen der Rechtsträger an das Bundesministerium für Inneres nicht einzuhalten gewesen wären, mußte mit jedem der genannten Sozialversicherungsträger eine Vereinbarung über die Erstreckung der An-, Um- und Abmeldefristen geschlossen werden. Die Ausstellung der Krankenscheine, die ebenfalls das Bundesministerium für Inneres vorzunehmen hätte, wurde den Rechtsträgern bzw. den Einrichtungen übertragen. Die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge beträgt pro Zivildienstleistenden/Monat S 6360,-. 9,5% (7,5% für Krankenversicherung und 2% für Unfallversicherung) hiervon, und zwar S 604,-20, sind pro Zivildienstleistenden/Monat an den Sozialversicherungsträger zu entrichten.
6. Die Zuerkennung und Auszahlung des Familienunterhaltes und der Mietzinsbeihilfe im Sinne des § 34 Zivildienstgesetz in Verbindung mit Abschnitt V des Heeresgebühren gesetzes und die Auszahlung der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden. Die Vollziehung dieser Bestimmungen wurde in den unter Beilage 7 angeschlossenen Durchführungsbestimmungen näher geregelt. Danach werden den Ämtern der Landesregierungen, ausgenommen Wien, monatlich Kredite in entsprechender Höhe gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Dem Amt der Wiener Landesregierung werden hingegen monatlich entsprechend hohe Barverläge ebenfalls gegen Abrechnung zur Verfügung gestellt. Die vorangeführten Vorgangsweisen haben sich gut eingelebt.
7. Mit der in Beilage 3 angeschlossenen Verordnung wurde ein Dienstabzeichen für Zivildienstleistende kreiert.

III-18 der Beilagen

13

Dieses Dienstabzeichen wird auf Grund seines gefälligen Aussehens gerne getragen, weshalb es von den Zivildienstleistenden oft unter dem allerdings schwer beweisbaren Vorwand des Verlustes behalten wird. In diesen Fällen wird Kostenersatz verlangt. Bei der Festlegung von Form und Aussehen wurde besonders Wert auf leichte Unterscheidbarkeit von den Dienstabzeichen der Organe der öffentlichen Sicherheit gelegt. Bisher wurden 2000 Dienstabzeichen zum Einzelpreis von S 33,— angeschafft.

F. Abschließend wird berichtet, daß derzeit noch keine eindeutigen Aussagen darüber gemacht werden können, ob die in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Zivildienstgesetzes vertretenen Erwartungen hinsichtlich des Interesses für den Zivildienst und die Erzielung von Überschüssen in der Zivildienstgebarung (§ 57

Abs. 1 Zivildienstgesetz) eintreten werden. Hierauf wird in dem von der Bundesregierung gemäß § 76 Zivildienstgesetz innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Nationalrat vorzulegenden zusammenfassenden Bericht über die bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes gemachten Erfahrungen und die diesem Bericht allenfalls beizufügenden Vorschläge über eine Änderung dieses Bundesgesetzes ausführlich eingegangen werden.

Der gegenständliche Bericht wird unter einem dem Vorsitzenden des Bundesrates zur persönlichen Information der Mitglieder des Bundesrates übermittelt werden.

16 Beilagen

27. Feber 1976

Der Bundesminister:

Otto Rösch

Verzeichnis

der Beilagen zum Jahresbericht der Zivildienstkommission und des Bundesministers für Inneres, Zahl: 94.031/9-III/5/76

- | | |
|--|--|
| <p>1. Jahresbericht 1975 der Zivildienstkommission, Zahl: 94.031/8-ZDK/1/76</p> <p>1 a. Jahresbericht 1974 der Zivildienstkommission ohne Zahl vom 20. Feber 1975</p> <p>2. Verordnung der Bundesregierung vom 8. Oktober 1975 über die Geschäftsordnung der Zivildienstkommission beim Bundesministerium für Inneres, BGBl. Nr. 705/1974</p> <p>3. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 31. Oktober 1974 über Form, Ausstattung und Trageweise des Dienstabzeichens für Zivildienstleistende, BGBl. Nr. 660/1974</p> <p>4. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 28. März 1975 über das Kleidergeld der Zivildienstleistenden, BGBl. Nr. 1975/203</p> <p>5. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 5. Feber 1975 über das Wasch- und Putzzeuggeld der Zivildienstleistenden für die Pflege ihrer Kleidung und für den sonstigen persönlichen Bedarf, BGBl. Nr. 104/1975</p> <p>6. Durchführungsbestimmungen zum Zivildienstgesetz hinsichtlich der Anerkennung einer Einrichtung eines Rechtsträgers als geeigneter Träger des Zivildienstes, Widerruf einer solchen Anerkennung und behördliche Überwachung</p> <p>7. Durchführungsbestimmungen zum Zivildienstgesetz hinsichtlich Familienunterhalt, Mietzinsbeihilfe, Familienbeihilfe und der damit zusammenhängenden Gebarung</p> | <p>8. Verzeichnis über anerkannte Einrichtungen von Rechtsträgern als geeignete Träger des Zivildienstes</p> <p>9. Statistik <ul style="list-style-type: none"> a) über Anträge auf Anerkennung als Einrichtung gemäß § 4 Zivildienstgesetz, Zivildienstplätze und Verträge mit Stand 31. Dezember 1975 b) über den Einsatz von Zivildienstpflichtigen bei gemäß § 4 Zivildienstgesetz anerkannten Einrichtungen </p> <p>10. Aufstellung über die Aufwendungen (gesetzlichen Verpflichtungen) beim Finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177, getrennt nach Verrechnungsposten</p> <p>11. Aufstellung über Aufwendungen beim Finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178, getrennt nach Verrechnungsposten</p> <p>12. Aufstellung über zweckgebundene Einnahmen beim Finanzgesetzlichen Ansatz 2/11170, getrennt nach Verrechnungsposten</p> <p>13. Aufstellung über Bezüge für Zivildienstleistende im Jahre 1975 gemäß § 25 Zivildienstgesetz</p> <p>14. Ausbildungsprogramm für Zivildienstleistende des Rechtsträgers Land Steiermark</p> <p>15. Ausbildungsprogramm für Zivildienstleistende der Rechtsträger Landesverbände des Roten Kreuzes</p> <p>16. Bescheidmuster nach § 32 Abs. 1 Zivildienstgesetz</p> |
|--|--|



REPUBLIK ÖSTERREICH

Zivildienstkommission
beim Bundesministerium für Inneres
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 94.031/8-ZDK/1/76

Bei Beantwortung bitte angeben

Jahresbericht 1975

Herrn
Bundesminister für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Am 19. Feber 1976 hat der Senat 1 der Zivildienstkommission beschlossen, gemäß § 54 Abs. 2 Zivildienstgesetz über die Tätigkeit der Zivildienstkommission für das abgelaufene Kalenderjahr 1975 folgenden Bericht zu erstatten:

1. Im Jahre 1975 wurden insgesamt 2481 Befreiungsanträge im Sinne des § 5 Abs. 1 Zivildienstgesetz gestellt. In dieser Zahl sind allerdings auch jene Anträge enthalten (386), welche von den Antragstellern gestellt wurden, deren im Jahre 1974 gemäß § 25 ff. Wehrgesetz gestellte Anträge nicht erledigt und die an die Zivildienstkommission verwiesen wurden.

Die Anträge verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:

Burgenland	46
Kärnten	120
Niederösterreich	286
Oberösterreich	515
Salzburg	118
Steiermark	362
Tirol	206
Vorarlberg	161
Wien	667

Von diesen Anträgen wurden bis zum 31. Dezember 1975 insgesamt 1787 erledigt. Hierzu wurden in 1257 Fällen Anerkennungen ausgesprochen, 405 Anträge wurden abgewiesen, 104 zurückgewiesen und 21 zurückgezogen. In der Zahl der Abweisungen sind auch, soweit es sich

um Bescheide der Senate 1, 3 und 4 handelt, die der Anträge der Zeugen Jehovas enthalten, die sich weigerten, die Erklärung abzugeben, im Falle ihrer Befreiung von der Wehrpflicht Zivildienst leisten zu wollen.

Der Senat 2 hat solche Anträge zurückgewiesen. Daraüber hinaus wurden in 331 Fällen, in denen Verhandlungen anberaumt worden waren, diese (z. B. wegen Unzustellbarkeit der Ladung des Antragstellers, Notwendigkeit der Durchführung weiterer Erhebungen usw.) vertagt.

Die Mehrheit der Antragsteller berief sich auf ethisch-humanitäre Gründe, eine geringere Anzahl auf religiöse, zum Teil wurden sowohl religiöse als auch humanitäre Gründe vorgebracht. In wenigen Fällen lagen den Anträgen rein politische Motive zugrunde, in einigen weiteren Fällen wurden sowohl humanitäre als auch politische, manchmal politische, humanitäre und religiöse in einem Antrag geltend gemacht.

Die Zurückweisung von Anträgen (aus formellen Gründen) und die Abweisung von Anträgen der Zeugen Jehovas, welche die geforderte, oben genannte Erklärung nicht abgaben, erfolgte vorwiegend in nichtöffentlichen Sitzungen.

Ansonsten wurden fast durchwegs Verhandlungen anberaumt, zu denen der Antragsteller und seine allenfalls namhaft gemachte Vertrauensperson geladen wurden. In den meisten Akten wurden vor der Durchführung einer Verhand-

lung Erhebungen gepflogen (vorwiegend: Beischaffung einer Strafregisterauskunft, Auskünfte aus der Suchtgiftkartei, Erhebungen durch die Bezirksverwaltungsbehörde).

Die dreimonatige Erledigungsfrist des § 6 Abs. 4 Zivildienstgesetz konnte aus folgenden Gründen nicht immer eingehalten werden:

- a) Die Zahl der Antragsteller war höher als erwartet, weshalb auch die Zahl der Senate ab 1. Jänner 1976 von 4 auf 5 erhöht wurde.
- b) Die Antragstellungen erfolgten zum Teil stößweise, d. h. insbesondere anlässlich der Musterungs- und der militärischen Stellungstermine, sodaß es vorkam, daß in kurzer Zeit ein relativ hoher Prozentsatz des Gesamtjahresanfalles eingebracht wurde.
- c) Die Erhebungen durch die Bezirksverwaltungsbehörden wurden oft nicht in der wünschenswerten Schnelligkeit durchgeführt, und manchmal sind auch Betreibungen ohne entsprechenden Erfolg geblieben.
- d) Die Durchführung von Verhandlungen stößt auf Schwierigkeiten, weil die nach § 47 Abs. 1 Z. 3 und 4 Zivildienstgesetz bestellten Beisitzer und deren Vertreter oft nicht genügend Zeit hatten, um an den Verhandlungen teilzunehmen, sodaß es schwerfiel, einen allen Senatsmitgliedern passenden Verhandlungstermin zu finden. In jenen Fällen aber, in denen dieser Termin durch den Vorsitzenden ohne vorherige Absprache mit den Beisitzern festgelegt wurde, wurde dieser von den Beisitzern teilweise nicht besucht, sodaß der Senat nicht verhandlungsfähig war. Diese Unzukämmlichkeiten werden in diesem Jahr eher, wenn auch wahrscheinlich nicht zur Gänze, vermieden werden können, weil die Zahl der Ersatzmitglieder der einzelnen Senate erhöht wurde.

e) Wiederholt kam es vor, daß die Zustellung einer Ladung an den Antragsteller nicht möglich war, weil er verreist oder verzogen war, ohne seine neue Anschrift der Behörde mitgeteilt zu haben.

2. Die Zahl der Anträge nach dem § 4 Zivildienstgesetz betrug 86. In allen diesen Fällen wurden bis zum 31. Dezember 1975 Gutachten an die Landeshauptmänner erstattet.

3. Bis 31. Dezember 1975 wurden hinsichtlich von sieben der insgesamt acht erhobenen Verfassungsgerichtshofbeschwerden Gegenäußerungen erstattet.

4. Vor dem 31. Dezember 1975 wurde keine Beschwerde nach § 37 Zivildienstgesetz erhoben.

5. Immer wieder wird von Beisitzern geltend gemacht, daß auch ihnen Sitzungsgebühren zuerkannt werden sollten. Eine solche Gebührenzuerkennung erschien gerechtfertigt. Zweckmäßig wäre hier die Zuerkennung von Sitzungsgebühren für die Teilnahme an einem Verhandlungs- bzw. Sitzungstag (nach Halbtagen und Ganztagen). Im übrigen wäre die Gleichstellung der genannten Beisitzer mit den Vorsitzenden und Berichterstattern hinsichtlich der Reisegebühren zu empfehlen.

6. Zu empfehlen wäre ferner die Einführung einer gesetzlichen Bestimmung, wonach Personen, die Mitglied der Kommission sind, nicht als Vertrauensperson eines Antragstellers tätig sein dürfen.

7. Im übrigen wird auf die im vorjährigen Bericht aufgezeigten Gesetzesänderungsvorschläge hingewiesen.

19. Feber 1976

Der Vorsitzende:

Dr. Dienst



REPUBLIK ÖSTERREICH

Zivildienstkommission
beim Bundesministerium für Inneres

Betr.: Bericht gemäß § 54 Abs. 2 Zivildienstgesetz

An den

Herrn Bundesminister für Inneres

Wien

Die Zivildienstkommission hat ihre Tätigkeit nach dem 1. Oktober 1974 aufgenommen. In den letzten drei Monaten des Jahres 1974 wurden 61 Anträge auf Anerkennung von Institutionen nach § 4 Zivildienstgesetz gestellt, von denen bis 31. Dezember 1974 50 gemäß § 4 Abs. 5 Zivildienstgesetz begutachtet wurden. Die Zahl der Anträge innerhalb kurzer Zeit zeigt, daß von der Möglichkeit, Einrichtungen nach § 4 Zivildienstgesetz anerkennen zu lassen, in einem sehr weiten Umfang Gebrauch gemacht werden dürfte. Allerdings wird die Forderung des § 3 Abs. 1 Zivildienstgesetz, wonach die Zivildienstpflichtigen zu Dienstleistungen herangezogen werden sollen, die sie (unter anderem) ähnlich belasten wie der Wehrdienst die Wehrpflichtigen, nur in unzureichendem Maße erfüllt werden können, weil ein großer Teil der — von den nach § 4 Zivildienstgesetz anzuerkennenden Institutionen — geforderten Dienstleistungen, die durchaus dem Rahmen des § 3 Abs. 2 Zivildienstgesetz entsprechen, einen in ähnlicher Weise wie der Wehrdienst die Wehrpflichtigen belastenden Einsatz der Zivildienstpflichtigen nicht ermöglichen wird.

Während für den Rest des Jahres 1974 nur ein Senat gebildet wurde, wurden die Geschäfte der Zivildienstkommission für das Kalenderjahr 1975 vor Jahresabschluß 1974 auf insgesamt vier Senate verteilt. Ob damit das Auslangen gefunden werden kann, ist derzeit noch nicht abzusehen.

Bemerkt wird, daß es nicht möglich sein wird, in allen Fällen die Frist des § 6 Abs. 4 Zivildienstgesetz einzuhalten. Verhandlungen in den

Bundesländern können aus Kosten- und Zeitersparnisgründen immer nur dann durchgeführt werden, wenn ein Verhandlungstag entsprechend ausgenutzt werden kann. Überdies können Sitzungen oder Verhandlungen in der Regel erst nach Durchführung von Erhebungen erfolgen, auf deren raschen Abschluß die Zivildienstkommission keinen Einfluß hat. Unmöglich einzuhalten ist die 14tägige Entscheidungsfrist des § 6 Abs. 5 Zivildienstgesetz. Einerseits wird schon die Vorlage des Antrages und der nötigen Unterlagen durch die zuständigen Militärkommanden einige Tage in Anspruch nehmen, sodaß bereits bei Einlangen des Antrages bei der Zivildienstkommission ein Teil der Frist verstrichen sein wird, andererseits aber kann die Sitzung oder Verhandlung nicht innerhalb weniger Tage anberaumt werden, weil den Beisitzern die Möglichkeit einer entsprechenden Vorbereitung geboten werden und auch die Zustellung an den Antragsteller und allenfalls an dessen Vertrauensperson sowie an allfällige Zeugen nachweislich rechtzeitig erfolgt sein muß. Überdies gilt auch hier das zu der Durchführung von Erhebungen bereits Ausgeführte.

Es erscheint jedoch nicht angebracht, schon jetzt eine Novellierung des Gesetzes ins Auge zu fassen, weil die Praxis unter Umständen auch noch andere Mängel des Gesetzes erweisen könnte (siehe auch § 76 Zivildienstgesetz).

Wien, am 20. Feber 1975

Der Vorsitzende:
Dr. Heribert Dienst

705. Verordnung der Bundesregierung vom 8. Oktober 1974 über die Geschäftsordnung der Zivildienstkommission beim Bundesministerium für Inneres

Auf Grund des § 54 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, wird verordnet:

Vorsitzender der Zivildienstkommission

§ 1. (1) Der Vorsitzende ist berechtigt, die Zivildienstkommission (Vollversammlung) einzuberufen, wenn dies

- a) zur Koordinierung der Tätigkeit der Senate der Zivildienstkommission zur Erreichung einer einheitlichen Vorgangsweise bei Vollziehung des Zivildienstgesetzes oder
- b) zur Abfassung der Tätigkeitsberichte und der Empfehlung gemäß § 54 Abs. 2 Zivildienstgesetz oder
- c) aus einem sonstigen wichtigen Grund unabdingt erforderlich ist, z. B. um den Mitgliedern der Zivildienstkommission Gelegenheit zu geben, sich zur beabsichtigten Geschäftsverteilung zu äußern.

(2) Der Vollversammlung kommt nur beratende Funktion zu.

(3) Der Vorsitzende hat bei der Zusammensetzung der Senate und bei der Erstellung der Geschäftsverteilung darauf zu achten, daß die Mitglieder der Zivildienstkommission möglichst gleich belastet werden.

(4) Die Mitglieder der Zivildienstkommission haben voraussichtliche Verhinderungen in der Ausübung ihrer Funktion so rechtzeitig dem Vorsitzenden der Zivildienstkommission bekanntzugeben, daß ihre Tätigkeit durch ein anderes Mitglied ausgeübt werden kann.

(5) Der Vorsitzende hat, um zu gewährleisten, daß jeder Senat im Bedarfsfall über einen geeigneten Sitzungs- und Verhandlungssaal verfügt und daß ein mehreren Senaten angehörendes Kommissionsmitglied nicht an ein und demselben Tag in mehr als einem Senat tätig werden muß, für jeden Senat bestimmte Wochentage festzulegen, an denen Sitzungen und Verhandlungen dieses Senates durchgeführt werden können.

Senate der Zivildienstkommission

§ 2. (1) Der Vorsitzende der Zivildienstkommission hat bei Bedarf insbesondere folgende Senate zu bilden:

1. mehrere Senate zur Entscheidung über die Befreiung von der Wehrpflicht nach Abschnitt II des Zivildienstgesetzes;
2. mehrere Senate zur Behandlung von Beschwerden nach § 37 Zivildienstgesetz;

3. einen Begutachtungssenat zur Beratung des Landeshauptmannes vor Erlassung der Bescheide nach § 4 Abs. 1 und 4 Zivildienstgesetz;

4. einen Begutachtungssenat zur Beratung des Bundesministers für Inneres vor Erlassung der Verordnungen nach § 29 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 Zivildienstgesetz.

(2) Der Vorsitzende der Zivildienstkommission kann in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 und 2 nach Erfordernis Senate für bestimmte regionale Bereiche bilden.

§ 3. Die nach § 2 Abs. 2 gebildeten Senate sind berechtigt, Amtstage in einer der Landeshauptstädte dieser regionalen Bereiche abzuhalten.

Senatsvorsitzender

§ 4. (1) Der Senatsvorsitzende hat die anfallenden Akten dem Berichterstatter zwecks Vorbereitung der Tätigkeit der Senate zuzuleiten. Er kann ihm notwendig erscheinende ergänzende Maßnahmen zu dem genannten Zweck veranlassen.

(2) Dem Senatsvorsitzenden obliegt im Sinne des § 7 der Geschäftsordnung die Einberufung des Senates.

(3) Er leitet die Sitzungen bzw. die mündlichen Verhandlungen sowie die Beratungen und Abstimmungen.

(4) Er hat für die vom Berichterstatter auszuarbeitende Ausfertigung der Erledigung Sorge zu tragen und insbesondere die Übereinstimmung derselben mit den Ergebnissen der Beratung und Abstimmung zu überprüfen.

(5) Zur Vorbereitung der Beschußfassung über den Bericht gemäß § 54 Abs. 2 Zivildienstgesetz hat jeder Senatsvorsitzende dem Vorsitzenden der Zivildienstkommission bis 31. Jänner jeden Jahres schriftlich die hiefür erforderlichen Mitteilungen zu machen.

(6) Dem Vorsitzenden der Zivildienstkommission oder dessen Vertreter obliegt im Falle der Erhebung einer Beschwerde nach Art. 144 B-VG die Verfassung der Gegenschrift und die Vertretung der belangten Behörde vor dem Verfassungsgerichtshof. Der Vorsitzende kann mit der Vertretung der belangten Behörde auch einen Berichterstatter betrauen. Dadurch werden die Bestimmungen des § 24 Abs. 1 und 3 VerfGG 1953 nicht berührt.

Berichterstatter

§ 5. (1) Ihm obliegt die Vorbereitung der Tätigkeit der Senate.

(2) Den Ladungen der Senatsmitglieder zu einer Sitzung oder Verhandlung ist eine vom Berichterstatter verfaßte und dem Vorsitzenden überprüfte kurze Zusammenfassung der Gewissensgründe, aus denen der Antragsteller die Befreiung von der Wehrpflicht beantragt, und der Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen anzuschließen.

(3) Dem Berichterstatter obliegt die Ausarbeitung des Erledigungsentwurfes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

Schriftführer

§ 6. Das Bundesministerium für Inneres hat, insbesondere zur Führung der Verhandlungsniederschriften und der Niederschriften über das Ergebnis der Abstimmungen des Senates, einen hiezu besonders geeigneten Schriftführer zu bestellen. Es kann hiefür auch Beamte der ihm nachgeordneten Dienststellen heranziehen.

Ladungen der Senatsmitglieder (Ersatzmitglieder)

§ 7. (1) Die Senatsmitglieder sind vom Vorsitzenden des Senates zur Durchführung von Verhandlungen bzw. Abhaltung von Sitzungen so zu laden, daß ihnen womöglich eine 14tägige Vorbereitungszeit zur Verfügung steht.

(2) Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies dem Vorsitzenden sofort bekanntzugeben.

(3) Dem Geladenen sind gleichzeitig mit der Ladung die im § 5 Abs. 2 angeführten Unterlagen zuzustellen.

Beratung und Abstimmung

§ 8. (1) Der Senat faßt seine Beschlüsse nach vorausgeganger Beratung. Das nichtständige Mitglied nimmt an der Beratung, nicht aber an der Abstimmung des Senates teil. Es ist von der Einsicht in das Beratungsprotokoll ausgeschlossen.

(2) Die Stimmen sind in nachstehender Reihenfolge abzugeben: Der Berichterstatter stimmt zuerst. Danach stimmt das jeweils an Jahren älteste Mitglied des Senates vor dem jeweils jüngeren. Der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab.

Verhandlungsschrift und Niederschrift über das Ergebnis der Abstimmung

§ 9. Über jede mündliche Verhandlung ist eine Verhandlungsschrift im Sinne der §§ 14, 15 und 44 AVG 1950 aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden des Senates und vom Schriftführer zu fertigen.

§ 10. (1) Über die Abstimmung im Senat ist eine ebenfalls vom Vorsitzenden und vom

Schriftführer zu fertigende Niederschrift aufzunehmen.

(2) Aus ihr muß insbesondere hervorgehen, in welchem Sinn die einzelnen Mitglieder gestimmt haben.

Nichtöffentlichkeit der Sitzungen und Amtsschwiegenheit der Mitglieder

§ 11. (1) Die Sitzungen der Senate der Zivildienstkommission sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitzende des Senates hat am Beginn der Sitzung das nicht stimmberchtigte Senatsmitglied über die diesem obliegende Verschwiegenheitspflicht zu belehren und auf die Folgen einer Verletzung dieser Pflicht hinzuweisen.

Geschäftsleitung

§ 12. (1) Die Geschäftsleitung umfaßt insbesondere die kanzleimäßige Behandlung der Geschäftsstücke, die Besorgung der erforderlichen Schreibarbeiten, vor allem die Herstellung der erforderlichen Reinschriften nebst ihrer Beglaubigung oder der Einholung der eigenhändigen Fertigung, die Abfertigung von Erledigungen und die Verwahrung der Geschäftsstücke.

(2) Die Urschriften der Zivildienstkommission sind

1. hinsichtlich der der Zivildienstkommission schlechthin obliegenden Aufgaben vom Vorsitzenden der Zivildienstkommission oder bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter,
2. hinsichtlich der den Senaten obliegenden Aufgaben vom Vorsitzenden des Senates und
3. hinsichtlich der dem Berichterstatter im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben von diesem

eigenhändig zu fertigen. Die Ausfertigungen sind entweder von den Vorgenannten zu unterfertigen oder durch die Geschäftsstelle im Sinne des § 18 Abs. 4 AVG und der darauf beruhenden Beglaubigungsverordnung, BGBl. Nr. 445/1925, zu beglaubigen.

(3) Die Zivildienstkommission hat Dienstsiegel zu führen, die die Bezeichnung „Zivildienstkommission beim Bundesministerium für Inneres“ und das Staatswappen enthalten. Die Siegel sind für die Ausfertigung von Erledigungen der Zivildienstkommission zu verwenden.

Behandlung von Bescheiden und Beschwerden

§ 13. Im Bescheid sind die ständigen Mitglieder des erkennenden Senates mit ihrem Namen und ihrer Eigenschaft (Vorsitzender, Berichterstatter, weitere Mitglieder) anzuführen.

§ 14. Bei Beschwerden ist der Beschwerdeführer vom zuständigen Senat tunlichst binnen drei Monaten ab Einlangen der Beschwerde bei der Zivildienstkommission über das Ergebnis der Prüfung seiner Beschwerde und die an den Bundesminister für Inneres gerichtete Empfehlung der Beschwerdeerledigung in Kenntnis zu setzen.

Tätigkeitsbericht

§ 15. Der nach § 54 Abs. 2 Zivildienstgesetz zu erstellende Tätigkeitsbericht hat vor allem zu enthalten:

1. Die bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes gemachten Erfahrungen;
2. Anregungen für allfällige Änderungen des Zivildienstgesetzes oder der gegenständlichen Geschäftsordnung;
3. Angaben über den Umfang und die Art der Handhabung der im § 43 Zivildienstgesetz erwähnten Aufgaben.

Kreisky	Häuser	Bielka	Moser
Androsch	Leodolter	Staribacher	Rösch
Broda	Weihs		Sinowatz
Lanc			Firnberg

660. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 31. Oktober 1974 über Form, Ausstattung und Tragweise des Dienstabzeichens für Zivildienstleistende

Auf Grund des § 23 Abs. 4 Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, wird verordnet:

Form und Ausstattung

§ 1. Für das Dienstabzeichen der Zivildienstleistenden wird folgende Form und Ausstattung bestimmt:

1. Das Dienstabzeichen hat die Form einer hochstehenden Ellipse, ist 15 mm stark, 62 mm hoch, 42 mm breit und mit einem 1 mm breiten Goldrand umgeben. In der oberen Hälfte des Abzeichens ist in schwarzen, 6 mm großen Großbuchstaben, der Form des Abzeichens folgend, die Aufschrift „ZIVILDIENST“ angebracht. Das Feld des Abzeichens ist zur Gänze von den senk-

recht angeordneten Staatsfarben Rot-Weiß-Rot (je Streifen 14 mm) bedeckt. Darauf ist senkrecht das Staatswappen (40 mm hoch und 35 mm breit) abgebildet.

2. Das unter 1. beschriebene und in der Anlage in Farbdruck abgebildete Dienstabzeichen ist aus einer Kupferlegierung oder einem sonstigen dauerhaften Material herzustellen und zu emaillieren. Auf der Rückseite des Abzeichens ist waagrecht eine zweckmäßige Befestigungsvorrichtung anzu bringen.

Tragweise

§ 2. Das Zivildienstabzeichen ist von den Zivildienstleistenden während ihrer Einsätze auf der linken Brustseite sichtbar zu tragen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1975 in Kraft.

Rösch



Höhe 62 mm

203. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 28. März 1975 über das Kleidergeld der Zivildienstleistenden

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, wird verordnet:

§ 1. Diese Verordnung gilt für Personen, die den ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst leisten.

§ 2. Die Höhe des Kleidergeldes, die Art und die Tragdauer der Arbeitskleidung und der Leibwäsche werden nach der Art der vom Zivildienstleistenden zu erbringenden Dienstleistung wie folgt festgesetzt:

1. Tätigkeiten, bei denen der Zivildienstleistende im allgemeinen der Witterung nicht ausgesetzt ist:

Tätigkeiten	Bekleidung	Tragdauer (in Monaten)	Höhe des dem Zivildienstleistenden gebührenden Kleidergeldes (in Schilling)
a) Innendienst, Kanzleidienst, Telefondienst usw.	1 Arbeitsmantel 1 Anzug 1 Krawatte 1 Paar hohe Schuhe	24 18 12 24	150'— 1300'— 60'— 444'—
			<hr/> 1954'—
b) Köche, Küchengehilfen, Ausspeiser usw.	2 Arbeitsanzüge 3 Schürzen 2 Kochhauben 1 Paar hohe Schuhe	18 18 12 24	348'— 180'— 100'— 444'—
			<hr/> 1072'—

2. Tätigkeiten, bei denen der Zivildienstleistende im allgemeinen der Witterung teilweise ausgesetzt ist:

Tätigkeiten	Bekleidung	Tragdauer (in Monaten)	Höhe des dem Zivildienstleistenden gebührenden Kleidergeldes (in Schilling)
a) Facharbeiter, Elektriker, Schlosser, Hauspersonal, Hilfsdienste in Altersheimen, Hilfsarbeiteraktivität, Wagenreinigung, Werkstattentätigkeit, Servicearbeiten, Sanitätshilfsdienste, Krankenträger, Stationsgehilfen, Essen auf Rädern, Verkehrskontrolle, KFZ-Beifahrer, Ladetätigkeit, Sandführen usw.	2 Arbeitsanzüge 1 Mantel 1 Kappe 1 Paar Handschuhe 1 Paar hohe Schuhe	18 36 18 12 24	348'— 720'— 144'— 174'— 444'—
			<hr/> 1830'—
b) Jugendbetreuung usw.	1 Anzug 1 Regenschutz 1 Krawatte 1 Badehose 1 Mantel 1 Paar hohe Schuhe	18 48 12 24 36 24	1300'— 612'— 60'— 60'— 720'— 444'—
			<hr/> 3196'—

3. Tätigkeiten, bei denen der Zivildienstleistende im allgemeinen der Witterung extrem ausgesetzt ist:

Tätigkeiten	Bekleidung	Tragdauer (in Monaten)	Höhe des dem Zivildienstleistenden gebührenden Kleidergeldes (in Schilling)
a) Hilfsdienste, Gartenarbeit, Katastrophenhilfe, Abfallbeseitigung, Vermarkung der Bundesgrenze, Schneeräumung, Zivilschutz, Straßenräumung, Grabarbeiten, Sanitäts-einsätze bei Veranstaltungen, Sanitätsgehilfen, Hilfsdienste bei Feuerwehreinsätzen usw.	2 Arbeitsanzüge 1 Pullover 1 Mantel 1 Regenschutz 1 Kappe 2 Paar Handschuhe 1 Paar Gummistiefel 1 Paar hohe Schuhe	18 36 36 48 18 12 36 24	348.— 300.— 720.— 612.— 144.— 348.— 144.— 444.— <hr/> 3060.—
b) Landaufenthalt usw.	1 Schihose 1 Pullover 1 Anorak 2 Paar Handschuhe 1 Schimütze 1 Paar Hüttenstchuhe 1 Paar Schischuhe 1 Schneibrille 1 Paar hohe Schuhe	24 36 48 12 48 36 30 36 24	720.— 300.— 840.— 348.— 210.— 156.— 840.— 90.— 444.— <hr/> 3948.—
c) Wildbachverbauung, Lawinenverbauung, Auf- und Durchforstungsarbeiten, Pflege von Jungpflanzen usw.	2 Arbeitsanzüge 1 Pullover 1 Anorak 1 Regenschutz 2 Paar Handschuhe 1 warme Kappe 1 Paar hohe Gummistiefel 1 Sonnenbrille 1 Paar hohe Schuhe	18 36 48 48 12 18 36 60 24	348.— 300.— 840.— 612.— 348.— 210.— 288.— 270.— 444.— <hr/> 3660.—
Leibwäsche generell für 1, 2 und 3	2 Leibchen 3 Unterhosen 4 Paar Stutzen 2 Hemden	24 24 8 12	48.— 90.— 96.— 200.— <hr/> 434.—

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Rösch

104. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 5. Feber 1975 über das Wasch- und Putzzeuggeld der Zivildienstleistenden für die Pflege ihrer Kleidung und für den sonstigen persönlichen Bedarf

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, wird verordnet:

§ 1. (1) Der Zivildienstleistende erhält beim erstmaligen Antritt des Zivildienstes für die Pflege seiner Kleidung und für den sonstigen persönlichen Bedarf ein Wasch- und Putzzeuggeld von S 78.—

(2) Der in Abs. 1 angeführte Pauschalbetrag dient der Anschaffung einer Kleiderbürste, einer Schuhglanzbürste, einer Schuhkotbürste, einer Schuhcremebürste, einer Seifendose, eines Zahnpulzbechers und je eines Sternchenzwirnes weiß, schwarz und grau.

§ 2. Zur laufenden Ergänzung der in § 1 Abs. 2 genannten Gegenstände erhält der Zivildienstleistende von dem auf den Tag des Dienstantrittes folgenden Monatsersten an bis zur Beendigung des Zivildienstes monatlich einen Betrag von S 20.—

§ 3. Der Zivildienstleistende erhält monatlich für die Reinigung

1. seiner Leibwäsche S 250.—,
2. seiner Arbeitskleidung

a) wenn die Dienstleistung im allgemeinen in Straßenkleidung verrichtet werden kann S 50.—,

b) wenn die Dienstleistung im allgemeinen nicht in Straßenkleidung verrichtet werden kann S 110.—.

§ 4. Für Zeiten, die gemäß § 15 Abs. 2 Zivildienstgesetz in den Zivildienst nicht eingerechnet werden, sowie dann, wenn der Zivildienst während eines Monats begonnen oder beendet wird, gebührt dem Zivildienstleistenden nur der verhältnismäßige Teil der in den §§ 2 und 3 festgesetzten Vergütungen. In diesem Falle wird der Kalendermonat mit 30 Kalendertagen gerechnet.

§ 5. (1) Die einmalige Vergütung nach § 1 Abs. 1 ist dem Zivildienstleistenden am Tage seines Dienstantrittes im vorhinein auszuzahlen.

(2) Die Vergütung nach § 2 ist dem Zivildienstleistenden am 1. jeden Monates oder, wenn dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag im vorhinein auszuzahlen.

(3) Die Vergütungen nach § 3 sind dem Zivildienstleistenden erstmalig am Tage des Dienstantrittes und in der Folge am 1. jeden Monates oder, wenn dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag im vorhinein auszuzahlen.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. März 1975 in Kraft.

Rösch



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Zahl: 89.200/7-III/5/75

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Zivildienstgesetz — Vollziehung;

Erlassung von Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Anerkennung einer Einrichtung eines Rechtsträgers als geeigneter Träger des Zivildienstes, Widerruf einer solchen Anerkennung und behördliche Überwachung.

An
alle Ämter der Landesregierungen,
den
Magistrat der Stadt Wien und
die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung

Mit Bundesgesetz vom 6. März 1974, BGBl. Nr. 187/1974, wurden Bestimmungen über den Zivildienst erlassen (Zivildienstgesetz). Dieses Bundesgesetz ist teils in unmittelbarer Bundesverwaltung, teils in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen. Diesbezüglich wird auf Abschnitt II des ho. Rundschreibens Zl. 89.200/1-28/74 vom 6. Juni 1974 verwiesen. Hinsichtlich der Vollziehung des Zivildienstgesetzes wurden am 20. Juni und 10. Oktober 1974 mit Vertretern der Ämter der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Besprechungen abgehalten. Dabei ist wiederholt der Wunsch geäußert worden, das Bundesministerium für Inneres möge entsprechende Durchführungsbestimmungen zum Zivildienstgesetz erlassen und diesen ein Muster eines Anerkennungsantrages sowie Bescheidmuster über die Anerkennung der Einrichtung eines Rechtsträgers als geeigneter Träger des Zivildienstes sowie über den Widerruf einer solchen Anerkennung anschließen. In Entsprechung dieser Ersuchen wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der beiden oben angeführten Besprechungen und der bisherigen Erfahrungen der Zivildienstkommission in Zusammenhang mit der Abgabe von Gutachten nach § 4 Abs. 5 Zivildienstgesetz vom Bundesministerium für Inneres der Entwurf von Durchführungsbestimmungen zum Zivildienstgesetz erstellt und mit Note Zl. 89.200/6-28/

74 vom 7. Jänner 1975 an alle Ämter der Landesregierung und an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und allfällige Stellungnahme versendet. Da bis zum Stichtag 16. Jänner 1975 keine Einwendungen seitens der oben angeführten Stellen erhoben wurden und auch bei der am 21. Jänner 1975 beim Bundesministerium für Inneres mit Vertretern der oben angeführten Stellen stattgefundenen Besprechung keine Bedenken geäußert wurden, werden mit Bezug auf die dem Bundesminister für Inneres gemäß § 77 Abs. 1 Z. 9 Zivildienstgesetz obliegenden Agenden folgende Durchführungsbestimmungen zum Zivildienstgesetz erlassen:

I. Anerkennung einer Einrichtung eines Rechtsträgers als geeigneter Träger des Zivildienstes und Widerruf einer solchen Einrichtung sowie Vorlage von Bescheiddurchschriften der nach § 4 Abs. 1 und 4 Zivildienstgesetz erlassenen Bescheide

A. Anerkennung

Gemäß § 4 Abs. 1 Zivildienstgesetz ist der Zivildienst in Einrichtungen zu leisten, die auf Antrag eines Rechtsträgers vom Landeshauptmann durch Bescheid als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannt sind. Die Anerkennung

nach Abs. 1 ist gemäß § 4 Abs. 1 leg. cit. vom Landeshauptmann zu widerrufen, wenn

- a) dies der Rechtsträger der Einrichtung beantragt,
- b) die Einrichtung den in den Abs. 2 und 3 des § 4 Zivildienstgesetz festgelegten Voraussetzungen nicht mehr entspricht oder
- c) der Rechtsträger der Einrichtung die ihm nach Abschnitt VI Zivildienstgesetz obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Das Zivildienstgesetz stellt keine Legaldefinition über die Einrichtung auf. Auf Grund der Bestimmungen des § 4 in Verbindung mit den Abschnitten V (Pflichten und Rechte des Zivildienstpflichtigen) und VI (Pflichten des Rechtsträgers der Einrichtung sowie Pflichten des Vorgesetzten) des Zivildienstgesetzes kann man sagen, Einrichtung ist jede ihrem organisatorischen Aufbau nach verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit eines im § 4 Abs. 2 Z. 1 bis 3 Zivildienstgesetz angeführten Rechtsträgers, die überwiegend einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Zivildienstgesetz dient und die eine dem Wesen des Zivildienstes entsprechende Einschulung, Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Zivildienstpflichtigen gewährleistet (§ 4 Abs. 3 Z. 1 und 2 Zivildienstgesetz).

1. Einbringung des Antrages auf Anerkennung und des Widerrufes einer Einrichtung

Der Antrag gemäß § 4 Zivildienstgesetz auf Anerkennung einer Einrichtung sollte die in der Anlage — Formular A (Muster) — angeführten Angaben enthalten. Der Antrag auf Anerkennung und auf Widerruf einer Anerkennung ist gemäß § 4 Abs. 5 Zivildienstgesetz bei jenem Landeshauptmann einzubringen, in dessen Amtsbereich die Einrichtung ihren Sitz hat. Antragsberechtigt ist nur der Rechtsträger der betreffenden Einrichtung oder ein von diesem ermächtigter Vertreter. Langen bei einem Landeshauptmann Anträge ein, zu deren Behandlung er auf Grund der vorerwähnten Bestimmung nicht zuständig ist, so ist ein Gutachten im Sinne des § 4 Abs. 5 Zivildienstgesetz bei der Zivildienstkommission nicht anzufordern, sondern nach § 6 AVG vorzugehen. Entscheidungen nach § 4 Zivildienstgesetz, ausgenommen der amtswegige Widerruf einer Anerkennung (§ 4 Abs. 2 Z. 2 und 3 Zivildienstgesetz), stellen einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt dar und setzen daher einen Antrag eines nach § 4 Abs. 2 Z. 1 bis 3 Zivildienstgesetz angeführten Rechtsträgers voraus.

2. Anforderung des Gutachtens nach § 4 Abs. 5 Zivildienstgesetz bei der Zivildienstkommission

Die Anforderung (Anschreiben) solcher Gutachten sind an die Zivildienstkommission beim

Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1014 Wien, zu richten, und zwar getrennt nach den einzelnen Einrichtungen, unabhängig davon, ob mehrere Einrichtungen eines Rechtsträgers zugleich anerkannt werden sollen. In diesen Anforderungen an die Zivildienstkommission sind jedenfalls der Antrag des Rechtsträgers an den Landeshauptmann (Kopie) und allenfalls sonstige Unterlagen anzuschließen. Es ist auch anzuführen, auf welcher Rechtsgrundlage die Rechtspersönlichkeit des antragstellenden Rechtsträgers beruht (z. B. Bundesgesetz, Landesgesetz, Bescheide usw.). Ausgenommen sind die Rechtsträger gemäß § 4 Abs. 2 Z. 1 Zivildienstgesetz, bei denen die Rechtspersönlichkeit als amtsbekannt vorausgesetzt werden kann. Soll eine bestimmte Abteilung des Amtes einer Landesregierung oder einer Magistratsabteilung als Einrichtung anerkannt werden, so ist anzugeben, welche Agenden dieser Abteilung laut Geschäftsverteilung zu kommen, oder, falls die Agenden dieser Abteilung allgemein publiziert worden sind, ist die Fundstelle anzuführen. Die Tätigkeiten, zu denen Zivildienstleistende bei der anzuerkennenden Einrichtung herangezogen werden sollen, sind treffend zu umschreiben. Die Bezeichnungen müssen eine Beurteilung zulassen, ob die Tätigkeiten, zu denen die Zivildienstleistenden in der betreffenden Einrichtung herangezogen werden sollen, überwiegend dem allgemeinen Besten dienen, den Zivildienstpflichtigen ähnlich wie der Wehrdienst den Wehrpflichtigen belasten und daß die Dienstleistungen den Gewissensgründen, die zur Befreiung von der Wehrpflicht geführt haben, nicht widersprechen. Ferner ist die genaue Anschrift (der Sitz) sowohl des Rechtsträgers als auch der Einrichtung, ferner der Name, die Anschrift und die Telefonnummer von jenen Personen anzugeben, die bei allfälligen Rückfragen Auskunft über Belange der anzuerkennenden Einrichtung des betreffenden Rechtsträgers erteilen können. Sofern die oben angeführten Daten aus dem in Kopie vorgelegten Antrag des Rechtsträgers hervorgehen, genügt ein diesbezüglicher Hinweis in der Anforderung des Landeshauptmannes gemäß § 4 Abs. 5 Zivildienstgesetz.

3. Prüfung des Antrages eines Rechtsträgers nach § 4 Zivildienstgesetz

Bei der Anerkennung ist auf Grund der Bestimmungen des § 4 in Verbindung mit den Abschnitten V und VI Zivildienstgesetz insbesondere zu prüfen:

- a) Handelt es sich bei dem Rechtsträger, dessen Einrichtung anerkannt werden soll, um einen im § 4 Abs. 2 Z. 1 bis 3 Zivildienstgesetz angeführten Rechtsträger und kommt diesem Rechtspersönlichkeit zu? Aufschluß hierüber werden z. B. bezug-

- habende Rechtsvorschriften (Gesetz, Verordnung), Bescheide von Verwaltungsbehörden (z. B. nach dem Vereinsgesetz) usw. geben.
- b) Handelt es sich bei der anzuerkennenden Einrichtung um eine solche des betreffenden Rechtsträgers? Die Beurteilung dieser Frage wird an Hand von Statuten, Vorschriften über die Geschäftsverteilung oder die Organisation erfolgen müssen.
- c) Die vom Zivildienstleistenden zu erbringende Tätigkeit muß den Bestimmungen des § 3 Zivildienstgesetz entsprechen. Es muß sich also um eine Tätigkeit handeln, die dem allgemeinen Besten dient, d. h. sie muß für die Allgemeinheit wertvoll sein und den Zivildienstpflichtigen ähnlich wie der Wehrdienst den Wehrpflichtigen belasten. Die Dienstleistungen dürfen nicht in der Anwendung von Gewalt gegen andere Menschen bestehen. Hier spricht sich der Gesetzgeber ausdrücklich gegen Tätigkeiten mit obrigkeitlichem Charakter aus. Tätigkeiten im Bereich der Hoheitsverwaltung (z. B. Regelung des Straßenverkehrs oder Schulwegsicherung usw.) kommen daher als Gebiete, auf denen Zivildienst geleistet werden kann, grundsätzlich nicht in Betracht. Arbeitskräftemangel allein wird ebenfalls nicht ausreichen. Im wesentlichen wird es sich um einfache körperliche Dienste handeln, für die keine lange Einschulung notwendig ist. Einrichtungen, die auf anderen als im Zivildienstgesetz angeführten Gebieten arbeiten und allenfalls sogar zum Zwecke eines kommerziellen Gewinnes gegründet wurden, deren Tätigkeiten jedoch in der Folge überwiegend für die Allgemeinheit als wertvoll zu bezeichnen sind, können als geeignet anerkannt werden.
- d) Gemäß § 4 Abs. 3 Z. 2 Zivildienstgesetz muß die Einrichtung eine dem Wesen des Zivildienstes entsprechende Einschulung, Beschäftigung, Leitung und Betreuung des Zivildienstpflichtigen gewährleisten. Hierzu wird ausgeführt:
- aa) **Hinsichtlich der Schulung:**
 Der Rechtsträger kann die Zivildienstleistenden selbst oder die den verschiedenen Einrichtungen zugewiesenen Zivildienstleistenden gemeinsam schulen. Er kann auch die Schulung gemeinsam mit anderen Rechtsträgern durchführen (siehe § 22 Abs. 3 Zivildienstgesetz). Die Schulung hat sich auf fachliche Belange zu beziehen und muß in Relation zu den durchzuführenden Tätigkeiten stehen. Die Art und die Dauer der Schulung wird sich nach individuellen Gesichtspunkten richten, nämlich nach der Art und der Bedeutung der betreffenden Dienstleistung. Es wäre nicht im Sinne des Zivildienstgesetzes, wenn der Großteil der achtmonatigen Zivildienstzeit in einer Einschulung bestünde. Bei bestimmten Einrichtungen wird die Schulung auch auf einen eventuell späteren Einsatz der Zivildienstpflichtigen bei einem außerordentlichen Zivildienst abzustimmen sein. In diesem Fall könnte sich die Einschulung von Zivildienstpflichtigen auch ausnahmsweise auf einen längeren Zeitraum erstrecken.
- bb) **Hinsichtlich der Beschäftigung:**
 Der Zivildienst soll den Zivildienstpflichtigen ähnlich belasten wie der Wehrdienst den Wehrmann. Die Dienstleistungen sollen daher im wesentlichen in körperlicher Arbeit bestehen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß auch im Rahmen des Zivildienstes eine geistige Arbeit erbracht werden kann, sofern sie den Grundsätzen des Zivildienstgesetzes nicht widerspricht. Außerdem dürften die Tätigkeiten nicht in der Anwendung von Gewalt gegen andere Menschen bestehen. Eine Überlastung des Zivildienstleistenden ist hiebei ebenso zu vermeiden wie eine übermäßige Schonung. Die tägliche und wöchentliche Dienstzeit des Zivildienstleistenden wird sich nach den Erfordernissen seiner jeweiligen Verwendung richten. Es wird jedoch darauf zu achten sein, daß sie jener Zeit entspricht, während der Personen, die bei der Einrichtung mit im wesentlichen gleichartigen Dienstleistungen beschäftigt sind, zu Arbeitsleistungen herangezogen werden. Der Begriff „entsprechende Beschäftigung“ im Sinne des § 4 Abs. 3 Z. 2 Zivildienstgesetz setzt voraus, daß bei den in Betracht kommenden Einrichtungen die technischen Voraussetzungen für eine solche Beschäftigung bereits vorhanden sind. Es genügt nicht, daß diese technischen Mittel erst geschaffen werden müssen. Darauf hinaus muß auch tatsächlich die Möglichkeit bestehen, Zivildienstpflichtige entsprechend zu beschäftigen, d. h. daß die Beschäftigung nicht von Zufällen abhängen darf.

cc) Hinsichtlich der Leitung:

Unter entsprechender Leitung (Führung) im Sinne des § 4 Abs. 3 Z. 2 Zivildienstgesetz wird man das Vorhandensein einer planenden, koordinierenden und kontrollierenden Tätigkeit in der betreffenden Einrichtung verstehen können. Gemäß § 38 Abs. 4 und 5 Zivildienstgesetz hat der Rechtsträger der Einrichtung dem Bundesministerium für Inneres und dem Zivildienstleistenden bekanntzugeben, welche Personen als Vorgesetzte des Zivildienstleistenden fungieren. Der Vorgesetzte ist vom Rechtsträger ausreichend über seine Rechte und Pflichten zu informieren. Der Vorgesetzte hat innerhalb seines Wirkungsbereiches den Zivildienstleistenden zu beaufsichtigen und angemessen zu beschäftigen.

Es muß also einen Verantwortlichen im oben angeführten Sinne geben, dem diese Agenden obliegen. Es hätte aber keinen Sinn, einen Verantwortlichen zu bestellen, der vielleicht in der Zentrale in Wien tätig ist, während die Einrichtung, in der der Zivildienstleistende seinen Zivildienst versieht, sich in Vorarlberg befände.

Es wird aus diesem Grund erforderlich sein, daß der Vorgesetzte an Ort und Stelle den Einsatz bzw. die Tätigkeit des Zivildienstleistenden zu beeinflussen und zu kontrollieren vermag.

dd) Hinsichtlich der Betreuung:

Der Rechtsträger der Einrichtung hat gemäß § 38 Abs. 3 Zivildienstgesetz für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Zivildienstleistenden bei Ausübung ihrer Dienste vorzusorgen. Diese Verpflichtung richtet sich nach den Rechtsvorschriften für diejenigen Personen, die bei der Einrichtung mit im wesentlichen gleichartigen Dienstleistungen beschäftigt sind. Im Gesetz ist hier ausdrücklich die Fürsorgepflicht der Rechtsträger der Einrichtung festgelegt. Im wesentlichen wird das Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 234/1972, als Rechtsnorm in Betracht kommen, die auch dem Schutz der Zivildienstleistenden dient.

ee) Bei Beurteilung der Voraussetzung für das Zutreffen der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 Z. 2 Zivildienstgesetz wird,

wie aus dem Vorangeführten hervorgeht, darauf zu achten sein, daß die anzuerkennende Einrichtung organisatorisch für den Einsatz der Zivildienstpflichtigen entsprechend aufgezogen ist und über die Persönlichkeit verfügt, die die Rechte und Pflichten des Rechtsträgers im Sinne des Abschnitts VI des Zivildienstgesetzes wahrzunehmen vermag. Die Beweisführung im Sinne der §§ 45 ff. AVG wird sich, falls nicht ausdrücklich Gründe dagegensprechen, erübrigen, wenn die für die Anerkennung maßgeblichen Tatsachen offenkundig sind. Dies wird bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften und bei amtsbekannten Vereinen bzw. Organisationen wie z. B. Feuerwehren, Rotes Kreuz usw. angenommen werden können. Bei allen übrigen Rechtsträgern wird ein Beweisverfahren im Sinne der zitierten Bestimmungen durchzuführen sein.

4. Erledigungen der Anträge auf Anerkennung einer Einrichtung gemäß § 4 Abs. 1 Zivildienstgesetz

In einem stattgebenden Bescheid sind im Spruch jene Tätigkeiten anzugeben, zu denen Zivildienstpflichtige bei der betreffenden Einrichtung herangezogen werden können. Die Begründung eines solchen Bescheides kann gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen. Das Muster eines stattgebenden Bescheides ist unter Anlage B der gegenständlichen Richtlinien abgedruckt. Außerdem scheint unter Anlage C das Muster eines abweisenden Bescheides auf.

B. Widerruf der Anerkennung einer Einrichtung

Der Widerruf kann gemäß § 4 Abs. 4 Zivildienstgesetz auf Antrag des Rechtsträgers der Einrichtung (Z. 1 leg. cit.) oder von Amts wegen (Z. 2 und 3 leg. cit.) erfolgen. Bei einem Antrag des Rechtsträgers nach § 4 Abs. 4 Z. 1 Zivildienstgesetz hat der Landeshauptmann die ausgesprochene Anerkennung einer Einrichtung als Träger des Zivildienstes auf Wunsch des jeweiligen Rechtsträgers im Bescheidwege zurückzunehmen. Das diesbezügliche Gutachten der Zivildienstkommission wird wohl nur darauf eingehen können, ob ein ordnungsgemäßer Widerruf vorliegt.

Das Zivildienstgesetz sieht im Abschnitt VIII eine Überwachung des Rechtsträgers der Einrichtung bezüglich Einhaltung der den Rechtsträgern auferlegten Pflichten vor. Es kann daher die Möglichkeit eintreten, daß im Zuge einer solchen Überwachung die Feststellung gemacht wird, daß eine Einrichtung nicht mehr den festgelegten Voraussetzungen entspricht oder der

Rechtsträger einer Einrichtung die ihm nach dem Zivildienstgesetz obliegenden Pflichten nicht erfüllt. Der Landeshauptmann hat sodann von Amts wegen einzuschreiten und die Anerkennung einer solchen Einrichtung ebenfalls bescheidmässig zu widerrufen. Muster über den Widerruf auf Antrag des Rechtsträgers und von Amts wegen sind unter Anlage D bis F der gegenständlichen Richtlinien abgedruckt.

C. Vorlage von Bescheiddurchschriften der nach § 4 Abs. 1 und 4 Zivildienstgesetz erlassenen Bescheide

Gemäß § 4 Abs. 6 Zivildienstgesetz hat der Bundesminister für Inneres innerhalb der ersten drei Monate jeden Jahres im Amtsblatt zur Wiener Zeitung ein Verzeichnis aller als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannten Einrichtungen zu veröffentlichen. Außerdem besteht zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Landesverteidigung ein Übereinkommen, solche Verzeichnisse bei den in § 5 Abs. 1 Zivildienstgesetz genannten Militärbehörden bzw. bei den Stellungskommissionen, bei denen die tauglichen Wehrpflichtigen die Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht einzubringen haben, aufzulegen. Diesen Verpflichtungen kann das ho. Bundesministerium jedoch nur dann nachkommen, wenn ihm jede Anerkennung und jeder Widerruf einer Anerkennung zur Kenntnis gebracht wird. Es ergeht daher die Einladung, dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5, je eine Durchschrift der nach § 4 Abs. 1 und 4 erlassenen Bescheide innerhalb von vier Wochen nach Erlassung vorzulegen. Außerdem wird empfohlen, den Bezirksverwaltungsbehörden ebenfalls eine Bescheiddurchschrift zu übermitteln, damit diese ihren nach Abschnitt VIII Zivildienstgesetz zukommenden Aufgaben hinsichtlich der behördlichen Überwachung nachkommen können.

D. Bedeutung des außerordentlichen Zivildienstes bei Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung einer Einrichtung

§ 21 Abs. 1 Zivildienstgesetz bestimmt hinsichtlich des außerordentlichen Zivildienstes, daß Zivildienstpflichtige anerkannten Einrichtungen (§ 4 Abs. 1 leg. cit.) zuzuweisen sind, die in besonderem Maße geeignet sind, die Erfüllung des Zweckes dieses außerordentlichen Zivildienstes zu gewährleisten. Diese Formulierung könnte bei flüchtiger Betrachtung allenfalls die Ansicht erwecken, daß bei Anerkennung einer Einrichtung als geeigneter Träger des Zivildienstes zu beurteilen wäre, ob eine bestimmte Einrichtung in besonderem Maße geeignet ist, die Erfüllung des Zweckes dieses

außerordentlichen Zivildienstes zu gewährleisten. Diese Frage hat jedoch der Bundesminister für Inneres bei der Zuweisung von Zivildienstpflichtigen zu beurteilen. Die Anerkennung einer Einrichtung als geeigneter Träger des Zivildienstes hat sich daher unter anderem auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 leg. cit. zu erstrecken.

II. Behördliche Überwachung

Eine behördliche Überwachung, ob die nach dem Zivildienstgesetz vorgesehenen Pflichten eingehalten werden, ist unabdingbar, um eine ordnungsgemäße Vollziehung zu gewährleisten. Die Unterlassung einer solchen Überwachung würde auch gegen die im § 3 verankerten Maximen und damit gegen den Gleichheitssatz verstoßen (siehe Erläuterungen zu § 55 der Regierungsvorlage zum Zivildienstgesetz, 603 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP, Seite 33).

A. Gemäß § 55 Zivildienstgesetz haben die Landeshauptmänner und die Bezirksverwaltungsbehörden die Einhaltung der sich aus diesem Bundesgesetz für die Zivildienstpflichtigen ergebenden Pflichten zu überwachen.

Die behördliche Zuständigkeit zur Wahrnehmung des Schutzes des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Zivildienstleistenden richtet sich nach den gemäß § 38 Abs. 3 leg. cit. maßgeblichen Rechtsvorschriften. Die Überwachung der Einhaltung der sonst dem Rechtsträger der Einrichtung aufgetragenen Pflichten obliegt den im § 55 Abs. 1 Zivildienstgesetz genannten Behörden, soweit der Rechtsträger nicht der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist. Die Überwachungsbehörden haben festgestellte Verstöße unverzüglich dem Bundesministerium für Inneres zu berichten.

Danach obliegt also die behördliche Überwachung

1. dem Landeshauptmann (§ 55 Abs. 1 Zivildienstgesetz);
2. den Bezirksverwaltungsbehörden (§ 55 Abs. 1 Zivildienstgesetz). Diesbezüglich führt die oben zitierte Regierungsvorlage zu § 55 des Zivildienstgesetzes auf Seite 33 aus, daß die Überwachung grundsätzlich den Bezirksverwaltungsbehörden obliegen soll;
3. den Arbeitsinspektionen, allenfalls aber den Verkehrs-Arbeitsinspektionen und den Land- und Forstwirtschaftsinspektionen (§ 55 Abs. 2 Zivildienstgesetz);
4. den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Rahmen der Dienstaufsicht (§ 55 Abs. 3 Zivildienstgesetz) und

III-18 der Beilagen

31

5. dem Bundesministerium für Inneres im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Z. 9 Zivildienstgesetz als Dienstaufsicht führende oberste Behörde in Angelegenheiten des Zivildienstes.
- B. Die behördliche Überwachung erstreckt sich in zwei Richtungen, nämlich
1. auf die Überwachung der Einhaltung der sich aus dem Zivildienstgesetz für die Zivildienstpflichtigen ergebenden Pflichten und
 2. auf die Überwachung der Einhaltung der dem Rechtsträger nach dem Zivildienstgesetz obliegenden Pflichten, ausgenommen die Rechtsträger Bund, Länder und Gemeinden.
- C. Sachgebetsmäßig bezieht sich die behördliche Überwachung
1. hinsichtlich der den Zivildienstpflichtigen obliegenden Pflichten auf den Dienstantritt (§ 22 Abs. 1), die gewissenhafte Erfüllung der dem Zivildienstleistenden aufgetragenen Dienstleistung (§ 22 Abs. 2), die Befolgung der dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten des Zivildienstleistenden (§ 22 Abs. 2 Zivildienstgesetz), die Schulung des Zivildienstleistenden im notwendigen Ausmaß (§ 22 Abs. 3 Zivildienstgesetz), das Verhalten, um die Einfügung in die Gemeinschaft und das friedliche Zusammenleben mit anderen Beschäftigten zu gewährleisten (§ 22 Abs. 4), die Festlegung der täglichen und wöchentlichen Dienstzeit nach den Erfordernissen der jeweiligen Verwendung des Zivildienstleistenden, um zu gewährleisten, daß Zivildienstleistende im wesentlichen mit gleichartigen Dienstleistungen wie die übrigen Dienstnehmer beschäftigt sind (§ 23 Abs. 1), die Einhaltung des Amts-, des Dienst- und des Betriebsgeheimnisses nach Ausscheiden aus dem Dienst (§ 23 Abs. 2), den Bezug einer vom Rechtsträger oder vom Bund beigestellten Unterkunft (§ 23 Abs. 3) und das Tragen des Dienstabzeichens während der Einsätze (§ 23 Abs. 4);
 2. hinsichtlich der dem Rechtsträger obliegenden Pflichten auf die Einhaltung, daß die dem Rechtsträger zugewiesenen Zivildienstleistenden über ihre Rechte und Pflichten belehrt und soweit erforderlich eingeschult und fortgebildet werden (§ 38 Abs. 1), die angemessene Beschäftigung im Rahmen des Zuweisungsbescheides (§ 38 Abs. 2), die Belehrung des Vorgesetzten über seine Rechte und Pflichten durch den Rechtsträger (§ 38 Abs. 4), die angemessene Beschäftigung und Beaufsichtigung des Zivildienstleistenden durch den Vorgesetzten (§ 38 Abs. 5), die Einhaltung der Meldepflicht gemäß § 39 Abs. 1 und 2 gegenüber dem Bundesministerium für Inneres und dem Rechtsträger und das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 und 3 Zivildienstgesetz, um Maßnahmen nach § 4 Abs. 4 (Widerruf der Anerkennung von Amts wegen) setzen zu können.
- D. Die Kontrolle (Überwachung) als der Inbegriff der Maßnahmen und Einrichtungen zur Verhütung und Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten kann eine vorgängige (ante) oder eine nachträgliche (post) Kontrolle sein. Die erstere dient zur Verhütung von Ordnungswidrigkeiten, die letztere der Aufdeckung solcher. Sie kann gelegentlich (stichprobenweise) bzw. bei sonstiger Gelegenheit oder planmäßig (periodisch) erfolgen.
- Eine Mitwirkung von Organen der Bundespolizeibehörden oder der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes ist in keiner Weise vorgesehen. Es wäre daher rechtswidrig, diese Organe zur behördlichen Überwachung nach § 55 Zivildienstgesetz heranzuziehen.
- E. Kontrollmittel
- In Betracht kommen
1. allgemeine, wie die Organisation der Einrichtungen des Rechtsträgers, die auf Zivildienstleistende und Rechtsträger (Einrichtung) Bezug habenden Rechts- und Dienstvorschriften, persönliche Erfordernisse der die Aufsicht über die Zivildienstleistenden führenden Personen (z. B. Vorgesetzte), Vereinsstatuten usw., und
 2. besondere, wie Anerkennungsbescheide, Zuweisungsbescheide, Mitteilungen des Bundesministeriums für Inneres über Be schwerdefälle, allenfalls ein im Einvernehmen mit einem Meinungsbefragungsinstitut aufgelegter und vom Zivildienstleistenden nach Ausscheiden aus dem Zivildienst ausgefüllter Fragebogen, Mitteilungen des Rechtsträgers, die Meldepflicht nach § 39 Zivildienstgesetz und die Auskunftspflicht der Rechtsträger der Einrichtung nach § 40 Zivildienstgesetz usw.
- Im übrigen sollten sich die kontrollierenden Stellen bemühen, einen ständigen Kontakt mit dem Rechtsträger zu pflegen. Die kontrollierenden Stellen und umgekehrt die Einrichtungen bzw. die Rechtsträger sollten wissen, an welche Personen sie sich in Belangen des Zivildienstes wenden können.
- Das Bundesministerium für Inneres wird von jedem Zuweisungsbescheid nach § 8 Abs. 1 Zivildienstgesetz, in dem gemäß § 11 Abs. 1

leg. cit. der Zeitpunkt, zu dem der Zivildienstpflichtige seinen Dienst anzutreten hat, weiters der Zeitpunkt, an dem der Zivildienst endet, die Bezeichnung und der Sitz der Einrichtung und ihres Rechtsträgers sowie die Art der Dienstleistung angeführt sind, eine Kopie des Zuweisungsbescheides jenem Landes-

hauptmann übermitteln, in dessen Amts bereich die betreffende Einrichtung ihren Sitz hat. Ob diese Kopie des Bescheides an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiter gegeben wird, damit diese ihren Agenden nach Abschnitt VIII Zivildienstgesetz nachkommen kann, bleibt dem do. Dafürhalten überlassen.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 94.000/67-III/5/75

Bei Beantwortung bitte angeben

Zivildienstgesetz;
Durchführungsbestimmungen hinsichtlich Familienunterhalt, Mietzinsbeihilfe, Familienbeihilfe und
der damit zusammenhängenden Gebärung

An
alle Ämter der Landesregierungen,
den
Magistrat der Stadt Wien und
die
Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung

Mit Bundesgesetz vom 6. März 1974, BGBl. Nr. 187/1974 wurden Bestimmungen über den Zivildienst erlassen (Zivildienstgesetz). Dieses Bundesgesetz trat gemäß § 75 Abs. 1 leg. cit. hinsichtlich der Bestimmungen des Abschnittes V (Rechte und Pflichten der Zivildienstpflichtigen) mit 1. Jänner 1975 in Kraft. In diesem Abschnitt wird unter § 34 bestimmt, daß der Zivildienstleistende Anspruch auf Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe hat. Diese beiden Ansprüche sind von jener Bezirksverwaltungsbehörde auszuzahlen, die über den Familienunterhalt und die Mietzinsbeihilfe zu entscheiden hat (§ 24 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes).

Mit Bezug auf die in der gegenständlichen Angelegenheit mit Vertretern der Ämter der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung im Bundesministerium für Inneres am 20. Juni 1974, 10. Oktober 1975 und 21. Februar 1975 stattgefundenen Besprechungen, die von den Ämtern der Landesregierungen zum Entwurf der gegenständlichen Durchführungsbestimmungen übermittelten Stellungnahmen sowie die dem Bundesminister für Inneres gemäß § 77 Abs. 1 Z. 9 Zivildienstgesetz obliegenden Agenden werden die in der Folge angeführten Durchführungsbestimmungen zum Zivildienstgesetz erlassen. In diesen sind die seit der Versendung des Entwurfes eingetretenen Gesetzesänderungen bereits berücksichtigt. Soweit darin Gesetzesauslegungen getroffen werden, stellen diese keine bindende Regelung, sondern nur die Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Inneres dar.

I. Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe für Zivildienstleistende gemäß § 34 Zivildienstgesetz in Verbindung mit Abschnitt V des Heeresgebührengesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 413/1974

§ 34 Zivildienstgesetz bestimmt:

„(1) Der Zivildienstleistende hat Anspruch auf Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe. Auf den Familienunterhalt und die Mietzinsbeihilfe sind die Bestimmungen des V. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(2) An die Stelle der in den Bestimmungen des V. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes angeführten militärischen Dienststelle, die im Einberufungsbefehl angegeben ist, bei der der Wehrpflichtige in Dienstleistung steht bzw. bei der er unmittelbar vor seiner Entlassung aus dem Präsenzdienst Dienst geleistet hat, tritt hinsichtlich des Familienunterhaltes und der Mietzinsbeihilfe nach Abs. 1 die Einrichtung, die im Zuweisungsbescheid angegeben ist, bei der der Zivildienstpflichtige in Dienstleistung steht bzw. bei der er unmittelbar vor dem Ende des Zivildienstes Dienst geleistet hat.

(3) Der Familienunterhalt und die Mietzinsbeihilfe sind von jener Bezirksverwaltungsbehörde auszuzahlen, die über den Familienunterhalt und die Mietzinsbeihilfe zu entscheiden hat (§ 24 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes).“

Die Erläuternden Bemerkungen zu § 34 der Regierungsvorlage zum Zivildienstgesetz führen diesbezüglich aus:

„Diese Bestimmungen gewährleisten den Zivildienstpflichtigen denselben Anspruch auf Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe, wie er den Wehrpflichtigen nach den §§ 18 bis 26 des Heeresgebührengesetzes zusteht.“

Rechtstechnisch erschien dies am leichtesten dadurch erreichbar, daß der V. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes als sinngemäß anwendbar erklärt wird. Das bedeutet, daß für den Bereich des Zivildienstes das Wort „Wehrpflichtiger“ als „Zivildienstpflichtiger“, „Präsenzdienst“ als „Zivildienst“ und „Einberufungsbefehl“ als „Zuweisungsbescheid“ zu verstehen ist, außerdem die „Militärische Dienststelle“ als „Einrichtung“, die im Zuweisungsbescheid angegeben ist.

Die Entscheidung über die diesbezüglichen Anträge der Zivildienstpflichtigen soll ebenso wie die Entscheidung über die Anträge von Wehrpflichtigen den Bezirksverwaltungsbehörden obliegen. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den §§ 23 und 24 des Heeresgebührengesetzes.

Die Auszahlung des Familienunterhaltes und der Mietzinsbeihilfe soll jener Bezirksverwaltungsbehörde übertragen werden, die über den Antrag betreffend Zuerkennung des Familienunterhaltes und der Mietzinsbeihilfe die Entscheidung trifft. Diese Regelung liegt im Sinne einer Verwaltungsökonomie und wird auch die raschstmögliche Auszahlung dieser Beihilfen ermöglichen. Den Bezirksverwaltungsbehörden wird durch die Auszahlung dieser Beträge keine wesentliche Mehrarbeit erwachsen, da der in Betracht kommende Personenkreis in den einzelnen Verwaltungsbezirken zweifellos nicht allzu groß sein wird. Die Zahlungen erfolgen zu Lasten des Bundes.“

Wie aus diesen Ausführungen hervorgeht, handelt es sich beim Familienunterhalt und bei der Mietzinsbeihilfe sohin nicht um eine neue Materie. Die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. die Ämter der Landesregierungen können auf eine jahrelange diesbezügliche Erfahrung zurückgreifen. Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat zum Abschnitt V des Heeresgebührengesetzes, der gemäß § 34 Abs. 1 Zivildienstgesetz auch für Zivildienstleistende anzuwenden ist, Durchführungsbestimmungen erlassen und diese mit Erlaß Zahl: 480.455-GuR/74 vom 27. August 1974 (Neufassung) an alle Ämter der Landesregierungen verlautbart.

Das Bundesministerium für Inneres hat diese Durchführungsbestimmungen übernommen und sie für die Belange des Zivildienstes modifiziert.

Unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes wird im einzelnen zu den Bestimmungen des V. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes in Verbindung mit § 34 Zivildienstgesetz ausgeführt:

1. Zu § 18 Heeresgebührengesetz (Kreis der Unterhaltsberechtigten):

Anspruchsberechtigt ist nur der Zivildienstleistende, der zur Leistung des Zivildienstes einer gemäß § 4 Zivildienstgesetz anerkannten Einrichtung zugewiesen worden ist. Von diesem leiten die Ehefrau, die Kinder und alle anderen Personen ihren Anspruch auf Leistung des Unterhaltes ab. Der Familienunterhalt ist ein Unterhaltsanspruch, und es scheiden daher alle anderen Ansprüche aus, die sich auf andere Rechtstitel stützen. Es kann z. B. wegen einer Schadensforderung kein Familienunterhalt begehrte werden. Für die Lebensgefährtin ist kein Familienunterhalt vorgesehen. Ein Familienunterhalt kann für die Ehefrau unabhängig davon begehrte werden, ob diese nicht dauernd oder ob sie dauernd vom Zivildienstleistenden getrennt lebt; der Unterschied wirkt sich in der Höhe des Familienunterhaltes aus (§ 20).

Die Zivildienstleistenden haben Anspruch auf Familienunterhalt für die Kinder, für die ihnen bis zum Antritt des Zivildienstes gemäß den §§ 33 und 57 des Einkommensteuergesetzes 1972 Kinderabsetzbeträge gewährt worden sind. Nach diesen Bestimmungen sind Kinderabsetzbeträge zu gewähren:

1. Für minderjährige Kinder eines zur Einkommensteuer zu Veranlagenden, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben, bzw. für minderjährige Kinder eines Lohnsteuerpflichtigen, die zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören. Zum Haushalt gehören die Kinder dann, wenn sie bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Steuerpflichtigen bzw. des Arbeitnehmers dessen Wohnung teilen oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung, Ausbildung oder Pflege im Inland oder Ausland aufhalten.

2. Auf Antrag eines zur Einkommensteuer zu Veranlagenden für volljährige Kinder, wenn die Kinder im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen erhalten und für einen Beruf ausgebildet worden sind und während dieser Zeit das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bzw. auf Antrag eines Lohnsteuerpflichtigen für volljährige Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Kinder überwiegend auf Kosten des Arbeitnehmers erhalten und für einen Beruf ausgebildet werden.

Kinder im Sinne dieser Bestimmungen sind:

- Leibliche Kinder und deren Nachkommen,
- Stiefkinder und Wahlkinder,
- andere als unter lit. a und b fallende minderjährige Personen, die dauernd in dem Haushalt des Steuerpflichtigen bzw. des

III-18 der Beilagen

35

Arbeitnehmers aufgenommen sind und von ihm erhalten und erzogen werden, ausgenommen Kostkinder.

„Andere Personen“ im Sinne des § 18 zweiter Halbsatz sind jene Personen, für die kraft Gesetzes vom Zivildienstleistenden Unterhalt zu leisten ist oder zu leisten wäre. Eine ausschließlich vertraglich vereinbarte Unterhaltpflicht scheidet aus.

Unter diesen „anderen Personen“ werden vor allem die unehelichen Kinder, die geschiedene Gattin und die unterhaltsberechtigten Eltern des Zivildienstleistenden anzunehmen sein. In diesen Fällen ist vom Zivildienstleistenden die Beibringung der entsprechenden Nachweise über seine Unterhaltpflicht und deren Höhe zu fordern bzw. sind diese von der zuständigen Verwaltungsbehörde zu ermitteln. In strittigen Fällen ist nach § 38 AVG 1950 vorzugehen.

Wenn kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht, stehen dem Steuerpflichtigen für minderjährige Kinder nur die halben Kinderabsetzbeträge zu. Hinsichtlich dieser Kinderabsetzbeträge besteht aber ein Wahlrecht, wonach der Steuerpflichtige, dem die andere Hälfte der Kinderabsetzbeträge zusteht, ausdrücklich auf seine Hälfte zugunsten des anderen Steuerpflichtigen verzichten kann. In diesem Falle würden die minderjährigen Kinder eines Zivildienstleistenden, der zugunsten seiner mitverdienenden Ehefrau auf seine Hälfte der Kinderabsetzbeträge verzichtet hat, als „andere Personen“ zu behandeln sein.

Zur Unterhaltsleistung hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 10. März 1965, Zahl: 1695/64, unter anderem ausgeführt:

„Gemäß § 154 zweiter Satz ABGB sind die Kinder verpflichtet, den Eltern den ‚anständigen‘ Unterhalt zu gewähren, wenn diese in ‚Dürftigkeit‘ verfallen. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes umfaßt die Unterhaltpflicht nach § 154 ABGB nicht nur den ‚notdürftigen‘, sondern auch den ‚anständigen‘ Unterhalt (vgl. die Urteile des Obersten Gerichtshofes vom 9. Juni 1926, SZ. VIII Nr. 193, vom 15. Jänner 1958, 2 Ob 507/57, u. a.). Nach der gegebenen Gesetzeslage kann es daher bei der Beurteilung, ob der Beschwerdeführer für seine Mutter Anspruch auf Familienunterhalt hat, nicht darauf ankommen, daß deren Unterhalt ‚ausreichend‘ gesichert ist, wie die belangte Behörde vermeint. Vielmehr muß für den anständigen Unterhalt der Mutter gesorgt sein. Dies ist jedoch nicht dadurch dargetan, daß nachgewiesen wird, das Einkommen der Mutter übersteige den nach § 292 ASVG vorgesehenen Richtsatz.“

Die Bezirksverwaltungsbehörden werden daher in derartigen Fällen zu prüfen haben, inwieweit

für den anständigen Unterhalt gesorgt ist. Durch den Wegfall der Anwendbarkeit des Richtsatzes gemäß § 292 ASVG ist diese Beurteilung insofern schwieriger geworden, als ein allgemein anwendbarer Maßstab fehlt. Als Anhalt mag dienen, daß im oben angeführten konkreten Fall das vor Antritt des Wehrdienstes bezogene Einkommen des im Haushalt der Mutter lebenden Sohnes etwa dreieinhalfmal so hoch wie das der Mutter war (ist analog für Zivildienstleistende anzuwenden).

2. Zu § 19 Heeresgebührengesetz (Bemessungsgrundlage)

Bei Zivildienstleistenden, die Familienunterhalt in Anspruch nehmen können, sind fünf Gruppen zu unterscheiden:

- Zivildienstleistende, die Gehalts-, Lohn-, Renten-, Arbeitslosengeld- oder Notstandshilfeempfänger sind und nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden. Hat ein Zivildienstleistender dieser Gruppe noch ein anderes, der Veranlagung der Einkommensteuer unterliegendes Einkommen, so fällt er unter Gruppe c oder d;
- Zivildienstleistende, die im Betrieb eines Aszendenten beschäftigt sind, ohne daß ein Dienstverhältnis hauptberuflich begründet worden ist;
- Zivildienstleistende, die zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, wenn bereits ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid für das der Zuweisung vorangegangene Jahr vorliegt;
- Zivildienstleistende, die zur Einkommensteuer zu veranlagen sind und die noch keinen rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid für das vergangene Steuerjahr in Händen haben;
- Zivildienstleistende, die unmittelbar vor Antritt des Zivildienstes in einem Hochschulstudium oder sonst in der Vorbereitung für einen bestimmten Lebensberuf begriffen oder beim Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet waren und nicht unter die Gruppen a bis d fallen.

Zur Ermittlung des Nettoeinkommens gemäß § 19 Abs. 5 ist das steuerpflichtige Einkommen heranzuziehen.

Das steuerpflichtige Einkommen eines Lohnsteuerpflichtigen ergibt sich, wenn man den Arbeitslohn (§ 25 Einkommensteuergesetz 1972) noch um die Sonderausgaben (§ 18 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1972), mindestens aber um den Sonderausgabenpauschalbetrag (§ 18 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1972) kürzt. Zum Arbeitslohn (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) gelangt man, indem die Bruttoeinnahmen

um die tatsächlichen Werbungskosten (§ 16 Einkommensteuergesetz 1972) des Arbeitnehmers, mindestens jedoch um das Werbungskostenpauschale (§ 16 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1972) gekürzt werden. Außergewöhnliche Belastungen nach § 34 Einkommensteuergesetz 1972, der Landarbeiterfreibetrag gemäß § 104 Einkommensteuergesetz 1972 und der besondere Freibetrag für Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen gemäß § 105 Einkommensteuergesetz 1972 berühren den steuerpflichtigen Einkommensbegriff ebenso nicht wie die Steuerabsetzbeträge gemäß § 57 Einkommensteuergesetz 1972, da es sich hiebei um reine Tarifvorschriften handelt. Das steuerpflichtige Einkommen ist um den steuerfreien Teil von Zuwendungen im Sinne des § 67 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1972 zu erhöhen (z. B. der 13. und 14. Monatsbezug, soweit diese derzeit 8500 S innerhalb eines Kalenderjahres nicht übersteigen). Solche Zuwendungen sind, sofern sie dem Zivildienstleistenden im Bemessungszeitraum des § 19 Abs. 1 zugeflossen sind, im vollen Ausmaß zu berücksichtigen. Eine Aliquotierung hat daher zu unterbleiben.

Es besteht kein Hindernis, auch ein vor Antritt des Zivildienstes im Ausland bezogenes Nettoeinkommen als Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt heranzuziehen. Hiebei wird für die Ermittlung des Nettoeinkommens eine weitgehend analoge Anwendung der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972 keine Schwierigkeiten bereiten. Als Umrechnungskurs wären die jeweils vom Bundesministerium für Finanzen festgesetzten Kassenwerte zugrunde zu legen.

Wurde vor Antritt des Zivildienstes Arbeitslohn aus nichtselbständiger Tätigkeit, die kürzer als drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) gedauert hat, bezogen und dadurch nicht die Mindestbemessungsgrundlage des § 19 Abs. 6 erreicht, dann wäre diese als Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt anzunehmen. Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage ist Zweck der Bestimmungen über den Familienunterhalt der Familie (im engeren Sinn) und sonstiger unterhaltsberechtigter Personen, diesen in einem ausreichenden Maß für die Zeit sicherzustellen, während der der Zivildienstleistende infolge Ableistung des Zivildienstes außerstande ist, einer sonstigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ein Zivildienstleistender, der vor Antritt des Zivildienstes keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, konnte daher keinen Unterhalt leisten. Durch Ableistung des Zivildienstes tritt ohnehin ein Mindererfordernis an Lebenshaltungskosten dadurch ein, daß der Zivildienstleistende durch den Bund versorgt wird. Eine Zuerkennung von Familienunterhalt unter Zugrundelegung der Mindestbemessungsgrundlage hat daher in die-

sem Falle zu unterbleiben. Dies gilt nicht für Zivildienstleistende, die dem im § 19 Abs. 7 umschriebenen Personenkreis angehören.

Die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 2 Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen. Das Bundesministerium für Inneres wird diese Ansätze den Ämtern der Landesregierungen jeweils bekanntgeben.

Auf Grund des Art. II der 24. Gehaltsgesetz-Novelle 1972, BGBI. Nr. 214/1972, sowie der Teuerungszulagenverordnung 1975, BGBI. Nr. 340/1975, gebühren ab 1. Juli 1975 die im Gehaltsgesetz 1956 in der Fassung des Art. I des oben genannten Bundesgesetzes angeführten Bezugsansätze im Ausmaß von 100 v. H. und eine Teuerungszulage im Ausmaß von 26,43 v. H.

Die Mindestbemessungsgrundlage für den Familienunterhalt gemäß § 19 Abs. 6 des Heeresgebührengesetzes beträgt daher ab 1. Juli 1975 S 4777,44, die Höchstbemessungsgrundlage S 11.346,42.

3. Zu § 20 Heeresgebührengesetz (Berechnung des Familienunterhaltes)

Ergibt sich bei der Veranschlagung eine höhere als 80%ige Bemessungsgrundlage, so sind die Beträge für die einzelnen unterhaltsberechtigten Personen anteilmäßig zu kürzen:

Beispiel:

Monatliches Nettoeinkommen S 4500,—

Es werden veranschlagt:

- a) für die nicht dauernd getrennt lebende Ehefrau 50% = S 2250,—
- b) für zwei eheliche Kinder 20% = S 900,—
- c) für ein uneheliches Kind. 15% = S 675,—

zusammen ... 85% = S 3825,—

Die Bemessungsgrundlage beträgt S 4500,—. Da der Familienunterhalt 80% hievon (S 3600,—) nicht überschreiten darf, sind die Anteile der einzelnen unterhaltsberechtigten Personen daher wie folgt zu errechnen:

- a) für die Ehefrau $(2250 \times 80) : 85 = S 2118,-$
- b) für die ehelichen Kinder $(900 \times 80) : 85 = S 847,-$
- c) für das uneheliche Kind $(675 \times 80) : 85 = S 635,-$

zusammen ... S 3600,—

III-18 der Beilagen

37

Zum Begriff des Haushaltens des Zivildienstleistenden hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 10. Feber 1960, Zl. 2367/57, unter anderem ausgeführt:

„Es ist jedoch zu bedenken, daß der Gesetzgeber, wenn er vom ‚Haushalt‘ einer Person spricht, sich hiebei eines Begriffes bedient, der bereits in anderen Gesetzen verwendet wurde und dort einen festumrisseinen Sinn erhalten hat. Unter diesem Gesichtspunkt kann die im § 20 Abs. 1 lit. b des Gesetzes enthaltene Formulierung ‚Zum Haushalt gehört oder in seinem Haushalt lebt‘ nur in dem Sinne verstanden werden, daß der Wehrpflichtige in diesen Fällen selbst der ‚Haushälter‘ sein muß. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, ist aus dem Vorliegen bestimmter realer Umstände zu schließen, insbesondere daraus, ob der Wehrpflichtige Wohnungsinhaber ist und das Hauswesen tatsächlich führt. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus der Aktenlage, daß der Wehrpflichtige in der Wohnung der Beschwerdeführerin wohnt und ihr neben einem Unterhaltsbeitrag auch eine Vergütung für Essen und Quartier gibt. Unter diesen Umständen konnte die Behörde den Standpunkt einnehmen, daß der Sohn der Beschwerdeführerin nicht als Haushaltsführer zu gelten habe.“

Für die dauernd getrennt lebende Ehegattin eines Zivildienstleistenden ist bei der Berechnung des Familienunterhaltes der zureichende Unterhalt, jedoch nicht mehr als 15% der Bemessungsgrundlage, zu veranschlagen. Eine dauernde Trennung ist nur dann anzunehmen, wenn jeder der Ehegatten freiwillig und seit längerer Zeit einen eigenen Haushalt führt und keine Absicht der Wiederaufnahme des Zusammenlebens erkennbar ist. Familiäre, berufliche oder durch besondere Wohnungsverhältnisse bedingte Gründe sind für die Beurteilung einer dauernden Trennung nicht maßgebend.

4. Zu § 21 Heeresgebührengesetz (Mietzinsbeihilfe)

Die Mietzinsbeihilfe hat denselben Zweck wie die Wohnungsbeihilfe und wird den Zivildienstleistenden, die einen Familienunterhalt nach § 20 Abs. 1 lit. a oder b oder Abs. 2 erhalten, auch in gleicher Höhe wie diese gewährt.

Die Bestimmungen des Abs. 1 zweiter Satz geben weiters die Möglichkeit, bei einem höheren Mietzins auch eine über die Wohnungsbeihilfe hinausgehende Mietzinsbeihilfe zum Familienunterhalt zu gewähren, wobei allfällige Einkünfte der Ehegattin zu berücksichtigen sind; Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, auch solche aus Anlaß der Mutterschaft, ebenso das Karenzurlaubsgeld, zählen zu den vorgenannten Einkünften.

Das Bundesministerium für Inneres wird den für Beamte geltenden Mindestsatz gemäß § 26

Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, der für die Berücksichtigung der Einkünfte der Ehegattin maßgebend ist, jeweils bekanntgeben.

Bezüglich des mit 1. Juli 1975 geltenden Mindestsatzes (S 2354—) wird auf die Verordnung der Bundesregierung vom 18. März 1975, BGBl. Nr. 199/1975, und Anlage G dieser Durchführungsbestimmungen verwiesen.

Dieser Mindestsatz ist bei der Beurteilung des Anspruches auf die erhöhte Mietzinsbeihilfe nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 413/1974, zu berücksichtigen.

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 4 Z. 2 Einkommensteuergesetz 1972) erhöht sich der oben angeführte Betrag um das allgemeine Werbungskostenpauschale (S 409'50) auf S 2763'50.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Einkünfte der Ehegattin bei der Zuerkennung der erhöhten Mietzinsbeihilfe gemäß § 21 Abs. 1 hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 31. Mai 1965, Zl. 1981/64, unter anderem ausgeführt:

„Der Beschwerdeführer bekämpft den Bescheid nur insoweit, als er die Abweisung des Anspruches auf die erhöhte Mietzinsbeihilfe betrifft. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, daß er für seine Ehegattin Familienunterhalt im Sinne des § 20 Abs. 1 lit. a Heeresgebührengesetz bezieht und diese ein monatliches Einkommen von S 3300— aus nichtselbständiger Arbeit erzielt. Danach sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer erhöhten Mietzinsbeihilfe jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut des § 21 Heeresgebührengesetz nicht gegeben. Es ist daher nicht einzusehen, was der Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen bezwecke, ‚im vorliegenden Fall‘ sei ‚jedoch auf das Einkommen der unterhaltsberechtigten Ehegattin zurückgegriffen und diese dazu verpflichtet‘ worden, ‚aus ihrem Einkommen die Kosten zu tragen, die dem Präsenzdienstpflichtigen durch seine Einberufung erwachsen‘. Dieser Rückgriff auf das Einkommen der unterhaltsberechtigten Ehegattin hinsichtlich der Tragung der Mietkosten ist doch gerade der Sinn des zweiten Satzes des § 21 Abs. 1 Heeresgebührengesetz. Darin kann daher die vom Beschwerdeführer behauptete Verletzung des Gesetzes nicht liegen.“

Der Beschwerdeführer behauptet weiters, § 21 Abs. 1 Heeresgebührengesetz widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz der Bundesverfassung, weil beim ledigen Wehrpflichtigen zur Deckung der Kosten der Wohnung nur das eigene Einkommen herangezogen werde (Abs. 2 des § 21 Heeresgebührengesetz), während beim verheirateten Wehrpflichtigen das gesamte Einkommen

der Ehegattin, soweit es monatlich S 460,— übersteige, zur Deckung der Kosten des Mietzinses, also nicht aller Kosten, die zur Beibehaltung der Wohnung notwendig sind, in Anschlag gebracht werden.

Im Beschwerdefalle kann jedoch dahingestellt bleiben, ob dem Beschwerdeführer der Ersatz aller Kosten für die Erhaltung der Wohnung gebühren würde, wenn er einen Anspruch auf die erhöhte Mietzinshilfe hätte. Er hat jedoch wegen des Einkommens seiner Gattin keinen solchen Anspruch. Der Verwaltungsgerichtshof vermag jedoch die Bedenken des Beschwerdeführers hinsichtlich der Berücksichtigung des Einkommens der Gattin des Einberufenen in bezug auf eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nicht zu teilen, weil diese Berücksichtigung eine sachliche Differenzierung darstellt, denn die gemeinsame Wohnung der Ehegattin kommt auch dann, wenn die Ehegattin nicht Mitmieterin ist, beiden Ehegatten zugute.“

Zum Mietzins zählt der Hauptmietzins in Häusern gemeinnütziger Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen die Wohnungsgrundvergütung, ein allfälliger Verzinsungs-, Verwaltungs- und Instandhaltungszuschlag, bei Eigentumswohnungen die Rückzahlungsquote, bei Eigenheimen die auf die Wohnung des Zivildienstleistenden — allenfalls anteilmäßig — entfallende Rückzahlungsquote sowie bei allen Wohnungen der Anteil an Betriebskosten und an laufenden öffentlichen Abgaben. Es bestehen weiters keine Bedenken, einen an einem Pachtshilling feststellbaren Anteil für die Gewährung des Wohnrechtes als Mietzins zu behandeln. Dagegen können derzeit darüber hinausgehende mit dem Wohnen im Zusammenhang stehende Unkosten, wie Ausgaben für Strom, Gas, Heizung, Versicherungsprämien, Garagenmiete usw., nicht vom Bund getragen werden. Da jedoch die Verhältnisse bei den Zivildienstpflichtigen anders liegen als bei den Wehrpflichtigen (keine Kaserne, ständige Benützung der Wohnung, soweit nicht der Rechtsträger oder der Bund für die Unterbringung sorgt oder Anspruch auf Quartiergebäude besteht), ist de lege ferenda an eine Novellierung des Zivildienstgesetzes gedacht, die die Vergütung der oben angeführten Kosten für Zivildienstleistende regeln soll.

In einem Fall, in dem ein Wehrpflichtiger beantragt hatte, ihm bei der Bemessung der Mietzinsbeihilfe nicht nur seine Auslagen für die Darlehensrückzahlung für den Umbau des Bauernhauses in, sondern auch die Miete für die Wohnung in Wien und die Miete für das von ihm gemietete Einzelzimmer an seinem Dienstort Linz zu berücksichtigen, hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 27. April 1972, Zl. 46/72, unter anderem ausgeführt:

„Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, daß ihm nicht nur der ihm zugesprochene Betrag als Mietzinsbeihilfe für die Dauer des Präsenzdienstes gebührt, sondern auch ein Betrag in der Höhe des Mietzinses für die Wohnung in Wien und ein weiterer Betrag in der Höhe des Mietzinses für das Einzelzimmer in Linz an der Donau.“

Hinsichtlich ersterer Wohnung traf die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides die Feststellung, daß für diese Wohnung, die der Beschwerdeführer übrigens schon gekündigt habe, eine Mietzinsbeihilfe nicht bewilligt werden könne, selbst wenn es zutreffen sollte, daß den Wehrpflichtigen an der verspäteten Kündigung dieser Wohnung kein Verschulden trifft und somit die Miete noch bis Ende Oktober 1971 zu entrichten wäre.

Der Beschwerdeführer hat weder im Verwaltungsverfahren noch in der Beschwerde eine zwingende Notwendigkeit für die Beibehaltung der Wiener Wohnung — auch für eine längere Zeit vor der Einberufung des Beschwerdeführers — aufgezeigt. Nach seinem Vorbringen war die belangte Behörde vielmehr berechtigt, davon auszugehen, daß das Bauernhaus in ... dem Wohnbedürfnis der Familie des Beschwerdeführers schon längere Zeit vor der Einrückung des Beschwerdeführers und während des Präsenzdienstes genügte. Der Beschwerdeführer hat nämlich im Verlaufe des Verwaltungsverfahrens durch sein Verhalten selbst schlüssig zu erkennen geben, daß er das Haus in ... als seine Wohnung angesehen habe, indem er hiefür eine Beihilfe beantragt hatte, und daß er die bisherige Wohnung in Wien nicht zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses der Familie benötigte, weil er die Kündigungsabsicht kundtat.

Mit Recht hat die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides ausgeführt, daß der Mietzins für die Wohnung in Linz bei der Bemessung der Mietzinsbeihilfe nicht berücksichtigt werden kann, weil die Kosten für die bloße Beibehaltung eines Zimmers, ohne daß es während des Präsenzdienstes einem Wohnbedürfnis dient, bei der Bemessung einer Mietzinsbeihilfe gemäß § 21 Abs. 2 Heeresgebührengegesetz, nach dessen klarem Wortlaut nur bei einem Wehrpflichtigen berücksichtigt werden können, der keinen Familienunterhalt bezieht.“

Die nunmehr erfolgte Ergänzung des § 21 Abs. 1, wonach Rückzahlungen für Wohnbauförderungskredite dem Mietzins gleichzuhalten sind, kann nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres nur so verstanden werden, daß diese Rückzahlungen für eine Wohnung bzw. ein Eigenheim verwendet werden, die (das) dem Wohnbedürfnis des Zivildienstleistenden, der Familienunterhalt nach § 20 Abs. 1 lit. a oder b

III-18 der Beilagen

39

oder Abs. 2 erhält, genügt, und bereits bezogen ist.

Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage mußte auch auf den ledigen Wehrpflichtigen (jetzt auch auf den Zivildienstleistenden) Rücksicht genommen werden, da ihm mit Rücksicht auf die herrschende Wohnungsnot nicht zugemutet werden kann, seine Wohnung vor der Einrückung aufzugeben und sie unter ungünstigen Verhältnissen wieder erwerben zu müssen. Durch die Regelung des § 21 Abs. 2 soll daher das Auftreten von Härten vermieden werden.

Schon durch das Wort „Beibehaltung“ in § 21 Abs. 2 ergibt sich, daß der Gesetzgeber damit jene Fälle geregelt wissen wollte, in denen kein Anspruch auf Familienunterhalt besteht, aber eine unmittelbar vor Antritt des Zivildienstes innegehabte Wohnung mangels Bezahlung der Miete aufgegeben werden müßte.

Zur Frage, was in § 21 Abs. 2 bei einem ledigen Zivildienstleistenden unter dem Begriff „notwendige“ Wohnung zu verstehen ist, wird die Ansicht vertreten, daß hiebei soziale und gesellschaftliche Momente berücksichtigt werden müssen.

Dem Bundesministerium für Inneres erscheint es jedoch nicht angebracht, einem ledigen Zivildienstleistenden Mietzinsbeihilfe im vollen Umfang auch dann zu gewähren, wenn die von ihm innegehabte Wohnung den notwendigen Wohnungsbedarf für eine einzelne Person übersteigt. Es könnte allenfalls daran gedacht werden, in derartigen Fällen eine entsprechend vermindernde Mietzinsbeihilfe zuzuerkennen.

Zivildienstleistenden, die dem Personenkreis des § 21 Abs. 2 Heeresgebührengesetz angehören, können jedoch die nachgewiesenen Kosten eines Heizungspauschales für Zentralheizungsanlagen im notwendigen Umfang als Mietzinsbeihilfe ersetzt werden, wenn das Heizungspauschale für die Dauer der Ableistung des Zivildienstes weitergezahlt werden muß. Es ist aber nicht vertretbar, Zivildienstleistende für die Beibehaltung eines oder mehrerer Räume in der elterlichen Wohnung eine Mietzinsbeihilfe nach § 21 Abs. 2 zu gewähren; bei Bedürftigkeit der Eltern wird ohnehin Familienunterhalt zuzuerkennen sein.

In einem Fall, in dem ein lediger Wehrpflichtiger (Zivildienstleistender), der nach seinen Angaben in der elterlichen Wohnung in Wien 21 gemeldet war, einen Antrag nach § 21 Abs. 2 für den Ersatz der Kosten seiner Wohnung in Wien 7, wo er nicht gemeldet war, stellte und mit der Begründung abgewiesen wurde, daß die Mietzinsbeihilfe als Ersatz der nachweislich während des Präsenzdienstes (Zivildienstes) auflaufenden Kosten für die erforderliche Beibehaltung

der notwendigen Wohnung gebührte, nicht aber als Ersatz der Kosten für sonstige Mietobjekte, hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28. November 1967, Zahl: 121/67, unter anderem ausgeführt:

„Im Hinblick darauf, daß gemäß § 21 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes dem Wehrpflichtigen als Mietzinsbeihilfe nur der Ersatz der während des Präsenzdienstes auflaufenden Kosten für die erforderliche Beibehaltung der notwendigen Wohnung gebührt, wäre, wenn der Beschwerdeführer sowohl in Wien 7 als auch in Wien 21 wohnen sollte, auch zu erheben gewesen, welche Wohnung für ihn notwendig ist.“

Ein lediger Wehrpflichtiger hat in seinem Antrag auf Mietzinsbeihilfe nicht nur den Grundmietzins, sondern auch die Bezahlung der halbjährlichen Rückzahlungsraten für ein Darlehen nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz sowie der Strom-, Gas- und Telefongrundgebühr begeht. Seinem Antrag wurde nur hinsichtlich des Grundmietzinses stattgegeben. Der Landeshauptmann hat im Berufungsverfahren den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde bestätigt. Die beim Verwaltungsgerichtshof erhobene Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen. In seinem Erkenntnis vom 17. Feber 1972, Zahl: 286/72, hat der Verwaltungsgerichtshof unter anderem ausgeführt:

„Streitentscheidend ist vielmehr allein, ob außer dem Grundmietzins auch die Rückzahlungsraten für das erwähnte Darlehen, ferner auch Strom-, Gas- und Telefongebühren die Grundlage für die Bemessung der Mietzinsbeihilfe bilden können. Dies ist aus nachstehenden Gründen zu verneinen:

Schon mit der Bezeichnung „Mietzinsbeihilfe“ bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, daß der Bund nicht alle Kosten ersetzen soll, die in irgendeinem Zusammenhang mit der Wohnung stehen, die der Wehrpflichtige während der Dauer der Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes beibehält. Wesentlich ist aber, daß der Gesetzgeber den Ersatz ausdrücklich auf Kosten einschränkt, die der erforderlichen Beibehaltung der notwendigen Wohnung dienen. Es ist daher der belangten Behörde zuzustimmen, daß nach dem Gesetzeswortlaut nur solche Kosten zu ersetzen sind, die aufgewendet werden müssen, um einen Verlust der Wohnung hintanzuhalten. Dazu können begrifflich nicht Tilgungsraten für ein Darlehen — auch wenn der Darlehenszweck der Wohnungsverbesserung gedient hat — zählen. Der Beschwerdeführer gibt selbst zu, daß er den Darlehensbetrag ausschließlich dazu verwendet hat, gewisse Einrichtungen in seiner Wohnung zu verbessern. Auch allenfalls auflaufende Kosten für Strom, Gas oder Telefon dienen nicht dazu, die Beibehaltung der Wohnung zu

sichern. Diese Auffassung wird auch — wie die belangte Behörde zutreffend ausführt — durch die Erläuternden Bemerkungen zum Heeresgebührengesetz gestützt.“

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 14. Dezember 1973, Zahl: 170/73, über eine Beschwerde gegen einen Bescheid des Bundesministeriums für Landesverteidigung betreffend Mietzinsbeihilfe gemäß § 21 Abs. 2 Heeresgebührengesetz zu Recht erkannt, daß der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid im Gleichheitsrecht verletzt worden ist und hiezu unter anderem ausgeführt:

„Der Verfassungsgerichtshof ist mit der belangten Behörde darin einer Meinung, daß § 21 Abs. 2 Heeresgebührengesetz einen Anspruch auf ‚Mietzinsbeihilfe‘ nicht allein Mieter vorbehält, sondern grundsätzlich jedem Präsenzdiener gewährt, dem ‚Kosten für die erforderliche Beibehaltung der notwendigen Wohnung‘ erwachsen. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde aber können zu diesen Kosten sehr wohl auch Raten zählen, die zur Tilgung eines für die Errichtung der ‚notwendigen Wohnung‘ aufgenommenen Darlehens entrichtet werden müssen. Dies ist insoweit der Fall, als diese Raten jenen Betrag nicht übersteigen, der vom Wohnungsinhaber für die Benützung der Wohnung auch aus dem Titel eines Mietvertrages entrichtet werden müßte. Abgesehen davon, daß — wie die Beschwerde zutreffend ausführt — solchen Leistungen in dem hier maßgeblichen Zusammenhang eine einem Mietzins durchaus vergleichbare wirtschaftliche Bedeutung zukommt, trifft es offenkundig auch nicht zu, daß die Beibehaltung der Wohnung selbst dann gewährleistet wäre, wenn die zur Tilgung des für ihre Errichtung aufgenommenen Darlehens bestimmten Raten nicht entrichtet würden. Daß ein solches Verhalten ‚unmittelbar‘ zum Verlust der Wohnung führen würde, wird aber, entgegen der Auffassung der belangten Behörde, vom Gesetz nicht verlangt. Unter Berücksichtigung des auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgebotes ist daher dem § 21 Abs. 2 Heeresgebührengesetz der Inhalt beizumessen, daß — wie auch in der ausschließlich wegen eines formalen Mangels vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Erlaßregelung bestimmt worden war — zu den ‚Kosten für die Beibehaltung der Wohnung‘ auch Raten zur Tilgung der als Darlehen aufgenommenen Errichtungskosten gehören. Die von der belangten Behörde zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes enthält nichts, was dazu im Widerspruch stünde.“

Die zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bezog sich auf dessen Erkenntnis vom 17. Februar 1972, Zahl: 286/72.

Abschließend wird bemerkt, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. die Erkenntnisse vom 6. Februar 1968, Zahl: 78/68, und vom 17. September 1970, Zahl: 689/70) es Sache des Wehrpflichtigen (Zivildienstleistenden) ist, seine wirtschaftlichen Angelegenheiten so einzurichten, daß für den Fall der Einberufung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes voraussehbare Schwierigkeiten vermieden werden. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes würde es zu weit gehen, ein besonderes rücksichtswürdiges wirtschaftliches Interesse des Wehrpflichtigen (Zivildienstleistenden) darin zu erblicken, daß er durch seine eigene Sorglosigkeit in Schwierigkeiten gerät.

5. Zu § 22 Heeresgebührengesetz (Dauer des Anspruches)

Der Zivildienst wird geleistet:

- a) als ordentlicher Zivildienst
- b) als außerordentlicher Zivildienst.

Da der Anspruch auf Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe in der Regel mit dem Tag des Antrittes des Zivildienstes beginnt, dieser Antritt aber beispielsweise infolge plötzlicher Erkrankung nicht mit dem im Zuweisungsbereich festgesetzten Tag zusammenfallen muß, empfiehlt es sich, die Zuerkennung „mit Antritt des Zivildienstes“ auszusprechen.

Die Dauer des Anspruches richtet sich nach dem faktischen Anfang und dem faktischen Ende des Zivildienstes. Deshalb wird auf die Dauer von Zeiten, die gemäß § 15 Abs. 2 Zivildienstgesetz nicht in die Dienstzeit eingerechnet werden, in denen also eine faktische Beziehung zur Einrichtung, der der Zivildienstleistende zur Leistung des Zivildienstes zugewiesen worden ist, fehlt, der Anspruch auf Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe unterbrochen. Nach der genannten Gesetzesstelle werden in die Dienstzeit nicht eingerechnet:

1. die auf Grund eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Erkenntnisses in Strafhaft zugebrachte Zeit; eine Untersuchungs- oder Verwahrungshaft ist im Falle der Verurteilung der Strafhaft gleichzuhalten, auch wenn sie nicht auf eine Strafe angerechnet wird;
2. die Zeit des Vollzuges einer vom Strafgericht verhängten vorbeugenden Maßnahme;
3. die Zeit, während der der Zivildienstpflichtige aus sonstigen Gründen, die er selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat, keinen Zivildienst geleistet hat.

Der Bundesminister für Inneres hat die nach den Punkten 1 bis 3 nicht einrechenbaren Zeiten festzustellen.

III-18 der Beilagen

41

Während einer Untersuchungs- oder Verwahrungshaft werden Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe seitens der Bezirksverwaltungsbehörden weitergezahlt, im Falle der Verurteilung jedoch zurückgefordert.

Hinsichtlich Beginn des Anspruches beim Entstehen oder bei der Erweiterung der Unterhaltsverpflichtung eines Zivildienstleistenden während des Zivildienstes wird auf die Bestimmungen des § 23 Abs. 5 Heeresgebührengesetz und § 34 Abs. 2 Zivildienstgesetz verwiesen. Danach sind der Antrag und die erforderlichen Unterlagen bei der Einrichtung einzubringen, die im Zuweisungsbescheid angegeben ist, bei der der Zivildienstleistende in Dienstleistung steht bzw. bei der er unmittelbar vor dem Ende des Zivildienstes Dienst geleistet hat.

Der letzte Satz des § 22 Abs. 1 in der Fassung des BGBl. Nr. 12/1967 bezieht sich auf die Mietzinsbeihilfe nach § 21 Abs. 1 und 2. Es kann nämlich auch die Pflicht zur Mietzinsleistung unabhängig von einer allfälligen Unterhaltsverpflichtung entstehen oder sich ändern, ohne daß dies das Erfordernis der „Beibehaltung“ einer Wohnung beeinträchtigen würde. Es ist hiebei an den Übergang einer Wohnung, die bisher unentgeltlich bewohnt wurde, im Erbgang gedacht, wobei in der Folge Mietkosten auflaufen. Ob der Zivildienstleistende vor dem Antritt des Zivildienstes einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist bzw. ein Einkommen bezogen hat, ist in diesem Falle unerheblich.

§ 22 Abs. 3 sieht die Aliquotierung des Familienunterhaltes und der Mietzinsbeihilfe vor, wenn diese nur für einen Teil eines Kalendermonates gebühren. Hiebei hat die Bezirksverwaltungsbehörde die neu eingefügte Aufrundungsbestimmung des § 28 a zu beachten.

6. Zu § 23 Heeresgebührengesetz (Antragstellung)

Mit dem Zuweisungsbescheid und bei Dienstantritt im Rahmen der Einschulung werden die Zivildienstleistenden ausführlich über die Antragstellung bei Anspruch auf Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe belehrt. Es muß daher grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß der Zivildienstleistende selbst den Antrag stellt und die erforderlichen Unterlagen vollständig und ordnungsgemäß beibringt.

Bei Zivildienstleistenden, die dem Personenkreis des § 19 Abs. 7 angehören, die also kein Nettoeinkommen nachweisen können, wird eine Bestätigung über den Besuch der Hochschule oder einer sonstigen Ausbildungsstätte bzw. beim Arbeitsuchenden eine Bestätigung des Arbeitsamtes beizubringen sein. Fällt der Antritt des Zivildienstes in die Zeit der Schulferien, dann ist eine Inskriptions- oder sonstige Schulbesuchsbestätigung über das dem Antritt des Zivil-

dienstes unmittelbar vorangegangene Semester bzw. über den gleichartigen Schul- oder Ausbildungsbereich beizubringen.

Schon geringfügige Fehler bei der Antragstellung können erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Den Gemeinden wird daher empfohlen, darauf zu achten, daß die aus dem Zuweisungsbescheid ersichtlichen Angaben, wie voller Name, Geburtsdatum, genaue Bezeichnung und genaue Anschrift der Einrichtung, auf den an die Bezirksverwaltungsbehörde weitergeleiteten Anträgen angeführt sind.

Das Bundesministerium für Inneres überläßt es den Ämtern der Landesregierungen bzw. den Bezirksverwaltungsbehörden, in welcher Form die Anträge gestellt werden. Zivildienstleistende, die Anträge nach Abs. 5 unmittelbar bei der Bezirksverwaltungsbehörde stellen wollen, wären darauf hinzuweisen, daß sie derartige Anträge bei ihren Einrichtungen einzubringen haben.

7. Zu § 24 Heeresgebührengesetz (Entscheidung über den Antrag)

Die Bezirksverwaltungsbehörde ist dann nicht an die Entscheidungsfrist des § 24 Abs. 1 gebunden, wenn sich der Gang des Ermittlungsverfahrens aus Verschulden des Anspruchsberechtigten, insbesondere durch verspätete oder mangelhafte Beibringung der erforderlichen Unterlagen, verzögert.

Die Bezirksverwaltungsbehörden werden ersucht, in den Bescheiden auf die Aufgliederung des Familienunterhaltes im Sinne des § 20 Abs. 1 und 2 Bedacht zu nehmen und Namen und Anschrift jener Personen, an die die Zahlungen gemäß § 26 Abs. 1 und 2 zu leisten sind, genau anzugeben. Aus der Begründung soll auch die Bemessungsgrundlage gemäß § 19 ersichtlich sein.

Bei der Festsetzung des Familienunterhaltes und der Mietzinsbeihilfe nach § 24 Abs. 2 ist die neu eingefügte Aufrundungsbestimmung des § 28 a durch die Bezirksverwaltungsbehörde analog anzuwenden.

Unbeschadet der Verpflichtung gemäß § 24 Abs. 4, wonach Bescheide von den entscheidenden Behörden der Einrichtung, bei der der Zivildienstleistende auf Grund des Zuweisungsbescheides seinen Dienst anzutreten hat oder bei der er Dienst leistet oder bei der er unmittelbar vor seiner Entlassung aus dem Zivildienst Dienst geleistet hat, zur Kenntnis zu bringen sind, sind diese Bescheide nicht nur den Zivildienstleistenden, sondern auch jenen Personen zuzustellen, an die Zahlungen geleistet werden müssen. Dadurch wird diesen Personen Parteistellung gewährt. Außerdem ist eine Ausfertigung des Bescheides dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5, vorzulegen. Bei der

Zustellung von Bescheiden an Zivildienstleistende könnte es dann zu Verzögerungen kommen, wenn die Zivildienstleistenden bald nach Antritt des Zivildienstes einer anderen Einrichtung zur Dienstleistung zugewiesen werden würden. Die Bezirksverwaltungsbehörden können die Bescheide jedenfalls nur an den vom Zivildienstleistenden anlässlich der Antragstellung angegebenen Wohnsitz bzw., wenn der Zivildienst inzwischen angetreten wurde, an die im Zuweisungsbescheid angeführte Einrichtung zustellen. Das Bundesministerium für Inneres wird die Einrichtungen im Wege ihrer Rechtsträger anweisen, die Zivildienstleistenden zu belehren, daß sie, solange ein Verfahren über einen Antrag auf Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe läuft, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ihre jeweilige Einrichtung mit genauer Anschrift mitzuteilen haben, weiters, daß Bescheide nicht an die Bezirksverwaltungsbehörde zurückgesendet werden dürfen, wenn sich der Zivildienstleistende nicht oder nicht mehr bei der Einrichtung befindet, der der Bescheid zugeleitet worden ist.

8. Zu § 25 Heeresgebührengesetz (Mitteilungspflicht)

Diese Bestimmungen stellen lediglich eine Mitteilungspflicht auf, um Überbezüge hintanzuhalten.

9. Zu § 26 Heeresgebührengesetz (Auszahlung des Familienunterhaltes und der Mietzinsbeihilfe)

Gemäß § 22 Abs. 2 sind der Familienunterhalt und die Mietzinsbeihilfe am 10. eines jeden Kalendermonates für den laufenden Kalendermonat auszuzahlen. Daß diese Auszahlungsvorschrift bereits im ersten Monat des Zivildienstes eingehalten werden kann, setzt die rasche Erledigung verschiedener Verwaltungsarbeiten sowohl bei den Bezirksverwaltungsbehörden als auch bei den Einrichtungen voraus. Vor allem muß aber auch der Zivildienstleistende selbst dazu beitragen, daß die vorerwähnten Verwaltungsarbeiten reibungslos ausgeführt werden können. Ver sagt nur ein Glied in dieser Kette, kommt es unweigerlich zu Schwierigkeiten, die die rechtzeitige Auszahlung des Familienunterhaltes und der Mietzinsbeihilfe in Frage stellen.

Im einzelnen ist die rechtzeitige Auszahlung der erwähnten Gebühren nur gewährleistet, wenn

- a) der Zivildienstleistende nach Erhalt des Zuweisungsbescheides den Antrag stellt (§ 23 Abs. 1);
- b) der Zivildienstleistende die zum Nachweis des Anspruches auf Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe und deren Bemessung erforderlichen Unterlagen vollständig und ordnungsgemäß beibringt (§ 23 Abs. 2);

- c) die den Antrag entgegennehmende Gemeinde diesen umgehend bearbeitet und an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterleitet (§ 24 Abs. 1);
- d) der Bescheid von der Bezirksverwaltungsbehörde zeitgerecht erlassen wird (§ 24 Abs. 1) und
- e) sogleich nach der Mitteilung des Dienstantrittes des Zivildienstleistenden durch das Bundesministerium für Inneres die Auszahlung von der Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen wird.

10. Sonstiges

Das Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5, wird die nach dem Wohnsitz des Zivildienstleistenden zuständige Bezirksverwaltungsbehörde vom erfolgten Dienstantritt eines jeden Zivildienstleistenden in Kenntnis setzen. Gemäß § 23 Abs. 2 Heeresgebührengesetz in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Zivildienstgesetz hat der Zivildienstpflichtige bei der Einreichung des Antrages auf Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe den Zuweisungsbescheid vorzuweisen. Aus diesem ist im Sinne des § 11 Abs. 1 Zivildienstgesetz unter anderem der Beginn und das Ende des Zivildienstes zu erschließen. Eine gesonderte Mitteilung dieses Sachverhaltes durch das Bundesministerium für Inneres an die Bezirksverwaltungsbehörde wird daher nicht erfolgen. Sollte jedoch der Zivildienstleistende, aus welchem Grunde auch immer, den Zivildienst vorzeitig beenden, so wird dieser Umstand der Bezirksverwaltungsbehörde gesondert bekanntgegeben werden. Im übrigen wird auf die in § 25 Heeresgebührengesetz geregelte Mitteilungspflicht verwiesen.

II. Vorgangsweise bei Gebarung betreffend die Kredite für Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe sowie Leistungen der Post für alle Ämter der Landesregierungen, ausgenommen Wien

Die Zahlungen für Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe und die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen der Post wie beispielsweise Geldzustellgebühren werden zu Lasten der Kredite des Bundes, und zwar bei den Finanzgesetzlichen Ansätzen 1/11177 (Verrechnungs- post 7691) und 1/11178 (Verrechnungs- post 6300) getragen.

Wie aus dem Teilheft zum Bundesvoranschlag für das Jahr 1975 zu Gruppe 1: Innenverwaltung Kapitel 11: Inneres, Seite 16 und 17, in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Zivildienstgesetz zu entnehmen ist, sind die Ämter der Landesregierungen ermächtigt, Anweisungen in den oben angeführten Angelegenheiten zu erlassen. Das Bundesministerium für Inneres wird den Ämtern der Landesregierungen für die hiefür notwendigen Zahlungen monatlich Kreditmittel zur Verfügung stellen.

III-18 der Beilagen

43

Die Ämter der Landesregierungen werden daher eingeladen, ihre Kreditanforderungen für Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe sowie Leistungen der Post nach Finanzgesetzlichen Ansätzen und Verrechnungsposten getrennt mit dem hiefür aufgelegten Anforderungsformular (siehe auch Erlass des Bundesministeriums für Inneres, Zahl: 79/43-3/74 vom 20. November 1974, und Anlage E dieses Erlasses) gleichzeitig mit der Kreditanforderung für die Kriegsgräberfürsorge der Abteilung I/3 des Bundesministeriums für Inneres bis spätestens 10. eines jeden Monates für den Folgemonat vorzulegen. Eine Ausnahme besteht für den Monat Jänner. Hier werden die Ämter der Landesregierungen von der Abteilung I/3 des Bundesministeriums für Inneres jeweils gesondert in Kenntnis gesetzt werden, bis wann die Anforderung vorzunehmen ist. Die angeforderten Kreditmittel werden von der Buchhaltung des Bundesministeriums für Inneres auf die Dienststellenkennzahlen der betreffenden Ämter der Landesregierungen (siehe Teilheft, Seite 16 und 17, zum Bundesvoranschlag 1975) für die vorgesehenen Ansätze und die Verrechnungsposten bereitgestellt. Den einzelnen Ämtern der Landesregierungen obliegt es, auf Grund der vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellten Kreditmittel die einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden verlagsmäßig mit Geldmitteln zu versorgen, damit von diesen der Familienunterhalt und die Mietzinsbeihilfe an die empfangsberechtigten Personen ausgezahlt werden können. Die angeforderten Kreditmittel für „Leistungen der Post“ sind für Kosten, wie z. B. Geldzustellgebühren, vorgesehen, sodaß der Empfangsberechtigte den Familienunterhalt bzw. die Mietzinsbeihilfe in voller Höhe ausbezahlt erhält. Im übrigen wird hinsichtlich der Tragung von Zustellgebühren auf die Vorläufigen Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes — VVV, 5. Teil, 3. Band, Seite 237 ff., und Anlage I der gegenständlichen Durchführungsbestimmungen verwiesen. Wenn die Ämter der Landesregierungen mit den ihnen zur Verfügung gestellten Kreditmitteln nicht auskommen sollten, müßten sie unverzüglich bei der Abteilung I/3 des Bundesministeriums für Inneres um eine Erhöhung ansuchen.

Bis zum 10. eines jeden Kalendermonates haben die Ämter der Landesregierungen für den abgelaufenen Monat eine Abrechnung der bereitgestellten Kredite über die betreffende Dienststellenkennzahl getrennt nach Finanzgesetzlichen Ansätzen und Verrechnungsposten (1/11177, VP 7691 „Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe“, 1/11178, Verrechnungspost 6300 „Leistungen der Post“) vorzunehmen. Dadurch kann das Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5, zum oben angeführten Termin den Erfolg an verbrauchten Krediten feststellen.

III. Vorgangsweise bei Auszahlung und Gebahrung hinsichtlich Familienbeihilfe für Zivildienstleistende für alle Ämter der Landesregierungen, ausgenommen Wien

A. Gemäß §§ 16 und 17 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 418/1974 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 3 Zivildienstgesetz haben die Bezirksverwaltungsbehörden an Zivildienstleistende Familienbeihilfen nach Maßgabe der Eintragungen in der Familienbeihilfenkarte auszuzahlen. Da in den mit Vertretern der Ämter der Landesregierungen im Bundesministerium für Inneres stattgefundenen Besprechungen teilweise Zweifel aufgetreten sind, hat sich das Bundesministerium für Finanzen mit Note Zahl: 264.250-7/74 vom 15. Oktober 1975 zur Frage, wer die Zivildienstleistenden zustehende Familienbeihilfe auszuzahlen hat, wie folgt geäußert:

„Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 418/1974 sieht zwei grundsätzlich verschiedene Arten der Auszahlung der Familienbeihilfe vor: die Auszahlung durch den Dienstgeber bzw. die auszahlende Stelle und die Auszahlung durch die Finanzverwaltung. Hinsichtlich der Zivildiener bestimmt § 16 Abs. 2 leg. cit., daß die Familienbeihilfenkarte den Zivildienern auszufolgen ist. Gemäß § 17 Abs. 1 erster Satz leg. cit. haben Personen, denen die Familienbeihilfenkarte ausgefolgt worden ist, diese ihrem Dienstgeber oder ihrer auszahlenden Stelle zwecks Auszahlung der Familienbeihilfe zu übergeben. „Auszahlende Stelle“ kann aber hinsichtlich der Zivildiener in sinngemäßer Auslegung des § 17 Abs. 2 zweiter Satz leg. cit. nur die Dienststelle sein, die für die Auszahlung des Familienunterhaltes zuständig ist. Da gemäß § 34 Abs. 3 des Zivildienstgesetzes der Familienunterhalt von der Bezirksverwaltungsbehörde auszuzahlen ist, haben die Zivildiener dieser die ihnen ausgefolgte Familienbeihilfenkarte zu übergeben. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist sodann gemäß § 17 Abs. 1 zweiter Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 verpflichtet, die Familienbeihilfe nach Maßgabe der Eintragung auf der Familienbeihilfenkarte gemeinsam mit dem Familienunterhalt auszuzahlen.“

B. Mit Erlass des Bundesministeriums für Inneres Zahl: 85.529/2-III/5/75 wurden die Ämter der Landesregierungen, ausgenommen Wien, ermächtigt, die Zahlungen für Familienbeihilfe für Zivildienstleistende in der unbedingt notwendigen Höhe zu tätigen und zu Lasten der durchlaufenden Gebarung des

Bundes zu verrechnen. Die diesbezüglichen Zahlungen wären demnach zu Lasten des Postscheck-Subkontos des Amtes der Landesregierung (Bundesverwaltung) abzuwickeln und auf einem eigens hiefür zu eröffnenden Durchlauferkonto zu verrechnen (siehe Vorräufige Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes — VVV, I. Band, 5. Teil, Seite 71 und 72) abzuwickeln. Das Durchlauferkonto wäre mit „Familienbeihilfe für Zivildienstleistende“, „Vorschüsse für Familienbeihilfen für Zivildienstleistende“ usw. zu bezeichnen.

C. Die an Zivildienstleistende ausbezahlten Familienbeihilfen werden endgültig zu Lasten der Mittel des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen. Die Ämter der Landesregierungen werden daher eingeladen, durch geeignete Weisungen an die Bezirksverwaltungsbehörden sicherzustellen, daß diese mittels des von den einzelnen Finanzlandesdirektionen aufgelegten Formulars (siehe Abschnitt VII, Anlage D) den Ersatz für die aus der durchlaufenden Gebarung des Bundes ausbezahlten Familienbeihilfen für Zivildienstleistende anfordern. Die Finanzämter werden diese Beträge binnen Monatsfrist der anfordernden Stelle (Bezirksverwaltungsbehörde) ersetzen. Dadurch wird das für diese Zwecke eröffnete Durchlauferkonto ausgeglichen werden. Allenfalls entstehende Fehlbeträge wären von den Ämtern der Landesregierungen selbstständig aufzuklären.

Die Ämter der Landesregierungen werden ermächtigt, für Zwecke der Auszahlung von Familienbeihilfen an Zivildienstleistende den Bezirksverwaltungsbehörden Barverläge aus der durchlaufenden Gebarung des Bundes zur Verfügung zu stellen. Im übrigen wird auf den Erlaß des Bundesministeriums für Inneres Zahl: 85.529/2-III/5/75 vom 31. März 1975, abgedruckt in Anlage H der gegenständlichen Durchführungsbestimmungen, verwiesen.

D. Bei Auszahlung der Familienbeihilfe allenfalls anfallende Geldzustellgebühren sind jedoch zu Lasten der Kredite „Leistungen der Post“ (Finanzgesetzlicher Ansatz 1/11178, Verrechnungspost 6300) zu tätigen und zu verrechnen.

E. Über den Anspruch auf Gewährung von Familienbeihilfe darf nicht im Spruch des Familienunterhaltsbescheides abgesprochen werden. Die Familienbeihilfenkarte ist dem Zivildienstleistenden von der Bezirksverwaltungsbehörde abzunehmen und während der Dauer des Zivildienstes aufzubewahren. Vor Ausfolgung der Familienbeihilfenkarte sind in diese die ausbezahlten Beträge einzutragen.

IV. Vorgangsweise bei der Anforderung und Verrechnung des Verlages für Familienunterhalt, Mietzinsbeihilfe, Familienbeihilfe und Leistungen der Post für das Amt der Wiener Landesregierung

- A. Dem Amt der Wiener Landesregierung werden monatlich Barverläge für folgende Zwecke zur Verfügung gestellt:
 1. Für die gemäß § 34 Abs. 3 Zivildienstgesetz in Verbindung mit Abschnitt V Heeresgebührengesetz vom Magistrat der Stadt Wien für Zivildienstleistende auszuzahlenden Beträge für Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe (Finanzgesetzlicher Ansatz 1/11177, Verrechnungspost 7691),
 2. für Leistungen der Post, z. B. Geldzustellgebühren für Familienunterhalt, Mietzinsbeihilfe und Familienbeihilfe (Finanzgesetzlicher Ansatz 1/11178, Verrechnungspost 6300) und
 3. für die gemäß §§ 16 und 17 Familienlastenausgleichsgesetz in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Zivildienstgesetz gemeinsam mit dem Familienunterhalt und der Mietzinsbeihilfe auszuzahlenden Familienbeihilfe für Zivildienstleistende (siehe diesbezüglich auch Abschnitt III A) der gegenständlichen Durchführungsbestimmungen.
- B. Der erhaltene Barvertrag und die aus diesem Vertrag geleisteten Zahlungen sind in einem Kassabuch (Verlagsrechnung) zu buchen.
- C. Die Verlagsrechnung ist bis spätestens 22. jeden Monats abzuschließen und mit den zugehörigen Belegen dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5, vorzulegen. Gleichzeitig mit der Verlagsabrechnung ist der für den übernächsten Monat notwendige Barvertrag anzufordern.
- D. Zum Jahresende allenfalls nicht in Anspruch genommene Verlagsreste sind bis längstens 28. Dezember eines jeden Jahres auf das Postscheckkonto des Bundesministeriums für Inneres, 5020.009 unter Anführung des Einzahlungsgrundes einzuzahlen.
- E. Hinsichtlich der Anforderung des Ersatzes für die ausgezahlte Familienbeihilfe gelten die Bestimmungen des Abschnittes III/C dieser Durchführungsbestimmungen sinngemäß. Die von den Finanzämtern ersetzenen Beträge sind jedoch auf das PSK-Nr. 5020.009 des Bundesministeriums für Inneres einzuzahlen.

V. Bezugsblatt für Zahlungen von Familienunterhalt, Mietzinsbeihilfe und Familienbeihilfe für Zivildienstleistende

Die Bezirksverwaltungsbehörden oder die Ämter der Landesregierungen, wenn letztere allenfalls die oben angeführten Zahlungen zentral

III-18 der Beilagen

45

leisten, haben über jeden Zivildienstleistenden, der Anspruch auf Familienunterhalt, Mietzinsbeihilfe oder Familienbeihilfe hat, ein Bezugsblatt im Sinne des in Abschnitt VII, Punkt 6, Anlage F dieser Durchführungsbestimmungen aufgelegten Musters zu führen.

Nach Beendigung (vorzeitiger Beendigung) des Zivildienstes und Einstellung der oben angeführten Zahlungen sind die abgeschlossenen Bezugsblätter dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5, zur Einsichtnahme vorzulegen.

VI. Literatur

1. Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974.
2. Regierungsvorlage betreffend das Zivildienstgesetz und Erläuterungen hiezu, 603 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP.
3. Kurzkommentar zum Zivildienstgesetz, Herausgegeben von Dr. Peter Fessler, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, im Juridica-Verlag, 1070 Wien, Wimbergergasse 33, im Jahre 1974 und 1. Nachtrag 1975.
4. Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 140/1957, 116/1962, 185/1966, 12/1967, 272/1969, 272/1971, 221/1972 und 413/1974, herausgegeben vom Bundesministerium für Landesverteidigung unter Zahl: 10.000-Präs B/74, Arbeitsbehelf 7610-8050/0074, Bundesministerium für Landesverteidigung, R 37 00 a.
5. Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt V des Heeresgebührengesetzes, ergangen an alle Ämter der Landesregierungen, Erlass des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Zahl: 480.455 GuR/74 vom 27. August 1974.
6. Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes — VVV, 5. Teil — Rechtsvorschriften und sonstige Vorschriften — RSV, 1. Band, zusammengestellt vom Bundesministerium für Finanzen, Druck und Verlag „Österreichische Staatsdruckerei 1972“.
7. Familienlastenausgleichsgesetz mit Erläuterungen von Franz Urbán, Schriftenreihe des ÖGB Nr. 55, herausgegeben vom Verlag des ÖGB Wien 1973 samt Ergänzungen 1. und 2. Nachtrag, zu beziehen im Manz'schen Verlag, 1010 Wien, Kohlmarkt 16.

VII. Formularmuster

Die in der Folge angeführten Formularmuster (Anlage A bis I) sind nicht als bindende Regelung anzusehen und können daher nach Bedarf abgeändert oder ergänzt werden.

1. Anlage A Antrag auf Zuerkennung von Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe für Zivildienstleistende nach § 23 Heeresgebührengesetz.
2. Anlage B Lohnbestätigung zum Zwecke der Geltendmachung von Ansprüchen von Zivildienstleistenden gemäß §§ 18 ff. Heeresgebührengesetz.
3. Anlage C Bestätigung über zu leistende Mietzinszahlungen von Zivildienstleistenden sowie Aufgliederung der Wohnräume.
4. Anlage D Formular (Muster) für die Bezirksverwaltungsbehörde zur Anforderung des Ersatzes für die ausbezahlte Familienbeihilfe, zu beziehen beim zuständigen Finanzamt.
5. Anlage E Formular für die Anforderung der Kreditmittel durch die Ämter der Landesregierungen (ausgenommen Wien) bei der Abteilung I/3 des Bundesministeriums für Inneres.
6. Anlage F Bezugsblatt für Familienunterhalt, Mietzinsbeihilfe und Familienbeihilfe für Zivildienstleistende.
7. Anlage G Verordnung der Bundesregierung vom 18. März 1975, BGBl. Nr. 199, über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung).
8. Anlage H Erlass des Bundesministeriums für Inneres Zahl: 85.529/2-III/5/75 vom 21. März 1975 betreffend die Ermächtigung der Ämter der Landesregierungen, ausgenommen Wien, durch den Bundesminister für Inneres zur Auszahlung und durchlaufenden Verrechnung der Familienbeihilfe für Zivildienstleistende zu Lasten der allgemeinen Zahlungsmittel des Bundes.
9. Anlage I Auszug aus den Vorläufigen Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes — VVV, 5. Teil, 3. Band betreffend die Tragung und Verrechnung der Zuschlagsbühren.

9 Beilagen (Anlagen A bis I)

18. September 1975

Für den Bundesminister:

Dr. Lipovitz

46

III-18 der Beilagen

ANLAGEN

zu Zahl: 94.000/67-III/5/75

III-18 der Beilagen

47

Anlage A

(Name des Zivildienstleistenden)

Betr.: Antrag auf Zuerkennung von Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe nach § 23 des Heeresgebührengesetzes

An

Bezirkshauptmannschaft — Magistrat *)

in _____

A. Ich,, geb. am,
 in, wohnhaft in,
, bin auf Grund des Zuweisungsbescheides
 des Bundesministeriums für Inneres, Abteilung III/5, Zl.
 vom, zur Ableistung des Zivildienstes dem
 Rechtsträger der Einrichtung

 in auf die Dauer von
 Monaten zugewiesen worden.

B. Gemäß § 23 Abs. 5 des Heeresgebührengesetzes stelle ich den Antrag auf Zuerkennung des Familienunterhaltes *) und der Mietzinsbeihilfe *) für

1. meine nicht getrennt lebende Ehefrau, geborene, geb.
 wohnhaft in
2. meine ehelichen Kinder geb.
 geb.
 geb.
3. folgende andere Personen, denen ich kraft des Gesetzes Unterhalt leiste *) zu leisten hätte *)

Name	Geburtsdaten	Verwandschafts- verhältnis	Wohnungsanschrift	monatliches Eigeneinkommen
.....
.....
.....

- Zu B 3: a) Ich habe vor meiner Zuweisung zur Zivildienstleistung meine Mutter *) meine Eltern *) mit einem monatlichen Beitrag von S nachweisbar unterstützt (sogenanntes Kostgeld ist nicht als Unterhaltsleistung zu werten).
- b) Ich habe Geschwister, davon, die bereits über ein eigenes Einkommen verfügen und die Mutter *) die Eltern *) gemeinsam mit monatlich S zu unterstützen.

*) Nichtzutreffendes streichen

C. (Bei Nichtvorhandensein einer Ehefrau) Ich beantrage, den Familienunterhalt an die den Haushalt führende Person, d. i.

..... in
zu überweisen.

D. Ich beantrage, als Bemessungsgrundlage für Familienunterhalt

ein Drittel des Nettoeinkommens der letzten 3 Monate (13 Wochen, 90 Tage) *)

ein Zwölftel des Nettoeinkommens der letzten 12 Monate (52 Wochen, 365 Tage) *)

vor Antritt des Zivildienstes anzunehmen.

E. 1. Ich bin Empfänger von Gehalt, Lohn, Rente, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und werde nicht zur Einkommensteuer veranlagt. Als Nachweis meines Einkommens liegen die dem vorgenannten Zeitraum entsprechenden Bestätigungen bei. *)

2. Ich bin im Betriebe eines Aszendenten (Verwandten in aufsteigender Linie) ohne Bestehen eines Dienstverhältnisses hauptberuflich tätig. Über die monatliche Entlohnung für vergleichbare Dienstnehmergruppen laut Kollektivvertrag liegt die Bestätigung der Innung bei. *)

3. Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt und lege für das der Zuweisung vorangegangene Jahr den rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid vor. *)

4. Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt, besitze aber für das vergangene Steuerjahr noch keinen rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid. Über das im letzten Steuerjahr einbekannte Einkommen lege ich die Bestätigung des zuständigen Finanzamtes bei. *)

5. Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt, besitze für das vergangene Steuerjahr noch keinen rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid, auch eine Steuererklärung für das letzte Steuerjahr liegt noch nicht vor. Ich lege daher den rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid für das vorhergegangene Jahr vor. *)

6. Ich werde für das dem Antritt des Zivildienstes vorangegangene Jahr bzw. für das Jahr, in dem ich den Zivildienst angetreten habe, erstmalig zur Einkommensteuer veranlagt. *)

7. Ich war unmittelbar vor Antritt des Zivildienstes in einem Hochschulstudium bzw. sonst in der Vorbereitung für einen bestimmten Lebensberuf begriffen bzw. beim Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet. Die diesbezügliche Bestätigung der Hochschule bzw. der sonstigen Ausbildungsstätte bzw. des Arbeitsamtes lege ich bei.

F. Während des Zivildienstes verbleibt mir aus
ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von S

G. Ich bin seit Hauptmieter *) Untermieter *) Mitbewohner der elterlichen Wohnung *) in Die Wohnung besteht aus Wohnräumen. Die monatliche Gesamtmiete beträgt laut beiliegender Bestätigung S, hievon habe ich als Untermieter *) monatlich S zu leisten. Meine Ehegattin hat keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder nichtselbständiger Arbeit.

Die Beibehaltung des gemieteten Zimmers *) der Wohnung *) wird wie folgt begründet:

Es ist mir bekannt, daß unwahre oder unvollständige Angaben als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu S 3.000,— oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft werden, sofern diese Tat nach den geltenden Gesetzen nicht strenger zu bestrafen ist.

..... Beilagen.

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

III-18 der Beilagen

49

Anlage B

An die (den)
Bezirkshauptmannschaft (Magistrat)

Lohnbestätigung zum Zwecke der Geltendmachung von Ansprüchen gemäß §§ 18 ff. HGG.

für den Zivildienstleistenden.....

geboren am

Dem Obgenannten wurden innerhalb der letzten 3 Monate (13 Wochen, 90 Tage) *) oder innerhalb der letzten 12 Monate (52 Wochen, 365 Tage) *) vor Antritt des Zivildienstes, das ist in der Zeit

vom bis, folgende Bezüge ausbezahlt:

1. Summe der Bruttobezüge (Geld- und Sachbezüge) einschließlich der steuerfreien und sonstigen Bezüge (§ 25 Abs. 1 Z. 1—4 EStG 1972), jedoch ohne Familien- und Wohnungsbeihilfe und ohne Bezüge gemäß § 26 EStG 1972 S
2. Einbehaltene Beträge
 - a) Sozialversicherung S
 - b) Kammerumlage S
 - c) Wohnbauförderung S
 - d) Gewerkschaft S zusammen..... S
3. An Lohnsteuer wurden einbehalten insgesamt S
4. Neben den unter Ziffer 1 ausgewiesenen Bruttobezügen wurden noch gewährt
 - a) Wohnungsbeihilfe S
 - b) Familienbeihilfe S zusammen..... S
5. Steuergruppe laut Steuerkarte für den
Zeitraum von bis
von bis
6. Berücksichtigtes Kraftfahrzeugpauschale
für die Zeit von bis insgesamt . S
7. Berücksichtigte Freibeträge laut Abschnitt V der Lohnsteuerkarte gemäß § EStG (Angabe nur wenn möglich) insgesamt..... S
8. Dem Zivildienstleistenden verbleibt während des Zivildienstes ein vom unterzeichneten Arbeitgeber ausgezahltes Nettoeinkommen in der Höhe von S

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers und Firmenstempel)

Gemäß § 29 HHG von den Stempelgebühren befreit

....., am

An die/den
Bezirkshauptmannschaft — Magistrat *)
in

Der Zivildienstleistende
geb., bewohnt in

die Wohnung in Haupt(Unter)miete und bezahlt hiefür monatlich:

1. Miete (gleichwertige Entgelte) jedoch ohne Nebenleistungen..... S
2. Nebenleistungen (z. B. Beleuchtung, Beheizung, Telefon, Garagenmiete,
Frühstück, Bad, Bettwäsche usw.) S
zusammen ... S

Diese Wohnung besteht aus:

- | | |
|--------------------------|-------------------------|
| a) Vorzimmer | f) Schlafzimmer |
| b) Küche | g) Balkon/Loggia |
| c) Bad/Duschnische | h) Garage |
| d) Abstellraum | i) sonstige Räume |
| e) Wohnzimmer | |

Ausmaß des Bestandsobjektes m²

.....
(Unterschrift des Zivildienstleistenden)

.....
(Unterschrift und genaue Adresse des Hauseigentümers/Hausverwalters/
Hauptmieters/Vermieters)

III-18 der Beilagen

51

Nicht stempelpflichtig!

Anlage D

Eintragungen des Finanzamtes

(Name, Anschrift und Fernsprechnummer des Dienstgebers)

Steuernummer /

Betreff: Anforderung des Ersatzes für die ausgezahlte Familienbeihilfe

Eingangsvermerk
Sichtvermerk der Lohnsteuer- und Beihilfenstelle:
Finanzkasse:
Verrechnungstag:
HiTB. für Bargeldverstärkung Post-Nr.
Subvorm. f. Rückz., Umb. und Üb. Post-Nr.

An das

Finanzamt.....

Ich (Wir) habe(n) an bei mir (uns) beschäftigte(n) Dienstnehmer auf Grund der von diesem (diesen) vorgelegten Familienbeihilfenkarte(n) Familienbeihilfe für den (die) Monat(e)

..... 19 im Betrage von (= Höhe des Ersatz-
anspruches)
ausgezahlt.

Ich (Wir) ersuche(n), von diesem Ersatzanspruch die folgenden Beträge, die ich (wir) dem Finanzamt schulde(n), in Abzug zu bringen:

Abgabenart	Zeitraum	1)	Betrag	
			S	g
Lohnsteuer				
Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen				
Umsatzsteuer				
Abgaben, die im Saldo der Lastschriftanzeigen erfaßt sind				

Summe...

Unterschiedsbetrag zu meinen (unseren) Gunsten....

1) Sollen ausnahmsweise auch Abgaben, die an ein anderes Finanzamt zu entrichten sind, mit dem Ersatzanspruch gegenverrechnet werden, so ist in dieser Spalte anzugeben, bei welchem Finanzamt und unter welcher Steuernummer die betreffende Abgabe zu entrichten ist.

Bitte beachten! Es können mit dem Ersatzanspruch nur solche Abgaben gegenverrechnet werden, die an die Finanzämter zu entrichten sind.

Bitte wenden!

Anforderung des Ersatzes für ausgezahlte Familienbeihilfen.

*) Ich (Wir) bitte(n), diesen Unterschiedsbetrag

bar an mich (uns) auszuzahlen

auf mein (unser) Konto Nr. bei der
..... zu überweisen.

auf das Konto Nr., lautend auf
....., bei der
zu überweisen.

Ich (Wir) habe(n) zur Kenntnis genommen, daß gemäß § 29 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 5000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft wird, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

- Familienbeihilfe entgegen den Vorschriften des Familienlastenausgleichsgesetzes auszahlt und hiefür Ersatzansprüche geltend macht oder
- Ersatzansprüche geltend macht, ohne Familienbeihilfe im entsprechenden Ausmaß ausgezahlt zu haben sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften strenger zu ahnden ist.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift, firmenmäßige Zeichnung)

Amt der Landesregierung
 Dienststellenkennzahl (DKZ) Monatsvoranschlag
 197....

SUMMAR**Kapitel 11: Inneres**

A. Ausgaben:	Antrag	+ Erhöhung	Zuweisung
		— Abstrich	
1/1117 Zivildienst (Zweckgebundene Gebarung)			
1/11177 Aufwendungen (Ges. Verpf.)			
1/11178 Aufwendungen			
Summe			
1/1121 Einrichtungen für die Kriegsgräberfürsorge			
1/11213 Anlagen			
Post-Nr. 0200			
0420			
Summe			
1/11218 Aufwendungen			
Post-Nr. 4001			
4002			
4006 001			
4006 002			
4510			
4522			
4590			
6000			
6140 001			
6192 001			
7100			
7221			
7270			
7280			
7298 001			
Summe			
Durchlaufende Gebarung			
(Summe)			
B. Einnahmen:			
2/1117 Zivildienst (Zweckgebundene Gebarung)			
2/11170 Zweckgebundene Einnahmen			
2/1121 Einrichtungen für die Kriegsgräberfürsorge			
2/11214 Laufende Einnahmen			
Post-Nr. 8060			
8299			
Summe			
Durchlaufende Gebarung			
(Summe)			

Familienbezugsblatt

Anlage F

Bezirkshauptmannschaft
Magistrat

Familien- und Vorname des ZDL geboren Bescheid Zl.

der (des) BH (Mag.) Kinder der Einrichtung

Dienstantrittsmeldung Zahl zugewiesen. Name des Empfängers

Straße des Empfängers

Postleitzahl Ort

Postcheckkonto 1000

Girokonto

Bemessungsgrundlage

Bel./FU	Bescheidzahl	ab	FU-Betrag	geprüft	Bescheidzahl	ab	MB-Betrag	geprüft	ab	Familienbeihilfe	geprüft
				▲			▲			▲	
				▲			▲			▲	
				▲			▲			▲	
				▲			▲			▲	

ABSTATTUNG

- Letzter Arbeitgeber:

Arbeitsamt:

Letzter Arbeitstag:

**Familienbeihilfenkarte
Gemeinde
Arbeitsamt**

Name des Kindes

geboten

Anmerkung:

Anlage G

Verordnung der Bundesregierung vom 18. März 1975 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung)

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, der §§ 45 und 64 Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 340/1965, 247/1970 und 486/1971 und der §§ 48 und 66 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 176/1966, 248/1970 und 487/1971 wird verordnet:

§ 1. Der Mindestsatz im Sinne des § 26 Abs. 5 beträgt:

a) für den Beamten 2354 S. Der Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, die bei der Bemessung der Haushaltzulage zu berücksichtigen ist, um 1014 S und für jedes Kind,

das bei der Bemessung der Haushaltzulage zu berücksichtigen ist, um 253 S,

- b) für die Witwe 2354 S. Der Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das der Witwe eine Haushaltzulage gebührt, um 253 S,
- c) für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 879 S und nach diesem Zeitpunkt 1561 S,
- d) für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 1320 S und nach diesem Zeitpunkt 2354 S,
- e) für eine frühere Ehefrau 2354 S.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Kreisky	Häuser	Bielka	Moser
Androsch	Leodolter	Staribacher	Rösch
Broda	Lütgendorf	Weihs	Sinowitz
Lanc			Firnberg



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 85.529/2-III/5/75

Bei Beantwortung bitte angeben

A b s c h r i f t

Budgetangelegenheiten;

Ermächtigung der Ämter der Landesregierungen, ausgenommen Wien, durch den Bundesminister für Inneres zur Auszahlung und durchlaufenden Verrechnung der Familienbeihilfe für Zivildienstleistende zu Lasten der allgemeinen Zahlungsmittel des Bundes.

An alle
Ämter der Landesregierungen,
ausgenommen Wien

Gemäß §§ 16 und 17 des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1974 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 3 Zivildienstgesetz sind die Bezirksverwaltungsbehörden verpflichtet, an Zivildienstleistende Familienbeihilfe nach Maßgabe der Eintragungen in der Familienbeihilfekarte auszuzahlen.

Die Ämter der Landesregierungen werden daher ermächtigt, die Zahlungen für Familienbeihilfe für Zivildienstleistende in der unbedingt notwendigen Höhe zu tätigen und zu Lasten der durchlaufenden Gebarung der allgemeinen Zahlungsmittel des Bundes zu verrechnen.

Es wird ersucht, durch entsprechende Weisungen an die Bezirksverwaltungsbehörden sicher-

zustellen, daß die auf diese Weise ausbezahlten Familienbeihilfen durch die Finanzämter ersetzt werden, sodaß das für Familienbeihilfe eröffnete Durchlauferkonto ausgeglichen wird. Näheres hierüber wird in den Durchführungsbestimmungen zum Zivildienstgesetz hinsichtlich des Familienunterhaltes und der Mietzinsbeihilfe usw. durch gesonderten Erlaß des Bundesministeriums für Inneres geregelt werden.

21. März 1975

Der Bundesminister:
Otto Rösch e. h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift:

Auszug

Vorläufige Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes — VVV, Fünfter Teil, Dritter Band**Tragung der Zustellgebühren für SchV-Baranweisungen**

(Auszug aus dem RdSchr. d. BMF v. 7. Mai 1968, Z. 202.227-20/67, unter Berücksichtigung der Änderung v. 9. Oktober 1968, Z. 214.678-20/68, sowie Auszug aus dem RdSchr. d. BMF v. 14. Mai 1971, Z. 204.168-20/71)

Der Übergang zur elektronischen Datenverarbeitung mit maschineller Ausfertigung von Scheckverkehrs-Anweisungen (SchV-Anweisungen) macht es erforderlich, im gesamten Staatskassenverkehr einheitliche SchV-Anweisungen zu verwenden. Es ist notwendig, diese Einheitlichkeit nicht nur auf die Gestaltung der Drucksorten zu beschränken, sondern auch auf die Art der Zustellung und die Tragung der Zustellgebühren zu erstrecken, da jede Abweichung von der Einheitlichkeit nur unter Inkaufnahme eines erheblichen organisatorischen, programmtechnischen und manipulatorischen Mehraufwandes und damit beträchtlicher Mehrkosten möglich wäre.

Das Bundesministerium für Finanzen übernimmt daher ab dem 1. Juli 1968 die Tragung der Zustellgebühren für alle Scheckverkehrs-Baranweisungen (BAW) im Rahmen des Staatskassenverkehrs einschließlich der Monopole und Betriebe, und zwar gleichgültig, ob diese BAW bereits automatisch durch die zentrale Datenverarbeitungsanlage, durch eine ressorteigene Datenverarbeitungsanlage oder noch händisch durch die betreffende Buchhaltung oder Kasse ausgefertigt werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind jene Aktivbezugs- und Pensionszahlungen der Monopole und Betriebe, welche nicht durch das Zentralbesoldungsamt flüssiggestellt werden, sowie alle BAW zu Lasten jener Postscheckkonten der Betriebe und vom Bund verwalteten Fonds usw., deren Buchungs- und Auszahlungsgebühren derzeit nicht dem allgemeinen Spesenkonto Nr. 50¹⁾ angelastet werden. Ausgenommen sind ferner alle Baranweisungen der Buchhaltungen und Kassen im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung, weil diese Anweisungen nicht als BAW der Österreichischen Postsparkasse (ÖPSK), sondern in Form von Postanweisungen im Rahmen des Postdienstes durchgeführt werden. So weit einzelne Dienststellen vor dem genannten Zeitpunkt an das Datenfernübertragungsnetz an-

geschlossen werden, gilt für sie diese Regelung bereits ab dem Zeitpunkt des Anschlusses.

Diese Regelung betrifft nur die normalen Zustellgebühren für BAW. Zur Zustellung von BAW zu eigenen Händen unter Ausschluß jeder Vollmacht wird bemerkt, daß nach den derzeit geltenden postalischen Vorschriften Ersatzzustellungen auf Beträge bis S 3000 — beschränkt sind, so daß die Höhe der Gebühr für die Zustellung zu eigenen Händen in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem allenfalls zu erwartenden Prozentsatz von an unrechtmäßige Empfänger ausbezahlten Beträgen steht. Das Bundesministerium für Finanzen hat daher in den Durchführungsbestimmungen zu § 35 Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340/1965, von einer Zustellung von Pensionsbezügen zu eigenen Händen bis auf weiteres Abstand genommen¹⁾. Die diesbezüglichen Bestimmungen der §§ 33 und 34 der Vorläufigen Vorschrift über den Vollzug des Zahlungsdienstes durch die Postsparkasse bei den Buchhaltungen der anweisenden Stellen (BZV) werden hiemit außer Kraft gesetzt.

Sollte in besonders gelagerten Fällen auf eine Zustellung von BAW zu eigenen Händen nicht verzichtet werden können, wird um Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen gebeten. Das Bundesministerium für Finanzen wird die daraus erwachsenden Mehrkosten, die nicht nur auf die höheren Zustellgebühren, sondern vor allem auch auf einen Mehraufwand bei der maschinellen Verarbeitung zurückzuführen sind, nur dann tragen, wenn der mit der Zustellung zu eigenen Händen verfolgte Zweck nicht auch auf andere Weise und mit geringeren Kosten erreicht werden kann.

Zur Erzielung einer klaglosen Abrechnung der Zustellgebühren für BAW ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

1 BAW, die von einer Buchhaltung oder Kasse händisch ausgefertigt werden

Bei händisch oder mit konventionellen Maschinen ausgefertigten BAW ist vom Additionsstreifen der Reinbeträge gemäß § 49 ABV 1955 eine zusätzliche Ausfertigung herzustellen. Zwei- und mehrfache Additionsstreifen mit eingelegtem Kohlepapier sind im Fachhandel erhältlich. Diese zusätzliche Ausfertigung des Additionsstreifens ist am oberen

¹⁾ Jetzt 6000.509

¹⁾ Siehe Seite 57

Rand mit folgenden Angaben und Vermerken zu versehen:

- der Postscheckkontonummer,
- dem Postscheckkontowortlaut,
- der Heft- und Blattnummer des SchV-Auftrages,
- dem Ausstellungsdatum des zugehörigen SchV-Auftrages,
- dem Auszahlungstermin (nur bei terminierten Aufträgen),
- dem Vermerk: „Zustellgebühren abbuchen vom PSK 105¹⁾ des BMF“.

Für die Anbringung dieser Vermerke sind zweckmäßigerweise geeignete Stampiglien zu verwenden. Am Ende des Additionsstreifens ist unter der Schecksumme die Anzahl der BAW anzuführen. Die zusätzlichen Ausfertigungen der Additionsstreifen sind monatsweise gesammelt am 1. des jeweiligen Folgemonats an die Buchhaltung der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung einzusenden. Dabei sind die jeweils am unteren Rand der Additionsstreifen angeführten Stückzahlen der BAW in einem eigenen Additionsstreifen zusammenzufassen und die monatliche Gesamtstückzahl zu ermitteln. Dienststellen, die nicht mit Additionsstreifen gemäß § 49 ABV 1955, sondern mit Verzeichnissen gemäß § 25 Abs. 3 der Geschäftsbestimmungen für den Scheckverkehr der ÖPSK arbeiten, können der Buchhaltung der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung an Stelle der Additionsstreifen auch Durchschläge dieser Verzeichnisse übermitteln.

2 BAW, die von der ZEDVA des BMF erstellt werden

Hinsichtlich jener BAW, die auf Grund der Datenfernübertragung oder auf Grund der Dauerliquidierung von Aktivbezügen, Pensionen und Renten beim ZBA erstellt und der ÖPSK in Form eines Magnetbandes übergeben werden, wird die Errechnung und Abrechnung der Zustellgebühren für BAW unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der nachstehenden Z. 3 von der ÖPSK durchgeführt.

3 BAW, die von einer sonstigen EDVA erstellt werden

Bei Dienststellen, welche die BAW mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen ausfertigen, erübrigt sich im Falle der Übergabe von maschinell lesbaren Datenträgern an die ÖPSK die Ermittlung der Zustellgebühren und die Übersendung entsprechender Nachweisungen an die Buchhaltung der General-

direktion für die Post- und Telegraphenverwaltung, weil diese Arbeiten von der ÖPSK mitübernommen werden. Dienststellen, welche die SchV-Anweisungen vorläufig noch selbst ausdrucken, haben der Buchhaltung der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung nur die Monatssumme der selbstberechneten Zustellgebühren in einem Betrag am 1. des jeweiligen Folgemonats in schriftlicher Form bekanntzugeben, wobei auch die Gesamtstückzahl der im abgelaufenen Monat ausgefertigten BAW anzuführen ist. In diesem Falle ist eine Ausfertigung der gemäß Rundschreiben vom 21. Jänner 1967, Z. 204.561-20/67¹⁾, auszudruckenden Durchführungslisten mit den ausgerechneten Zustellgebühren bei der ausfertigenden Dienststelle aufzubewahren.

Die Zustellgebühren sind wie folgt zu errechnen:

	Überweisungsbetrag	Zustellgebühr
bis	S 50,—	S 1,—
von S 50'01 bis S 100,—		S 1'20
von S 100'01 bis S 200,—		S 1'50
von S 200'01 bis S 500,—		S 2'50
von S 500'01 bis S 10.000,—		S 1'50 je angefangene S 500,— zu züglich S 1,— (daher Mindestgebühr S 4,— und Höchstgebühr S 31,—)
über	S 10.000,—	keine

Bei BAW mit dem Vermerk „Zustellung zu eigenen Handen; Vollmacht ausgeschlossen“ erhöht sich die Zustellgebühr um S 3,— je BAW.

4 Postlagernde BAW

Es besteht keine Notwendigkeit, postlagernd adressierte BAW von den übrigen BAW zu trennen und gesondert zu behandeln. Werden bei einer Dienststelle jedoch in größerer Anzahl anfallende, postlagernd adressierte BAW zu eigenen SchV-Aufträgen zusammengefaßt ist im Kopf des zugehörigen Additionsstreifens der Vermerk „postlagernd“ deutlich anzubringen. Sofern eine Dienststelle die Zustellgebühren mittels einer EDVA selbst berechnet, beträgt die Gebühr in einem solchen Fall ohne Rücksicht auf den Auszahlungsbetrag S 0'50 für jede postlagernd adressierte BAW.

¹⁾ Siehe Seite 243

¹⁾ Siehe Seite 243

III-18 der Beilagen

59

5 SchV-Aufträge

Baranweisungen in Form von SchV-Aufträgen (§ 25 der Geschäftsbestimmungen für den Scheckverkehr) werden von der OPSK auf beiden Abschnitten mit dem roten Stampiglien-aufdruck „Zustellgebühr bezahlt“ versehen und geordnet nach Scheckkontonummern in Listen (Additionsstreifen) zusammengefaßt. Diese Listen werden an ihrem oberen Ende mit dem Vermerk „Zusammenstellung der von der OPSK am als Baranweisungen weitergeleiteten SchV-Aufträge; Zustellgebühren abbuchen vom PSK 105¹⁾ des BMF“ versehen. Soweit diese Listen auf dem Wege über die EDVA erstellt werden sollten, gelten für sie die Bestimmungen über die Ausfertigung von Durchführungslisten sinngemäß. Die Listen werden der Buchhaltung der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung gemeinsam mit der Abrechnung der Zustellgebühren gemäß Z. 2 übermittelt.

6 Rückbuchungen

Die OPSK faßt alle rückgebuchten BAW und SchV-Aufträge geordnet nach Scheckkontonummern in Rückbuchungslisten zusammen und übermittelt diese Listen mit dem Vermerk „Zusammenstellung der von der OPSK am rückgebuchten Baranweisungen und SchV-Aufträge; Zustellgebühren rückbuchen auf das PSK 105¹⁾ des BMF“ ebenfalls monatlich der Buchhaltung der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung.

7 Abrechnung

Die Buchhaltung der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung ermittelt

nach Ablauf jedes Monats auf Grund der erhaltenen Meldungen, Durchführungslisten und Additionsstreifen sowie der Zusammenstellungen und Rückbuchungslisten der OPSK den monatlichen Gesamtbetrag an Zustellgebühren und veranlaßt bis zum 20. des folgenden Monats mittels Einziehungsauftrages (§ 31 der Geschäftsbestimmungen für den Scheckverkehr) bei der OPSK die Abbuchung der Monatsgebührensumme vom Postschecksubkonto 105 des Bundesministeriums für Finanzen zugunsten des Postschecksubkontos 120¹⁾ der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung. Die Verrechnung dieser Gebühren erfolgt beim Bundesministerium für Finanzen zu Lasten Ansatz 1/51001 Post 6300.

8 Personalaufwand der Monopole und Betriebe

Die im Zusammenhang mit der Auszahlung jener Aktivbezüge und Pensionen der Betriebe und Monopole, welche nicht vom Zentralbesoldungsamt flüssiggestellt werden, anfallenden Zustellgebühren sind auf die gleiche Weise abzurechnen, jedoch dem in den Durchführungslisten bzw. Additionsstreifen an Stelle des PSK 105²⁾ des Bundesministeriums für Finanzen anzuführenden Scheckkonto des betreffenden Betriebes oder Monopols anzulasten und von diesem wie bisher zu Lasten seines Voranschlages zu tragen. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die üblicherweise bar ausgezahlten Bezüge in Ausnahmefällen einzelnen Bediensteten im Postwege zugestellt werden. Solche BAW brauchen von den übrigen BAW nicht getrennt zu werden.

¹⁾ Jetzt 5050.000

¹⁾ Jetzt 5200.001

²⁾ Jetzt 5050.000

Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/5

Zahl: 94.000/75-III/5/76

Verzeichnis

der gemäß § 4 Zivildienstgesetz, BGBI. Nr. 187/1974, als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannten Einrichtungen

Rechtsträger	Einrichtung	Zahl der Plätze	Tätigkeiten (hiefür erwünschte Kenntnisse)
Burgenland			
Bundesland Burgenland	Abteilung XI des Amtes der Burgenländischen Landesregierung (Landesforstinspektion — Landesforstgärten Weiden, Dörfel und Marz)	je 1	Saisonarbeiter für die Forstpflanzenproduktion, die Waldpflege, Schädlingsbekämpfung und die Behebung von Katastrophenschäden (Zuweisungen nur zum Frühjahrstermin möglich)
Bundesland Burgenland	Allgemein öffentliches Krankenhaus Güssing	2	Allgemeine Hilfsdienste und Verwaltungsdienst (Maschinschreibkenntnisse)
Bundesland Burgenland	Allgemein öffentliches Krankenhaus Kittsee	2	Sanitäts- und Arbeitshilfsdienst, wie Haus-, Hof-, Garten-, Transport-, Hol- und Bringdienst (eventuell Erste-Hilfe-Kurs)
Bundesland Burgenland	Allgemein öffentliches Landeskrankenhaus Oberpullendorf	5	Sanitätshilfs- und Hilfsarbeiterdienste für Haus und Garten
Bundesland Burgenland	Allgemein öffentliches Landeskrankenhaus Oberwart	4	Dienstleistungen im Rahmen der Krankenpflege, des Krankentransportes sowie Botengänge und Arbeiten in der Werkstatt und im Garten
Landesfeuerwehrverband Burgenland	Landesfeuerwehrkommando und Landesfeuerwehrschule in Eisenstadt	10	Funk- und Telephonbereitschaftsdienst (eventuell Funk- oder Radiotechniker)
Bundesland Burgenland	Landeslungenkrankenhaus und Heilstätte am Hirschenstein, Rechnitz	2	Dienstleistungen im Rahmen von Walddarbeiten, Reinhalterung der Zufahrtsstraßen und Wege, Hilfsarbeiterdienste, wie Botengänge, Müllabfuhr, Verpackung von Labormaterial, Fensterreinigung
Bundesland Burgenland	Landespflegeanstalt und Altenheim Neudörfl/L.	3	2 für Krankenpflegedienst, 1 für Mitarbeit in der Gärtnerei
Gesellschaft Österreichischer Kinderdörfer	Kinderdorf Pötzsching	2	Internatsmäßige Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Pädagogische Vorbildung)
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Burgenland	Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Burgenland	14	Dienstleistungen im Rahmen des Rettungs- und Krankentransportdienstes
Konvent der Barmherzigen Brüder	Allgemein öffentliches Krankenhaus in Eisenstadt	7	3 für Krankenpflege 2 für Kanzleidienste 2 für handwerkliche Verwendung
Stiftung Kinderheim Wimpassing/Leitha	Kinderheim Wimpassing/Leitha	4	Dienste bei der Betreuung von Kindern als Hilfskraft (Erfahrung in Kinderbetreuung)

Kärnten

Diakonisches Werk für Österreich	Altenheim „Haus Abendruh“ in Waiern	2	Hausbesorgung, Gartenbetreuung, Krankenpflegehilfe (ev. Führerschein der Gruppe C, Erste-Hilfe-Kurs)
Evang. Stiftung de la Tour	Behindertenheim Ausblick in Winklern/Einöde-Treffen	1	Mithilfe bei der Betreuung und Beschäftigung sowie Förderung der behinderten Jugendlichen, wie Helfen beim Anziehen, Fahren mit Krankenstuhl, Anleitung beim Basteln und Werken, Begleiten bei Ausgängen und Ausfahrten, Spielen und Musizieren (Fähigkeiten im Umgang mit hilfsbedürftigen Menschen, eventuell Erste-Hilfe-Kurs)

III-18 der Beilagen

61

Rechtsträger	Einrichtung	Zahl der Plätze	Tätigkeiten (hiefür erwünschte Kenntnisse)
Österreichischer Gewerkschaftsbund	Jugenderholungsheim Karl Manta, Cap Wörth bei Velden	2	Pädagogische Betreuung von Lehrlingen und jugendlichen Hilfsarbeitern und Ferienbeaufsichtigung von Kindern (gute Allgemeinbildung, Erfahrung im Umgang mit der Jugend, sportliche und musische Begabung, eventuell Rettungsschwimmerausbildung), Zuweisung nur Frühjahrstermin möglich!
Diakonisches Werk für Österreich	Kinderheim Ernst-Schwarz-Haus in Waieren	2	Hausbesorgung, Gartenbetreuung, eventuell Hilfszieherdienst und Krankenpflegerhilfe (eventuell Führerschein C und Erste-Hilfe-Kurs)
Evang. Stiftung de la Tour	Kinderheim „Herrnhilf“ in Tiefen-Oberdorf	2	Mithilfe bei der Betreuung einer Jugendgruppe, bei pädagogischer Vorbildung Führung derselben (ausreichende Schulbildung, Schwimmen und Schifahren)
Diakonisches Werk für Österreich	Kinderheim Meta-Distel-Haus in Waieren	2	Hausbesorgung, Gartenbetreuung, eventuell Hilfszieherdienste und Krankenpflegerhilfe (eventuell Führerschein Gruppe C und Erste-Hilfe-Kurs)
Diakonisches Werk für Österreich	Krankenhaus Waieren	2	Hausbesorgung, Gartenbetreuung, Krankenpflegerhilfe (eventuell Führerschein Gruppe C und Erste-Hilfe-Kurs)
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Kärnten	Rettungs- und Krankentransportdienst	30	Hilfsdienste im Rahmen des Rettungs- und Krankentransportdienstes (eventuell Führerschein Gruppe B, einschlägige Ausbildung im Krankenpflegefach oder Hilfsdienst)
Katholisches Jugendwerk Österreichs	Arbeitsgemeinschaft kathol. Jugend und Jungschar der Diözese Gurk-Klagenfurt	4	Mitarbeit bei der Durchführung von Veranstaltungen, Verbesserung der Raumstruktur, Mitarbeit bei der Renovierung von Jugendhäusern, Administration, technisch organisierte Arbeiten bei der Erstellung von Führungszeitschriften und Behelfen (womöglich Erfahrung in Kinder- und Jugendarbeit)
Stadtgemeinde St. Veit/Glan	Städtischer Bauhof, Schlachthof, Müllabfuhr, Hallen- sowie Freibad	5	Dienste im Rahmen der Tätigkeiten der angeführten Einrichtungen (eventuell Führerschein, Rettungsschwimmerausbildung)
Österreichische Kinderfreunde, Landesorganisation Kärnten	Landessekretariat	2	Dienste im Rahmen der Sozialhilfe der Einrichtung (Führerschein „B“)

Niederösterreich

Bundesland Niederösterreich	Abteilung VI/11 des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (Landesforstdirektion Niederösterreich)	80	Einsatz bei Forststraßenbau, Forstpflanzenproduktion, Hochlagen- und Ödlandaufforstung, Waldflege, Schädlingsbekämpfung, Behebung von Katastrophenschäden (Führerschein erwünscht, jedoch nicht Bedingung). Zuweisung nur zum Frühjahrstermin möglich!
Bundesland Niederösterreich	Abteilung VII/1 des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (Allgemeine Fürsorge und Altersheime)	20	Hilfsdienste, Sozialarbeit
Bundesland Niederösterreich	Abteilung IX/2 des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (Fürsorge-, Jugend- und Pflegeheime)	9	3 für Hausdienste in Fürsorge- und Landespfelegeheimen 6 für Pflegehilfsdienste in Landespfelegeheimen
Evangelischer Verein für innere Mission	Dauerkinderheim Salzberbad, Kleinzell	1	Hilfszieher (natürliche Begabung im Umgang mit Kindern, gute Schulbildung, eventuell Führerschein Gruppe B und Erste-Hilfe-Kurs)
Evangelischer Verein für innere Mission	Evangelisches Altersheim Hinterbrühl bei Mödling	1	Hilfeleistung bei Betreuung alter Menschen und der damit verbundenen Verwaltung (Erfahrung im Umgang mit alten Menschen)
Evangelischer Verein für innere Mission	Evangelisches Altersheim Purkersdorf	1	Hilfeleistung bei Betreuung alter Menschen und der damit verbundenen Verwaltung (Erfahrung im Umgang mit alten Menschen)

Rechtsträger	Einrichtung	Zahl der Plätze	Tätigkeiten (hiefür erwünschte Kenntnisse)
Evangelischer Verein für innere Mission	Evangelisches Krankenhaus Purkersdorf	1	Hilfe in der Krankenpflege und Verwaltung (Erfahrung im Krankenpflegedienst)
Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Inneres	Flüchtlingslager Traiskirchen	15	Tätigkeit als Dolmetscher für Ostsprachen, Handwerker (Tischler, Schlosser, Elektriker, Maler und Anstreicher), Küchenhilfsdienste, Büro- und Hilfsdienste im Rahmen der Quartiermeisterei (Sprachkenntnisse, bei Handwerkern entsprechende Kenntnisse, bei Bürokräften Maschinschreiben)
Bundesland Niederösterreich	Geschäftsstelle der niederösterreichischen Umweltschutzanstalt	10	Arbeiten in allen Sparten des Umweltschutzes, wie Messungen von Lärmpegel, Luft- und Wasserunreinigungen, Mitwirkung bei Planung und Betrieb von Müllbeseitigungsarbeiten
Österreichischer Gewerkschaftsbund	Jugenderholungsheim in Prein an der Rax	2	Pädagogische Betreuung von Lehrlingen und jugendlichen Hilfsarbeitern, Ferienbeaufsichtigung von Kindern (gute Allgemeinbildung, Erfahrung im Umgang mit der Jugend, eventuell Rettungsschwimmerausbildung), Zuweisung nur Frühjahrstermin möglich!
Stadtgemeinde Klosterneuburg	Allgemein öffentliches Krankenhaus Klosterneuburg	3	Krankenpflege, Dienste als Hausprofessionisten (Erste-Hilfe-Kurs oder einschlägige Ausbildung im Krankenpflegefach, bei Handwerkern Tischler- und Elektrikerausbildung)
Landesfeuerwehrverband Niederösterreich	Landesfeuerwehrverband Niederösterreich	30	Wartung der Feuerwehrfahrzeuge, Besetzung der Nachrichtenzentrale (möglichst Führerschein B und C)
Landesfeuerwehrverband Niederösterreich	Landesfeuerwehrschule Niederösterreich in Tulln	10	Besetzung der Nachrichtenzentralen, Wartung des Katastrophenlagers
Gemeinde Wien	Magistratsabteilung 17 (Alters- und Pflegeheim der Stadt Wien in Klosterneuburg)	12	Dienste als Stationsgehilfen
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich	Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich (Rettungs- und Krankentransportdienst)	150	Hilfsdienste im Rahmen des Rettungs- und Krankentransportdienstes
Österreichische Kinderfreunde, Landesorganisation Niederösterreich	Sekretariat	5	Betreuung von Kindern, insbesondere bei Landaufenthalten und Schikursen, Unterstützung von hilfsbedürftigen Familien (Führerschein Gruppe B)
Traisen Wasserverband	Sekretariat	4	Regulierungsarbeiten — Erd- und Steinarbeiten — (Eignung zur manuellen Arbeit oder Baugewerbeangehörige)
Bundesland Niederösterreich	A. ö. nö. Landeskrankenanstalt Mödling	10	Einfache Hilfsdienste am Krankenbett, in den Ambulanzen und Verwendung als Krankenträger, Dienste im Versorgungsbereich (eventuell Erste-Hilfe-Kurs)
Bundesland Niederösterreich	A. ö. nö. Landeskrankenanstalt Tulln	3	Krankenpflegehilfsdienste, Hausarbeiter, Krankenträger (eventuell Erste-Hilfe-Kurs, Maschinschreiben, Stenographie)
Bundesland Niederösterreich	Niederösterreichische Landeskrankenanstalt für Psychiatrie und Neurologie in Klosterneuburg	10	Dienste in Krankenhausküche und Wäscherei, Hol- und Bringdienste für Krankenstationen
Bundesland Niederösterreich	Niederösterreichische Landeskrankenanstalt für Psychiatrie und Neurologie in Mauer bei Amstetten	5	Stationshilfsdienste, Arbeiten in Küche, Wäscherei und Werkstätten
Verein SOS-Kinderdorf Wienerwald	SOS-Kinderdorf Wienerwald	2	Vermittlung von Schulnachhilfe an besonders lernschwache Kinder sowie Betreuung von Kindern in ihrer Freizeit (entsprechende Kenntnisse, eventuell Führerschein)
Verein SOS-Kinderdorf Wienerwald	Jugendhaus des SOS-Kinderdorfes Wienerwald	1	Tätigkeiten als Hilfserzieher (pädagogisches Interesse, eventuell Führerschein)

III-18 der Beilagen

63

Rechtsträger	Einrichtung	Zahl der Plätze	Tätigkeiten (hiefür erwünschte Kenntnisse)
--------------	-------------	-----------------	--

Oberösterreich

Berufsförderungsinstitut Wien	Abteilung „Berufliche Förderung Behindrter“ des Berufsförderungsinstituts Oberösterreich	3	Betreuung der Behinderten, sinnvolle Freizeitgestaltung, Förderunterricht, Bildung von Lern- und Übungsgruppen, gruppen- und einzeltherapeutische Maßnahmen zur Erreichung von Verhaltensmodifikationen und Lösen von Motivationsproblemen (eventuell Kenntnisse aus dem Bereich der Humanwissenschaften, aber auch praktische Erfahrung und Vorkenntnisse aus dem Fürsorge- und Betreuungsbereich)
Evangelisches Diakoniewerk für Österreich	Evangelisches Diakoniewerk in Gallneukirchen	10	Pflege und Betreuung von Behinderten verschiedener Grade sowie von Kranken in den Pflegeheimen und Krankenhäusern
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Oberösterreich	Rettungs-, Krankentransport- und Katastrophendienst	70	Hilfsdienste im Rahmen des Rettungs-, Krankentransport- und Katastrophendienstes (eventuell Führerschein Gruppe B und Erste-Hilfe-Ausbildung)
Bundesland Oberösterreich	Wagner-Jauregg-Krankenhaus in Linz	2	Krankenträger, eventuell Stationsgehilfen ohne Prüfung (Erste-Hilfe-Kurs erwünscht)
Konvent der Elisabethinen	Öffentliches Krankenhaus der Elisabethinen in Linz	2	Sanitätshilfsdienste in allen Abteilungen des Krankenhauses
Sozialhilfeverbund Linz-Land	Bezirksaltersheim (Pflegeabteilung) in Haid	2	Mitarbeit im Pflegedienst (eventuell Vorbildung im Krankenpflegedienst)

Salzburg

Bundesland Salzburg	Allgemein öffentliche Landeskrankenanstalten Salzburg	10	3 für Stationsgehilfen, 3 für Krankenträger, 4 für Hausarbeiter (Transport, Verkehrskontrolle und Gartenarbeit)
Bundesland Salzburg	Landeslungenheilstätte Grafenhofer, St. Veit im Pongau	3	Krankenpflege- und Sanitätsdienste
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Salzburg	Rettungs- und Krankentransportdienst	36	Hilfsdienste im Rahmen des Rettungs- und Krankentransportdienstes (eventuell Führerschein Gruppe B und einschlägige Kenntnisse)
Bundesland Salzburg	Landesnervenklinik Salzburg	4	Hilfsdienste als Krankenträger, Beifahrer, bei der Pflege der Parkanlagen und im Hol- und Bringdienst

Steiermark

Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Steiermark	Rettungs- und Krankentransportdienst sowie Katastrophenhilfsdienst	100	Hilfsdienste im Rahmen des Rettungs- und Krankentransportdienstes sowie des Katastrophendienstes (eventuell einschlägige Ausbildung, Führerschein Gruppe B)
Magistrat Graz	Jugendamt	2	Beaufsichtigung von Kinderspielplätzen, Mitarbeit bei Maßnahmen der Jugendpflege, Hilfsarbeiten in Heimen, Heimerziehung
Magistrat Graz	Sozialamt	2	Mithilfe beim „Rollenden Essenzustelldienst“, Mitarbeit bei Fürsorgemaßnahmen und in der Zentralküche sowie Gärntnerarbeiten. Hilfsdienste im Bereich des Stadtkrankenhauses.
Magistrat Graz	Straßen- und Brückenbauamt	2	Bau und Erhaltung von Straßen
Magistrat Graz	Städtischer Wirtschaftshof	4	Einsatz bei der Straßenreinigung und Müllabfuhr
Bundesland Steiermark	Landeskrankenhaus Bruck/Mur	1	Einsatz bei Wäscherei-, Heiz-, technischen und Hol- und Bringdiensten sowie bei Gartenarbeiten
Bundesland Steiermark	Landeskrankenhaus Feldbach	1	Einsatz bei Wäscherei-, Heiz-, technischen und Reinigungsdiensten, eventuell auch im Pflegebereich

Rechtsträger	Einrichtung	Zahl der Plätze	Tätigkeiten (hiefür erwünschte Kenntnisse)
Bundesland Steiermark	Landeskrankenhaus Fürstenfeld	1	Einsatz bei Wäscherei-, Heiz-, technischen und Reinigungsdiensten, eventuell auch im Pflegebereich
Bundesland Steiermark	Landeskrankenhaus Graz	5	Einsatz bei Wäscherei-, Heiz-, technischen und Reinigungsdiensten, eventuell auch im Pflegebereich
Bundesland Steiermark	Landeskrankenhaus Hartberg	4	Einsätze in allen Bereichen des Krankenhauses
Bundesland Steiermark	Landeskrankenhaus Judenburg	1	Einsätze im Küchen-, Haus- und Hofdienst, eventuell auch im Pflegebereich
Bundesland Steiermark	Landeskrankenhaus Knittelfeld	1	Einsätze bei Reinigungen bzw. im Hol- und Bringdienst sowie im Transportbereich
Bundesland Steiermark	Landeskrankenhaus Leoben	3	Einsätze bei Heiz- und technischen Diensten
Bundesland Steiermark	Landeskrankenhaus Mürzzuschlag	1	Einsätze bei Heiz- und Küchendiensten sowie auf technischem Gebiet
Bundesland Steiermark	Landeskrankenhaus Radkersburg	2	Einsätze bei Küchen-, Wäscherei-, technischen sowie Hol- und Bringdiensten, eventuell auch im Pflegebereich
Bundesland Steiermark	Landeskrankenhaus Wagna	2	Einsätze bei Küchen-, Wäscherei-, technischen sowie Hol- und Bringdiensten, eventuell auch im Pflegebereich
Bundesland Steiermark	Landesaltenpflegeheim Kindberg	2	Sanitätshilfsdienste
Bundesland Steiermark	Landesaltenpflegeheim Knittelfeld	2	Sanitäts-, landwirtschaftliche und Küchenhilfsdienste, Dienste für den Putztrupp, Altenbetreuung (eventuell Führerschein und Rote-Kreuz-Kurs usw.)
Bundesland Steiermark	Landesaltenpflegeheim Radkersburg	2	Hilfsdienste bei der Krankenpflege (Erster-Hilfe-Kurs)
Tirol			
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Tirol	Rettungs- und Krankentransportdienst	50	Hilfsdienste im Rahmen des Rettungs- und Krankentransportdienstes
Verein zur Förderung des Jugendzentrums Z 6	Jugendzentrum Z 6 in Innsbruck	2	Mitarbeit bei der Betreuung von Jugendlichen und Durchführung von Veranstaltungen sowie beim Sozialdienst, Verbesserung der Raumstruktur, Mitwirken bei der Organisation und Durchführung von Ferienprogrammen (womöglich Erfahrung in der Jugendarbeit)
Marianische Mittelschüler-kongregation am Jesuitenkolleg	Jugendzentrum d. MK in Innsbruck	3	Verbesserung der Raumstruktur, Botengänge, Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung von Ferienprogrammen, Mitarbeit beim Sozialdienst und bei der Durchführung von Veranstaltungen sowie bei der erzieherischen Betreuung und persönlichen Weiterbildung der Jugendlichen (Erfahrung in der Jugendarbeit, Maturanten)
Lebenshilfe-Gesellschaft für das entwicklungsbehinderte Kind, Landesverband Tirol	Sekretariat des Landesverbandes	2	Schulung, Betreuung Schwerstbehinderter in Werkstätten, in der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie sowie im Wohnheim mit Freizeitgestaltung, Transport behinderter Personen (einschließlich Kenntnisse, eventuell Führerschein), Oktober bis Mai
Vorarlberg			
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Vorarlberg	Rettungs- und Krankentransportdienst	35	Hilfsdienste im Rahmen des Rettungs- und Krankentransportdienstes (eventuell Führerschein Gruppe B, einschlägige Ausbildung)

III-18 der Beilagen

65

Rechtsträger	Einrichtung	Zahl der Plätze	Tätigkeiten (hiefür erwünschte Kenntnisse)
W i e n			
Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs	Zentrale	40	Im Rettungs- und Krankentransportdienst als Telephonisten, Kraftfahrer und Sanitäter und zur Wartung der Einsatzfahrzeuge, Katastrophenhilfsdienst bei der Wasserrettung, im Sanitätsdienst und bei der Aktion „Essen auf Rädern“ (eventuell Führerschein, Erste-Hilfe-Ausbildung, Rettungsschwimmerprüfung)
Christlicher Verein junger Männer	Club Burgenland, Wien VII	1	Betreuung von burgenländischen Arbeitern, Studenten und Schülern in Wien, vorwiegend in den Klubräumen, durch Beschäftigung dieses Personenkreises, Planung, Organisation und Durchführung von Freizeitprogrammen (Erfahrung in der christlichen Jugendarbeit)
Evangelischer Verein für innere Mission	Diakonissenkrankenhaus, Wien XVIII	1	Krankenhilfsdienste sowie Hilfsdienste in der Verwaltung (Erfahrung im Krankenpflegedienst)
Evangelischer Verein für innere Mission	Evangelisches Krankenhaus, Wien IX	1	Krankenhilfsdienste sowie Hilfsdienste in der Verwaltung (Erfahrung im Krankenpflegedienst)
Gemeinde Wien	Magistratsabteilung 17 (Anstalten mit den in Wien geführten Kranken- und Wohlfahrtsanstalten)	20	Sanitätshilfsdienste je 5 Facharbeiterdienste (Elektriker, Schlosser, Installateure und Anstreicher) mit entsprechender Ausbildung 5 Küchendienste 5 Hauspersonaldienste (Die obigen Tätigkeiten sind im Turnusdienst zu leisten)
Gemeinde Wien	Magistratsabteilung 42 (Stadtgartenamt)	175	Gärtnerische Pflegearbeiten
Gemeinde Wien	Magistratsabteilung 48	40	20 für Reinigungs- und einfache Erhaltungsarbeiten 20 für Servicearbeiten an Fahrzeugen der Abfallbeseitigung, Reinigungsdienste in den Garagen und Werkstätten
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Wien	Rettungs- und Krankentransportdienst	45	Hilfsdienste im Rahmen des Rettungs- und Krankentransportdienstes
Gemeinde Wien	Wiener Stadtwerke, Verkehrs- betriebe	70	Revisions- und Gleisbauerarbeiten
Österreichische Kinderfreunde, Landesorganisation Wien	Sekretariat	10	Erzieher in Tages- und Ferienheimen
Verein zur Hilfe der Resozialisierung Strafentlassener	Strafentlassenenheim Josefshaus, Wien XIV	5	Hausarbeiten, Portierdienst, Ausführung von Botengängen
Verein Kuratorium für künstlerische und heilende Pädagogik	Comenius-Institut, Wien VII (Tagesheimstätte für entwicklungsgestörte Kinder)	2	Betreuung gehirngeschädigter Kinder oder Jugendlicher, Reparatur, Herstellung, Verbesserung und Basteln von Geräten und Spielzeug, Verbesserung der Einrichtung sowie Pflege der Institutsräume, Gartenarbeiten (einschlägige Kenntnisse)
Verein Österreichischer Bauorden	Landesdirektion für Österreich	500	Altenhilfsdienst innerhalb der Gemeinde Wien, Katastrophenhilfe, Mithilfe beim Wohnbau für minderbemittelte und kinderreiche Familien, Errichtung von Sozialbauten, Wegebau, Abfallbeseitigung, Renovierung von Burgen und Schlössern, Arbeiten im Planungsbüro (bevorzugte Berufsgruppen: Baufachleute, Tischler, Schreiner, Schlosser, Installateure, Absolventen der HTL, Baumeister und Architekten)

Rechtsträger	Einrichtung	Zahl der Plätze	Tätigkeiten (hiefür erwünschte Kenntnisse)
Amnesty International, Österreichische Sektion	Sekretariat		1 Arbeiten zum Zweck der Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins, wie Hektographieren und Versenden von Informationsmaterial, Betreuung und Auswertung des Zeitungsarchivs, im Telephon-dienst sowie in der Vorbereitung von öffentlichen Veranstaltungen, Betreuung von Flüchtlingen (eventuell einschlägige Kenntnisse)
Verein Lebenshilfe Wien, Gesellschaft für Entwicklungs-behinderte	Sekretariat		6 Hilfsdienste bei der Betreuung Behindter, sekretarielle Hilfe sowie Hilfe bei der Organisation von Aktionen für Behinderte und deren Eltern, Tätigkeit als Fahrer (eventuell Führerschein Gruppe B, Schulung in Erziehertätigkeit, Kenntnisse in Maschinschreiben und Schriftverkehr)
Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Inneres	Abteilung III/5 — Zivildienstwesen		6 Botendienste, einfache Schreibarbeiten und sonstige Büroarbeiten (Stenographie, Maschinschreiben, Kenntnisse im Rechnungswesen, in der Statistik und in der Karteiführung)
Verein Österreichische Jungarbeiterbewegung	Sekretariat		6 Dienste im Rahmen der Betreuung, pädagogische Ausbildung von Lehrlingen und Schülern sowie Körperbehinderten als auch organisatorische Tätigkeiten
Verein „Wiener Jugendkreis“	Sekretariat		20 Hilfsdienste bei der sozialen Betreuung von Kindern und Jugendlichen, bei der Betreuung und bei der Rehabilitation von Jugendlichen
Kuratorium Wiener Jugendheime	Stadt des Kindes		6 Hilfsdienste bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen
Kongregation der Schwestern vom Armen Kinde Jesus	Sonderschulheim für lernschwache und schwerbehinderte Kinder in Wien XIX		1 Erziehungsarbeit in einer Knabengruppe; Betreuung, Lernhilfe, Freizeitgestaltung mit Spieltherapie, Fahrten mit Kindern in Labore und zu Ärzten, Erledigung in Krankenkassen und Apotheken, damit im Zusammenhang stehende Schreibarbeiten
Verein zur Re-sozialisierung Strafentlassener	Haftentlassenenheim Wien VIII		2 Anwesenheitsdienst, Botengänge, leichte Arbeiten in der Wohnung
Wiener Landesfürsorge- und Wohlfahrtsverein „Volkshilfe“	Sekretariat des Wiener Landesfürsorge- und Wohlfahrtsvereins „Volkshilfe“		14 Dienste im Rahmen der Tätigkeiten der Volks-hilfe (Führerschein, Erste-Hilfe-Kurs, Erzieher-kenntnisse)
Nächste Zuweisungstermine: 1. Oktober 1976, 1. Juni 1977			
Wien, am 30. Jänner 1976			
Für den Bundesminister:			
Dr. Stumpf			32658
Laut vorliegender Liste			1849
Bis 31. Dezember 1975 hinzugekommene Plätze, die jedoch in der gegenständlichen Liste nicht angeführt sind			28
<u>Summe ...</u>			<u>1877</u>

III-18 der Beilagen

67

Beilage 9**Statistik**

über Anträge auf Anerkennung als Einrichtung gemäß § 4 ZDG, Plätze und Verträge mit Stand vom 31. Dezember 1975

Bundesland	Eingebr. Antr. erkr.: (+ Plätze)	Bescheidm. An- erk.	Wider- ruf	Gutachten pos.	Im Ver- fahren	Plätze	Ver- träge	Ver- trags- ent- würfe
Burgenland	13	13 (60)	1	—	—	60	9	2
Kärnten	11	11 (41)	—	—	—	41	8	1
Niederösterreich	25	23 (387)	—	1	1	388	21	2
Oberösterreich	14	6 (85)	—	7	—	119	5	1
Salzburg	9	4 (53)	—	3	2	63	4	—
Steiermark	30	19 (138)	—	11	—	154	19	—
Tirol	4	4 (57)	—	—	—	57	2	2
Vorarlberg	6	1 (20)	—	4	—	34	1	—
Wien	24	24 (1036)	1	—	—	1026	15	7
	136	105 (1877)	2	26	3	1942	84	15

1 nur für a. o. ZD anerkannt

106**Statistik**

betreffend Einsatz von Zivildienstpflichtigen bei gemäß § 4 Zivildienstgesetz anerkannten Einrichtungen

Bundesland	eingesetzt ab 1. 4. 1975		eingesetzt ab 1. 6. 1975		eingesetzt ab 1. 10. 1975	
	Einrich- tungen	Zahl der ZDPfl.	Einrich- tungen	Zahl der ZDPfl.	Einrich- tungen	Zahl der ZDPfl.
Burgenland	—	—	—	—	4	4
Kärnten	1	2	—	—	4	19
Niederösterreich	3	5	—	—	9	27
Oberösterreich	1	4	—	—	3	30
Salzburg	1	1	—	—	1	15
Steiermark	1	10	—	—	6	22
Tirol	—	—	—	—	1	14
Vorarlberg	—	—	—	—	1	19
Wien	5	35	1	5	13	109
	12	57	1	5	42	259

Statistik

Rechtsträger	Einrichtung	Zugewiesen m. Wirkung v. 1. 4. 1975	Aufschub u. Befreiung	Unbek. Aufenthalts	Ausland	Dienst angetreten		Dienst unterbrochen	Tats. dienst- versch. ZDPfl.
		nein				nein	ja		

Kärnten

Österreichisches Rotes Kreuz, Lan- desverband Kärnten	Rettungs- und Kran- kentransportdienst	3	1					2	2
---	---	---	---	--	--	--	--	---	---

Niederösterreich

Bundesland Nieder- österreich	Abt. VI/11 des Amtes der Niederösterreichi- schen Landesregierung	3	1					2	2
----------------------------------	---	---	---	--	--	--	--	---	---

Statistik

Rechtsträger	Einrichtung	Zugewiesen m. Wirkung v. 1. 4. 1975	Aufschub u. Befreiung			Unbek. Aufenthalts	Ausland	Dienst angetreten		Dienst unterbrochen	Tats. dienst- versch. ZDPfl.
			nein	ja							
Bundesland Nieder- österreich	Abt. VII/1 des Amtes der Niederösterreichi- schen Landesregierung	1						1			1
Bundesland Nieder- österreich	Abt. IX/2 des Amtes der Niederösterreichi- schen Landesregierung	2						2			2

Oberösterreich

Österreichisches Rotes Kreuz, Lan- desverband Ober- österreich	Rettungs- und Kran- kentransportdienst							4		4
Österreichisches Rotes Kreuz, Lan- desverband Salzburg	Rettungs- und Kran- kentransportdienst	5	1							

Salzburg

Österreichisches Rotes Kreuz, Lan- desverband Salzburg	Rettungs- und Kran- kentransportdienst	2	1					1		1
--	---	---	---	--	--	--	--	---	--	---

Steiermark

Österreichisches Rotes Kreuz, Lan- desverband Steier- mark	Rettungs- und Kran- kentransportdienst und Katastrophen- hilfsdienst	14		4				10		10
---	---	----	--	---	--	--	--	----	--	----

Wien

Gemeinde Wien	Magistratsabteilung 17	8						8	1	7
Gemeinde Wien	Magistratsabteilung 42	10						10	2	8
Gemeinde Wien	Magistratsabteilung 48	1						1		1
Arbeiter-Samariter- Bund Österreichs	Zentrale des Arbeiter- Samariter-Bundes	10						10		10
Österreichisches Rotes Kreuz, Lan- desverband Steier- mark	Rettungs- und Kran- kentransportdienst									
		10		1				9		9
BM für Inneres	Abteilung III/5	Zuge- wiesen 1. 6. 1975 5						5		5
GESAMTZAHL		74	4	5				65	3	62

III-18 der Beilagen

69

Rechtsträger	Einrichtung	Zugewiesen m. Wirkung v. 1. 10. 1975	Aufschub u. Befreiung	Unbek. Aufenthalts	Ausland	Dienst angetreten nein	Dienst unterbrochen ja	Dienst unterbrochen Tats. dienst- versch. ZDPfl.
--------------	-------------	--	--------------------------	-----------------------	---------	------------------------------	------------------------------	---

Burgenland

Bundesland Burgen- land	Landespflegeheim und Altenheim Neu- dörfel/Leitha	2					2	2	—
Bundesland Burgen- land	Allgemein öffent- liches Krankenhaus Kittsee	1					1		1
Bundesland Burgen- land	Allgemein öffent- liches Krankenhaus Oberwart	2					2		2
Österreichisches Rotes Kreuz, Lan- desverband Burgen- land	Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Burgenland		1				1		1
Bundesland Burgen- land	Abteilung XI des Amtes der Burgen- ländischen Landes- regierung		1	1			—		—

Niederösterreich

Bundesland Nieder- österreich	Abteilung VI/11 des Amtes der Nieder- österreichischen Lan- desregierung	1	1				—		—
Bundesland Nieder- österreich	Abteilung IX/2 des Amtes der Nieder- österreichischen Lan- desregierung		2				2		2
Bundesland Nieder- österreich	Gruppe GR des Amtes der Niederösterreichi- schen Landesregierung		2				2		2
Bundesland Nieder- österreich	Allgemeine öffentliche niederösterreichische Landeskrankenanstalt Tulln		1				1	1	—
Bundesland Nieder- österreich	Niederösterreichische Landeskrankenanstalt für Psychiatrie und Neurologie in Mauer bei Amstetten		1				1		1
Evangelischer Ver- ein für innere Mission	Evangelisches Alters- heim Purkersdorf		1				1		1

Rechtsträger	Einrichtung	Zugewiesen m. Wirkung v. 1. 10. 1975	Aufschub u. Befreiung	Unbek. Aufenthalts	Ausland	Dienst angetreten		Dienst unterbrochen	Tats. dienst- versch. ZDPq.
						nein	ja		
Evangelischer Ver- ein für innere Mission	Dauerkinderheim Salzerbad/Kleinzell	1			1		—		—
Verein SOS-Kinder- dorf Wienerwald	SOS-Kinderdorf Hinterbrühl	2	1				1		1
Landesfeuerwehr- verband Nieder- österreich	Landesfeuerwehrschule in Tulln	1					1		1
Österreichische Kinderfreunde, Landesorganisation Niederösterreich	Sekretariat	4	1			1	2		2
Österreichisches Rotes Kreuz, Lan- desverband Nieder- österreich	Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich	23	5				18	1	17

Kärnten

Evangelische Stif- tung de la Tour	Behindertenheim Aus- blick in Winklern/Ein- öde-Treffen	1	1					—	—
Evangelische Stif- tung de la Tour	Kinderheim „Herrn- hilt“ in Treffen- Oberdorf	3	1				2		2
Diakonisches Werk für Österreich	Kinderheim Ernst- Schwarz-Haus in Waiern	2					2	1	1
Diakonisches Werk für Österreich	Altenheim „Haus Abendruh“ in Waiern	1					1		1
Österreichisches Rotes Kreuz, Lan- desverband Kärnten	Rettungs- und Kran- kentransportdienst	16				1	15		15

Oberösterreich

Berufsförderungs- institut	Abteilung „Berufliche Förderung Behinder- ter“ in Linz	3	1				2		2
Diakoniewerk für Österreich	Evangelisches Dia- koniewerk in Gall- neukirchen	6					6		6

III-18 der Beilagen

71

Rechtsträger	Einrichtung	Zugewiesen m. Wirkung v. 1. 10. 1975	Aufschub u. Befreiung	Unbek. Aufenthalts	Ausland	Dienst angetreten		Dienst unterbrochen	Tats. dienst- versch. ZDPi.
						nein	ja		
Österreichisches Rotes Kreuz, Lan- desverband Ober- österreich	Rettungs- und Kran- kentransport- und Katastrophendienst	23	1				22		22

Salzburg

Österreichisches Rotes Kreuz, Lan- desverband Salzburg	Rettungs- und Kran- kentransportdienst	18	2				16	1	15
--	---	----	---	--	--	--	----	---	----

Tirol

Österreichisches Rotes Kreuz, Lan- desverband Tirol	Rettungs- und Kran- kentransportdienst	17	1		1		15	1	14
---	---	----	---	--	---	--	----	---	----

Vorarlberg

Österreichisches Rotes Kreuz, Lan- desverband Vorarl- berg	Rettungs- und Kran- kentransportdienst	23	2		1		20	1	19
---	---	----	---	--	---	--	----	---	----

Steiermark

Bundesland Steier- mark	Landeskrankenhaus Graz	4	2				2		2
Bundesland Steier- mark	Landeskrankenhaus Knittelfeld	1	1				—		—
Magistrat Graz	Städtischer Wirt- schaftshof	3					3		3
Magistrat Graz	Sozialamt	1					1		1
Magistrat Graz	Jugendamt	2	1				1		1
Magistrat Graz	Straßen- und Brückenbauamt	1					1		1
Österreichisches Rotes Kreuz, Lan- desverband Steier- mark	Rettungs- und Kran- kentransportdienst sowie Katastrophen- dienst	15	1				14		14

Wien

Evangelischer Ver- ein für innere Mission	Diakonissenkranken- haus, Wien XVIII.	1					1		1
---	--	---	--	--	--	--	---	--	---

Rechtsträger	Einrichtung	Zugewiesen m. Wirkung v. 1. 10. 1975	Aufschub u. Befreiung	Unbek. Aufenthalts	Ausland	Dienst angetreten		Dienst unterbrochen	Tats. dienst- verseh. ZDPH.
						nein	ja		
Evangelischer Ver- ein für innere Mission	Evangelisches Kran- kenhaus, Wien IX.	1					1		1
Österreichisches Rotes Kreuz, Lan- desverband Wien	St. Anna-Kinder- spital	—					—		—
Christlicher Verein junger Männer	Club Burgenland	1					1		1
Gemeinde Wien	Magistratsabteilung 17	13					13	2	11
Gemeinde Wien	Magistratsabteilung 42	39		1	1	1	36	2	34
Gemeinde Wien	Magistratsabteilung 48	8				2	6	2	4
Gemeinde Wien	Wiener Stadtwerke, Verkehrsbetriebe	4					4		4
Österreichische Kinderfreunde, Landesorganisation Wien	Sekretariat						18		18
Arbeiter-Samariter- Bund Österreichs	Zentrale	19	1				10		10
Österreichisches Rotes Kreuz, Lan- desverband Wien	Rettungs- und Kran- kentransportdienst	22					22	1	21
Verein Kuratorium für künstlerische und heilende Pädagogik	Comenius-Institut, Wien VII.						2		2
Verein Österreicher- scher Bauorden	Landesdirektion für Österreich	2					1		1
Bund, vertreten durch das Bundes- ministerium für Inneres	Abteilung III/5 — Zivildienstwesen	1					1		1
GESAMTZahl		309	24	2	4	5	274	15	259
Zusammenfassung der Daten der Zuwei- sungstermine 1. 4., 1. 6. und 1. 10. 1975		383		44			339	18	321

Ansatz 1/11177**Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Verrechn. Post	Bezeichnung	Jahresvoranschlag	Ausgaben	+ Restbetrag — Überschreitung
7310	Sozialversicherung für Zivil-dienstleistungen	2 500 000,—	792 206,90	+ 1 707 793,10
7691	Familienunterhalt und Miet-zinsbeihilfe	14 360 000,—	878 177,22	+ 13 481 822,78
6200	Transport durch die Bahn	100 000,—	—	+ 100 000,—
6410	Entschädigungen auf Grund des Gebührenanspruchsge-setzes	100 000,—	69 802,98	+ 30 197,02
7100	Öffentliche Abgaben	50 000,—	—	+ 50 000,—
7241	Taggeld	7 560 000,—	800 000,—	+ 6 760 000,—
7242	Überbrückungshilfe	720 000,—	30 000,—	+ 690 000,—
7243	Quartiergeb	17 250 000,—	343 869,75	+ 16 906 130,25
7244	Kostgeld	22 480 000,—	3 716 347,50	+ 18 763 652,50
7245	Kleidergeld	3 320 000,—	450 232,—	+ 2 869 768,—
7246	Wasch- und Putzzeug	240 000,—	489 192,30	— 249 192,30
7247	Reisekostenvergütung	200 000,—	56 713,—	+ 143 287,—
7295	Vergütung gemäß § 51 Abs. 1 ZDG	270 000,—	331 957,50	— 61 957,50
7692	Begräbniskosten für Zivil-dienstleistungen	31 000,—	—	+ 31 000,—
Gesamtsumme:		69 181 000,—	7 958 499,15	+ 61 222 500,85

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, wurden von dem zur Verfügung stehenden Jahresvoranschlagsbetrag in der Höhe von S 69 181 000,— S 7 958 499,15 verausgabt und somit eine Ersparnis von S 61 222 500,85 erzielt.

Ansatz 1/11178**Aufwendungen**

Verrechn. Post	Bezeichnung	Jahresvoranschlag	Ausgaben	+ Restbetrag — Überschreitung
4570	Druckwerke	200 000,—	—	+ 200 000,—
4590	Dienstabzeichen	100 000,—	65 935,—	+ 34 065,—
6300	Leistungen der Post	60 000,—	259,50	+ 59 740,50
6420	Sonstige Gerichtskosten	50 000,—	—	+ 50 000,—
6430	Sonstige Rechts- und Beratungskosten physischer Personen	50 000,—	—	+ 50 000,—
6440	Sonstige Rechts- und Beratungskosten an juristische Personen	130 000,—	—	+ 130 000,—
6920	Schadensvergütungen	100 000,—	—	+ 100 000,—
7221	Rückersätze von Einnahmen der Vorjahre	1 000,—	—	+ 1 000,—
7270	Entgelt für sonstige Leistungen von Einzelpersonen	1 100 000,—	—	+ 1 100 000,—
7281	Kostenersatz gemäß § 41 Abs 2 ZDG	23 000 000,—	1 105 088,53	+ 21 894 911,47
7282	Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen	100 000,—	19 305,—	+ 80 695,—
7290 070	Druckaufträge an die Österreichische Staatsdruckerei	100 000,—	—	+ 100 000,—
7297	Sonstige Ausgaben	9 000,—	—	+ 9 000,—
Gesamtsumme:		25 000 000,—	1 190 588,03	+ 23 809 411,97

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, wurden von dem zur Verfügung stehenden Jahresvoranschlagsbetrag in der Höhe von S 25 000 000,— S 1 190 588,03 verausgabt und somit eine Ersparung von S 23 809 411,97 erzielt.

Ansatz 2/11170
Zweckgebundene Einnahmen

Verrechn. Post	Bezeichnung	Jahresvoranschlag	Einnahmen	+ Mehreinnahmen — Mindereinnahmen
3260	Vergütung von Bundesdienststellen	10 000 000,—	96 840,—	— 9 903 160,—
3281	Rückersätze von Ausgaben der Vorjahre	1 000,—	—	— 1 000,—
8299 002	Sonstige verschiedene Einnahmen	1 000,—	528,—	— 472,—
8820	Kostenersätze gemäß § 41 ZDG	84 179 000,—	971 921,73	— 83 207 078,27
Gesamtsumme:		94 181 000,—	1 069 289,73	— 93 111 710,27

Den vorgesehenen Einnahmen laut Jahresvoranschlagsbetrag in der Höhe von S 94 181 000,— stehen an tatsächlichen Einnahmen in der Höhe von S 1 069 289,73 gegenüber.

Bezüge für Zivildienstleistende gemäß § 25 Zivildienstgesetz

Bundesland	Zeitraum	7241 Taggeld	7242 Ü.-Hilfe	7243 Quartiergeld	7244 Kostgeld	7245 Kleidergeld	7246 Wasch-Putzz.	7247 Reisekosten	Summe
Burgenland	1. 10. bis 31. 12. 75	11 040,—	—,—	11 592,—	9 828,—	11 410,—	5 538,—	100,—	49 508,—
Kärnten	1. 4. bis 31. 12. 75	37 360,—	960,—	—,—	195 660,—	11 526,—	24 166,—	1 121,—	270 793,—
Niederösterreich	1. 4. bis 31. 12. 75	78 160,—	2 400,—	125 386,75	250 570,50	57 464,—	46 234,—	3 502,—	563 717,25
Oberösterreich	1. 4. bis 31. 12. 75	71 160,—	1 920,—	93 240,—	349 121,25	24 888,—	40 784,—	1 756,—	582 869,25
Salzburg	1. 4. bis 31. 12. 75	34 320,—	660,—	—,—	179 892,—	11 526,—	22 266,—	—,—	248 664,—
Steiermark	1. 4. bis 31. 12. 75	88 680,—	4 800,—	17 388,—	434 019,—	38 220,—	55 878,—	5 292,—	644 277,—
Tirol	1. 10. bis 31. 12. 75	26 380,—	—,—	—,—	140 013,—	10 170,—	17 210,—	754,—	194 527,—
Vorarlberg	1. 10. bis 31. 12. 75	36 800,—	—,—	—,—	192 948,75	13 560,—	23 960,—	931,—	268 199,75
Wien	1. 4. bis 31. 12. 75	416 100,—	19 260,—	96 263,—	1 964 295,—	271 468,—	253 156,30	11 535,—	3 032 077,30
Summe		800 000,—	30 000,—	343 869,75	3 716 347,50	450 232,—	489 192,30	24 991,—	5 854 632,55
									—7 185,07

Aushaltende Zahlungen (Übergenüsse v. ZDL)

AUSBILDUNGSPROGRAMM
für die Belehrung, Einschulung und Fortbildung
der Zivildienstpflichtigen im Land Steiermark
(Landeskrankenanstalten und Landesaltenpflege-
heime)

Belehrung und Einschulung

Die Zivildienstpflichtigen sind über ihre Rechte und Pflichten, über die Organisation und die Aufgaben der jeweiligen Einrichtung im allgemeinen sowie im besonderen zu informieren, mit den für ihre Tätigkeit in der Einrichtung wichtigen Vorschriften vertraut zu machen und an ihrem Arbeitsplatz praktisch einzuschulen. Die Unterweisung über die Rechte und Pflichten der Zivildienstleistenden und über die Organisation und Aufgaben erfolgt in der jeweiligen Einrichtung durch den Verwaltungsleiter im Einvernehmen mit den erforderlichen Fachkräften.

Lehrplan

A. Allgemeines

- | | |
|--|-----------|
| 1. Rechte und Pflichten des Zivildienstleistenden | 4 Stunden |
| 2. Organisation und Aufgaben des Landes Steiermark | 2 Stunden |

B. Dienstleistungsbereiche

- | | |
|--|------------|
| 1. Sanitätshilfsdienst | |
| a) Unterweisung in den einschlägigen Rechtsvorschriften | 10 Stunden |
| b) Unterweisung in der Hygiene | 8 Stunden |
| c) Praktische Einschulung am Arbeitsplatz | 40 Stunden |
| 2. Hilfsdienste in den Versorgungsbereichen (wie z. B. Wäscherei, Küche, Heizung usw.) | |
| a) Unterweisung in den einschlägigen Rechtsvorschriften | 2 Stunden |
| b) Unterweisung in der Hygiene | 4 Stunden |
| c) Unterweisung in der Materialgebarung | 10 Stunden |
| d) Unterweisung in sicherheitstechnischer Hinsicht | 4 Stunden |
| e) Praktische Einschulung am Arbeitsplatz | 22 Stunden |

Fortbildung

Auf Grund der bestehenden Erfahrungen erfordert die Einschulung in den Sanitätshilfsdiensten einen Zeitraum von drei Monaten. Nach

diesem Zeitpunkt ist eine pausenlose Überwachung nicht mehr notwendig, d. h. daß erst ab diesem Zeitpunkt eine echte Arbeitsleistung zu erwarten ist. Geht man davon aus, daß der Zivildienstleistende während seines Einsatzes nur zu einem verminderten Sanitätshilfsdienst herangezogen werden kann, so ist eine praktische Einschulung von einer Woche (40 Stunden) das unbedingte Mindestmaß.

Um eine sinnvolle Ausbildung und Einsatz zu gewährleisten, ist eine Fortbildung, die auf die Grundeinschulung aufbaut, unbedingt durch acht Monate erforderlich. Diese Fortbildung wird erfahrungsgemäß mindestens eine Stunde pro Tag in Anspruch nehmen. Das ergibt also für den Zeitraum des Einsatzes 150 Fortbildungsstunden. Diese Fortbildung wird von einer diplomierten Krankenpflegeperson vorgenommen werden.

Eine solche diplomierte Krankenpflegeperson kann während dieser Fortbildungszeit sicherlich höchstens 50% Arbeitsleistung erbringen.

Umgelegt auf das Gehaltsschema einer diplomierten Krankenpflegeperson ergibt sich eine finanzielle Belastung für den Anstaltsträger pro Fortbildungsstunde in der Höhe von S 25.— (50 v. H.).

Grundsätzlich ist zu sagen, daß für sämtliche Landeskrankenanstalten und Landesaltenpflegeheime eine zentrale Schulung nicht möglich ist.

Berechnung

Belehrung und Einschulung

Sanitätshilfsdienst	64 Stunden
64 Std. × S 50.—	S 3200.—
Hilfsdienst in den Versorgungsbereichen	48 Stunden
48 Std. × S 50.—	S 2400.—

A n m e r k u n g:

Das Schichtstundenmittel beträgt unter Berücksichtigung der Lohnnebenkosten und Sonderzahlung des Landes Steiermark für das Einschulungspersonal derzeit rund S 50.—.

Fortbildung

Sanitätshilfsdienst	150 Stunden
150 Std. × S 25.—	S 3750.—
Hilfsdienst in den Versorgungsbereichen	50 Stunden
50 Std. × S 25.—	S 1250.—

Zusammenfassung

Belehrung, Ausbildung und Fortbildung

Sanitätshilfsdienst	S 6950.—
Hilfsdienst in den Versorgungsbereichen	S 3650.—

Zur Belehrung, Ausbildung und Fortbildung darf erwähnt werden, daß auf Grund des gedachten Einsatzes von Zivildienern in den jeweiligen Einrichtungen eine gleichzeitige Ausbildung in den Krankenanstalten und Landesaltenpflegeheimen unmöglich ist.

In diesem Zusammenhang darf vor allem auf die Dezentralisierung der einzelnen Einrichtungen verwiesen werden.

Laut übereinstimmender Auskunft der jeweiligen Verwaltungsleiter können Zivildiener in den

Einrichtungen, wo mehrere Zivildienstplätze bestehen, nicht gemeinsam geschult und fortgebildet werden.

Seitens des Landes Steiermark darf jedoch ausdrücklich verwiesen werden, daß auf Grund der intensiven Einschulung und Fortbildung der Zivildienstpflichtigen für den Fall des außerordentlichen Zivildienstes diese infolge ihrer erworbenen Kenntnisse ohne weitere Einschulung jederzeit in ihrem Arbeitsgebiet eingesetzt werden können.

Ausbildungsprogramm für Zivildiener im ÖRK

Ziel der Ausbildung

Den Zivildiener über Ideen und Ziele des Roten Kreuzes informieren. Ihn zum Sanitäts- helfer für den RKT-Dienst ausbilden. Ihn zum Helfer für den Katastrophenhilfsdienst vorbereiten.

Voraussetzung für die Verwendung als Zivildiener beim ÖRK

Freiwilligkeit
Verpflichtung zur Ausbildung
Körperliche und geistige Eignung
Unbescholtenheit

Dauer der Ausbildung

120 Stunden (3 Wochen), davon 105 Stunden Unterricht und praktische Unterweisung, 15 Stunden administrative Aufnahme.

Durchführung der Ausbildung

Die Durchführung der Ausbildung des Zivildieners erfolgt auf Landesverbandsebene und im Rahmen der Ausbildungsvorschriften des ÖRK. Im besonderen gilt für:

die Kursleitung: Einem vom Landesverband bestimmten RKT-Mitarbeiter, am besten dem Landes-Ausbildungsreferenten, obliegt die Leitung der Ausbildung, die Führung der Aufsicht und die Betreuung der Kursteilnehmer. Die Kursleitung plant auch die praktische Unterweisung in vom Landesverband bestimmten Lehr-RKT-Dienststellen;

die praktische Unterweisung: Sie hat an Lehr-RKT-Dienststellen zu erfolgen. Diese müssen räumlich und einrichtungsmäßig geeignet sein und zur Überwachung und Anleitung bei der praktischen Unterweisung genügend Mit-

arbeiter zur Verfügung haben, welche als Kurslehrer für die Sanitätshelferausbildung ausgebildet sind;

die Teilnehmerzahl: Aus pädagogischen bzw. wirtschaftlichen Gründen ist eine Teilnehmerzahl von 15 nicht zu unterschreiten und von 25 nicht zu überschreiten;

die Lehrunterlagen:

für die Teilnehmer:

Broschüre „Genfer Konventionen“
Broschüre „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“
Broschüre „Erste Hilfe entscheidet“
Unterlage für „Katastrophenhilfe“ wäre noch zu erstellen

für Ausbilder:

Kursus von fünf Vorlesungen über die Genfer Konventionen
Lehrunterlage für Sanitätshelferausbildung
RKT- und K-Vorschrift
Die Unterlagen des Teilnehmers

Lehrplan

Die Ausbildung des Zivildieners setzt sich aus 65 Stunden Unterricht und 40 Stunden praktische Unterweisung zusammen.

Unterricht	65 Stunden
Das Rote Kreuz	4 Stunden
Der Zivildienst	2 Stunden
Sanitätsausbildung	46 Stunden
Katastrophenausbildung	10 Stunden
Prüfung	3 Stunden
Praktische Unterweisung	40 Stunden
Sanitätsdienst	32 Stunden
Katastrophendienst	8 Stunden



BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Betr.: Auszahlung der den Zivildienstleistenden zustehenden Gebühren;
Übertragung der Durchführung an den Rechtsträger.

An den (die, das)*

.....
.....
.....
(Name und Sitz des Rechtsträgers)

Bescheid

Sie werden gemäß § 32 Abs. 1 Zivildienstgesetz, BGBI. Nr. 187/1974, verpflichtet, die nachstehend angeführten Geldbezüge selbst oder im Wege der Einrichtung(en)* an die dort dienstversehenden Zivildienstleistenden zu den im Gesetz vorgesehenen Terminen auszuzahlen:

1. Am 1. und 15. eines jeden Monates:
 - a) Taggeld gemäß § 26 leg. cit.
 - b) Quartiergeld gemäß § 27 leg. cit. und
 - c) Kostgeld gemäß § 28 leg. cit.
2. Am 1. eines jeden Monates:
Wasch- und Putzgeld gemäß § 30 leg. cit.

3. Folgende Zahlungen zu den vom Bundesministerium für Inneres jeweils bestimmten Terminen:
 - a) Kleidergeld gemäß § 29 leg. cit.
 - b) Reisekosten gemäß § 31 Abs. 2 Z. 1 und 2 leg. cit.
 - c) Überbrückungshilfe gemäß § 26 leg. cit.

Wenn die Auszahlungstage auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, sind die obenwähnten Geldbezüge am vorangehenden Werktag auszuzahlen.

Begründung

Mit (den)* Bescheid(en)* des Landeshauptmannes von
.....
.....
wurde(n)* Ihre Einrichtung(en)*
.....
.....
gemäß § 4 Abs. 1 Zivildienstgesetz als geeigneter Träger des Zivildienstes anerkannt. Die den Zivildienstleistenden nach den §§ 26 bis 30 und nach § 31 Abs. 2 Z. 1 und 2 leg. cit. gebühren-

den Beträge sind vom Bund zu tragen. Das Bundesministerium für Inneres hat sie zu berechnen, zahlbar zu stellen, auszuzahlen und zu verrechnen. Auf Verlangen des Bundesministeriums für Inneres ist der Rechtsträger der Einrichtung gemäß § 32 Abs. 1 letzter Satz verpflichtet, die Auszahlung durchzuführen. Das Bundesministerium für Inneres hat von diesem Ermessen im Sinne der zitierten Gesetzesstelle Gebrauch gemacht. Es wurde daher wie im Spruch angeführt verfügt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Sonstige Mitteilungen der Behörde

Der Rechtsträger wird eingeladen, dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5, das Postscheckkonto bzw. das Bankkonto bekanntzugeben, auf das die im Sprache angeführten

Zahlungen zu den jeweiligen Auszahlungsterminen vom Bundesministerium für Inneres überwiesen werden sollen.

* Nichtzutreffendes streichen

BMFI, Abt. III/5 Nr. 85